Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 1959	Nr. 24

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 59	**Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland**	313
30. 6. 59	**Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland**	332
30. 6. 59	**Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz)**	335
30. 6. 59	**Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland**	339
30. 6. 59	**Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland**	361
30. 6. 59	**Gesetz zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland**	365
30. 6. 59	**Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland**	367
30. 6. 59	**D-Markbilanzgesetz für das Saarland**	372
30. 6. 59	**Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes**	388
30. 6. 59	**Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes**	398
26. 6. 59	**Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes**	399

Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Grundsatz

§ 1

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, im Saarland das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht in Kraft.

(2) Das während der Übergangszeit und das durch besondere Regelung mit dem Ende der Übergangszeit für das Saarland gesetzte Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

Negativliste

§ 2

Von dem Inkrafttreten nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorschriften ausgenommen:

I. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts und des ordentlichen Gerichtsverfahrens

1. Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 523);
2. Gesetz über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447);
3. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821);
4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
5. Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 203);
6. Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198);
7. Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338);
8. Artikel 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952);

9. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 503);

10. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 866);

11. Zweites Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 28. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 159);

12. §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 569).

II. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft

1. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 955);

2. Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 265);

3. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603);

4. Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276);

5. Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918) sowie der Ausführungsanordnung vom 26. Juni 1939 (Reichsanzeiger Nr. 146 vom 28. Juni 1939);

6. Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952);

7. Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 385);

8. Verordnung PR Nr. 3/53 über Preise für elektrischen Strom und für Gas vom 30. Januar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1953);

9. Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276);

10. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);

11. Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete vom 30. Oktober 1956 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 1. November 1956), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 15/58 vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959);

12. Verordnung über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 994);

13. Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549);

14. § 1 Abs. 1, 3 und 4 der 13. Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 vom 27. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 30. Juni 1959).

III. Aus dem Bereich des Bau- und Wohnungswesens

1. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 69);

2. Verordnung betreffend Änderung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1965);

3. Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568);

4. Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);

5. Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 19. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933);

6. Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);

7. Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054);

8. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553);

9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876);

11. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 685);
12. Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83);
13. Verordnung über Wirtschaftlichkeit und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753);
14. Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759);
15. Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 483);
16. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
17. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97);
18. Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 720);
19. Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 915);
20. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1037);
21. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 297);
22. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens der Abgabe vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 71);
23. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiter-Wohnungsbau vom 18. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 456);
24. Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
25. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Wohnraumvergaben vom 22. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 28. Dezember 1956);
26. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401);
27. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 416);
28. Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957);
29. Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1393);
30. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719);
31. Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736);
32. Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 966);

IV. Aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts

A.

1. Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437);
2. Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) sowie die weiteren durch das Jugendarbeitsschutzgesetz des Saarlandes vom 7. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 69) in § 26 außer Kraft gesetzten Bestimmungen;
3. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221);
4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327);
5. Gesetz über Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153);
6. Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 160), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 973);
7. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347);

8. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 751);

9. Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994);

10. Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951);

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 16. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 619);

12. Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen vom 12. Januar 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 10);

13. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389);

14. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931);

15. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40);

16. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 41);

17. Verordnung zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes vom 21. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 117);

18. Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher vom 10. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955);

19. Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955);

20. Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 754);

21. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 892);

22. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894);

23. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57);

24. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58);

25. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707);

26. Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722);

27. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766);

28. Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 29. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 840);

29. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881);

30. Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 417);

31. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 567).

B.

Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz sowie alle zu deren Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht bereits anderweitig im Saarland eingeführt worden sind,

insbesondere:

1. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248), des Gesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846), des Gesetzes vom 3. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 16);

2. Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 101);

3. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 251);

4. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263);
5. Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179);
6. Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369);
7. Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188);
8. Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 872);
9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 5. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 872);
10. Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 253) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259);
11. Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung) vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395);
12. Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437);
13. Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 443);
14. Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952);
15. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 457);
16. Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125);
17. Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 17) und des Gesetzes vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767);
18. Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857);
19. Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auf das Gebiet des Landes Berlin vom 7. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 194);
20. Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245);
21. Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG) vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345);
22. Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 506);
23. Verordnung über die Neufestsetzung der Beiträge für die pflichtversicherten Selbständigen, Teilbeschäftigten und unselbständig Beschäftigten, die Selbstversicherten und die freiwillig Weiterversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Beitragsmarken-Verordnung) vom 11. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 104);
24. Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz — SZG) vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 733);
25. Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500);
26. Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 755);
27. Verordnung zur Erstreckung der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung auf dem Gebiet des Landes Berlin vom 5. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 943);
28. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 950);

29. Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1072);
30. Verordnung über Leistungen nach § 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes an Personen in Israel vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 133);
31. Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1070);
32. Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063);
33. Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071);
34. Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274);
35. Gesetz zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168);
36. Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 14. April 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 432).

C.

1. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204);
2. Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 260);
3. Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 26);
4. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 10. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201);
5. Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586);
6. Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1074);
7. Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5);
8. Erste Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 66);
9. Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 12. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 143);
10. Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin vom 20. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 218);
11. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231);
12. Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289);
13. Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 33);
14. Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 22. Januar 1955 (Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1955);
15. Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 25. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1955);
16. Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 271);
17. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498);
18. Dritte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 26. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 209 vom 28. Oktober 1955);
19. Vierte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (4. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 13. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 15. März 1956);
20. Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (5. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 4. Mai 1956 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 5. Mai 1956);
21. Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern vom 5. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 490);
22. Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsge-

fangenenentschädigungsgesetz (6. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 9. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 11. August 1956);

23. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904);

24. Siebente Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (7. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 12. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 14. Dezember 1956);

25. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 165);

26. Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. Auszahlungs-VO-KgfEG) vom 27. April 1957 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 2. Mai 1957);

27. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. ÄndG-BVFG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1207);

28. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687).

D.

1. Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;

2. Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;

3. Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;

4. Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altsparergesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);

5. Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfezulagen-Gesetz — UZG) vom 21. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 85);

6. Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Zweites Unterhaltshilfezulagen-Gesetz — 2. UZG) vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 883);

7. Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen.

E.

1. Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549);

2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967), soweit noch nicht im Saarland eingeführt;

3. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 sowie 1953 und 1954 vom 3. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 9. März 1955);

4. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 vom 8. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 16. November 1956);

5. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956);

6. Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693).

V. Aus dem Bereich des Verkehrsrechts

1. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157);

2. Schiffahrtpolizeiverordnung über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschiffahrt vom 16. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1952);

3. Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734);

4. Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903);

5. Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135; berichtigt 1955 II S. 4, 1955 II S. 100);

6. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510), der Verordnung vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), der Verordnung vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und der noch nicht im Saarland geltenden Vorschriften der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777);

7. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327);

8. Verordnung über die Überwachung der Schiffssicherheit auf Bundeswasserstraßen vom 12. April 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 483);

9. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (BSchPatentVO) vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722);
10. Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 632);
11. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung — BSchUO) vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769);
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 12. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 494);
13. Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 659);
14. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956 vom 15. September 1957 (Bundesanzeiger Nr. 180 vom 19. September 1957);
15. Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungs-Ordnung vom 30. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1685);
16. Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 26. November 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1689);
17. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 4. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 258);
18. Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteileverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 465);
19. Neunte Verordnung über die Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958);
20. Gesetz über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 988);
21. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 3. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 181).

VI. Aus dem Bereich des Gesundheitswesens

1. § 19 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung des § 2 Nr. 5 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402);
2. Reichstierärzteordnung (RTO) vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
3. Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571);
4. Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278);
5. Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialblatt S. 205);
6. Verordnung über die Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 10. Mai 1939 (Reichsministerialblatt S. 1143);
7. Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389);
8. Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 4. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1436);
9. Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 484);
10. Dritte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545);
11. Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

VII. Aus dem Bereich des Finanzrechts

1. Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295);
2. Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180);
3. Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. 690);
4. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211);
5. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467);
6. Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471);
7. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940);
8. Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850);

9. Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734);
10. Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785);
11. Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 141);
12. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 21).

VIII. Aus dem Bereich des Rechts zum Schutze der Jugend

1. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377);
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31).

Anpassungsvorschriften

§ 3

Nachfolgende Vorschriften des Bundesrechts werden im Saarland mit dem Ende der Übergangszeit nach näherer Maßgabe eingeführt:

I. Aus dem Bereich des Verfassungsrechts

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 29. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 870) gelten mit der Maßgabe, daß der Zulassungsantrag auf Durchführung eines Volksbegehrens gemäß § 2 des Gesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit zu stellen ist.

II. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts

1. Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, berichtigt: Bundesgesetzbl. I S. 209) in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) und des Artikels X § 6, Artikels XI § 4 Abs. 5 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

   a) Auf Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, findet das Gesetz Nr. 331 über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht vom 13. Juli 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 686) weiterhin Anwendung.

   b) Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, können in die entsprechenden Rechte nach Bundesrecht umgewandelt werden. Bei Geschäften, die diese Umwandlung zum Gegenstand haben, ist als Geschäftswert für die Berechnung der hierdurch veranlaßten Gebühren der Gerichte und Notare im Falle des Wohnungseigentums ein Fünfundzwanzigstel des Einheitswertes des Grundstückes, im Falle des Dauerwohnrechts ein Fünfundzwanzigstel des Wertes des Rechtes anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsverhältnis, das auf die Begründung von Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht gerichtet ist, im Hinblick auf die Einführung des Bundesrechts geändert wird.

      Erfolgt die Umwandlung oder Änderung gemäß Absatz 1 binnen zweier Jahre seit dem Ende der Übergangszeit, so ermäßigen sich die Gerichtsgebühren auf die Hälfte. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch rechtzeitig gestellt ist.

2. § 107 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) findet im Saarland keine Anwendung.

III. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft

1. § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) mit der Maßgabe, daß

   an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Frist von sechs Monaten eine Frist von neun Monaten tritt.

2. Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) mit folgender Maßgabe:

   Genehmigungen, die im Saarland auf Grund der bis zum Ende der Übergangszeit geltenden Rechtsvorschriften für die gewerbsmäßige Herstellung oder für den gewerbsmäßigen Absatz von Düngemitteln erteilt worden sind, bleiben von §§ 7 und 8 der Verordnung über künstliche Düngemitel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 415) unberührt. Sie erlöschen jedoch spätestens ein Jahr nach dem Ende der Übergangszeit.

3. Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343, 398) mit der Maßgabe, daß

   a) in § 13 an die Stelle des „21. Juni 1948" der „21. Juni 1955" und an die Stelle der Jahreszahl „1955" die Jahreszahl „1962" tritt,

b) in § 14 an die Stelle der Jahreszahl „1954" die Jahreszahl „1961" und an die Stelle der Jahreszahl „1957" die Jahreszahl „1964" tritt,

c) in § 16 an die Stelle des „1. September 1952" der „1. Dezember 1959" und an die Stelle des „31. Dezember 1953" der „31. Dezember 1960" tritt.

4. Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780, 843) mit der Maßgabe, daß

a) §§ 9, 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 drei Jahre nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten,

b) in § 8 Abs. 4, §§ 10 und 29 Abs. 1 für eine Zeit von drei Jahren vom Ende der Übergangszeit ab an die Stelle des Wortes „Jagdgenossenschaft" das Wort „Gemeinde" und an die Stelle des Wortes „Jagdgenossen" das Wort „Gemeindemitglieder" treten,

c) für Jagdpachtverträge, die vor dem Ende der Übergangszeit abgeschlossen werden, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

5. Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe:

a) § 67 Abs. 7 des Saatgutgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Saatgutanerkennung die im Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) getroffenen Entscheidungen über die Zulassung von Sorten zugrunde zu legen sind.

b) Bis zum 30. Juni 1960 dürfen im Saarland noch in den Verkehr gebracht werden

aa) landwirtschaftliches Saatgut, das den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) entspricht;

bb) Gemüsesaatgut, das sich bei Beendigung der Übergangszeit im Saarland befindet.

6. a) §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Vermahlung von Brotgetreide und Erweiterung der Anbietungspflicht in der Fassung vom 7. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 59),

b) Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 996),

c) § 8 Abs. 2 der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958)

mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten.

7. § 5 Nr. 2 der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958) mit der Maßgabe, daß

diese Vorschrift nicht auf Zucker anzuwenden ist, der vor dem Ende der Übergangszeit bereits in das Saarland verbracht worden ist.

8. Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stillegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282) mit der Maßgabe, daß

a) in § 3 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle der Worte „vor dem 1. April 1957" die Worte „drei Monate vor dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages" treten,

b) in § 3 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" die Worte „binnen drei Monaten nach dem Ende der Übergangszeit" treten,

c) § 7 Abs. 1 Satz 1 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„Die freiwillige Stillegung von Mühlen kann durch öffentliche Mittel mit der Maßgabe gefördert werden, daß bei Mühlen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Backschrot hergestellt haben, im Saarland nicht mehr als 140 Tonnen Tagesleistung stillgelegt werden.",

d) in § 7 Abs. 1 Nr. 3 an die Stelle der Worte „am 5. Juli 1957" die Worte „am Tage nach dem Ende der Übergangszeit" treten,

e) in § 7 Abs. 1 Nr. 4 an die Stelle der Worte „bis zum 31. Juli 1959" die Worte „binnen sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit" und an die Stelle der Worte „bis zum 31. Januar 1960" die Worte „binnen eines Jahres nach dem Ende der Übergangszeit" treten,

f) § 7 Abs. 2 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„(2) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stillegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, im Saarland 140 Tonnen, so haben beim Abschluß von Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.",

g) in § 7 Abs. 4 Satz 2 an die Stelle der Worte „vor dem 1. Januar 1957" die Worte „drei Monate vor dem Ende der Übergangszeit" treten.

9. Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) mit der Maßgabe, daß

a) § 3 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„§ 3

Meldungen nach § 8 Abs. 1 des Mühlengesetzes sind nach dem Formblatt der Anlage

innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.",

b) im jeweils ersten Satz der Abschnitte A und B der Anlage zu § 3 an die Stelle der Worte „Am 5. Juli 1957" die Worte „Am Tage nach dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages" zu setzen sind.

10. Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957) mit der Maßgabe, daß

a) in § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte „1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956" die Worte „1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1958" und in Satz 2 an die Stelle der Jahreszahl „1956" jeweils die Jahreszahl „1958" treten,

b) § 3 Abs. 5 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„(5) Grundlage für die Berechnungen nach Absatz 3 und 4 sind die Meldungen nach § 30 der saarländischen Verordnung über den Verkehr mit Getreide- und Mühlenerzeugnissen vom 5. Januar 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73)."

11. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 19. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1959) mit der Maßgabe, daß

a) in § 1 Abs. 1 an die Stelle der Worte „1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956" die Worte „1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1958" treten,

b) § 1 Abs. 2 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„(2) Grundlage für die Berechnung nach Absatz 1 sind die Meldungen nach § 30 der saarländischen Verordnung über den Verkehr mit Getreide- und Mühlenerzeugnissen vom 5. Januar 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73)."

12. a) Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920),

b) Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern vom 6. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 48)

mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften am 1. Januar 1960 in Kraft treten.

13. Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) in der Fassung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 199) mit der Maßgabe, daß

die Beibehaltung des Quellennamens gemäß § 7 Abs. 5 denjenigen saarländischen Firmen gestattet wird, die ihn bis zum Ende der Übergangszeit gemäß Artikel 3 des Saarvertrages nach § 16 Abs. 5 der saarländischen Verordnung über alkoholfreie Getränke vom 23. März 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 391) geführt haben.

14. Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 239) mit der Maßgabe, daß

§ 5 des Gesetzes für Eier, die im Rahmen der Artikel 62 ff. des Saarvertrages ins Saarland eingeführt werden, sechs Monate nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Artikel 3 des Saarvertrages im Saarland in Kraft tritt.

IV. Aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts

1. Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) tritt im Saarland mit den nachstehenden Änderungen in Kraft:

a) §§ 24, 25, 29 Abs. 3, §§ 31, 32, 57 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 finden im Saarland keine Anwendung.

b) § 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 2

Besatzungsschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die im Saarland nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957, in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 31. Dezember 1947 verursacht worden sind

1. durch Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte;
2. durch Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte oder ihre Familienangehörigen;
3. durch Staatsangehörige einer Besatzungsmacht, die im Dienste einer Besatzungsbehörde standen, oder ihre Familienangehörigen;
4. durch nichtdeutsche Personen oder Organisationen, für die eine Besatzungsmacht kraft Gesetzes die Haftung übernommen hat;
5. durch Besatzungsbedienstete, die nicht zu dem in Nummern 2 bis 4 genannten Personenkreis gehörten, sofern sie in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben."

c) § 11 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt für die gewöhnliche Abnutzung der Sache während der Dauer der Inanspruchnahme, es sei denn, daß eine Nutzungsvergütung oder eine sonstige Entschädigung für die Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs der Sachen nicht gezahlt worden ist."

d) § 12 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 12

(1) Als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Sinne dieses Gesetzes gilt bei Sachen, die von einer Besatzungsmacht zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch ge-

... waren, der Zeitpunkt der Freigabe der ... sache. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden auf bewegliche Sachen, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben; das gilt nicht für zum Verbrauch bestimmte Sachen.

(2) Bei Schäden an Sachen, die vor dem 1. Januar 1948 in Anspruch genommen, aber erst nach diesem Zeitpunkt freigegeben wurden oder werden, gilt der 31. Dezember 1947 insoweit als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, als für den französischen Staat eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz für diese Schäden nicht besteht."

e) § 21 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 21

(1) Ist der Besatzungsschaden vor dem 21. November 1947 verursacht worden, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Für Besatzungsschäden, die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht worden sind, wird eine Entschädigung nach den §§ 15 bis 20 gewährt, wenn und soweit sich die Folgen des schädigenden Ereignisses nach dem 20. November 1947 ausgewirkt haben oder noch auswirken.

(3) Für Besatzungsschäden an Sachen der in § 26 genannten Art wird eine Entschädigung nach den §§ 26 bis 30 gewährt.

(4) Für Besatzungsschäden, für die in den Absätzen 2 und 3 die Zahlung einer Entschädigung nicht vorgesehen ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 20 vom Hundert des Schadensbetrags gewährt.

(5) Schadensbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag, der nach den §§ 7 bis 20 als Entschädigung zu gewähren wäre."

f) § 22 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 22

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind anzuwenden

1. bei Sachschäden,
2. bei Personenschäden, wenn und soweit ein Verfahren gemäß Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung von Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht endgültig abgeschlossen ist."

g) § 26 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 26

Für Besatzungsschäden

1. an Wohnungseinrichtungsgegenständen und Gegenständen des notwendigen persönlichen Bedarfs,
2. an betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen gewerblicher Kleinbetriebe,
3. an lebendem und totem Inventar bäuerlicher Familienbetriebe,
4. an Wohngrundstücken mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Reichsmark,

die vor dem 21. November 1947 verursacht worden sind, wird eine Entschädigung gewährt, soweit der Geschädigte den Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden hat und der Schaden nicht bereits vor dem 21. November 1947 behoben worden ist."

h) § 44 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„§ 44

Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die von der Regierung des Saarlandes zu bestimmende Behörde."

i) § 47 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Wegen eines Schadensfalles, für den nach dem Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung innerhalb der vorgeschriebenen Antragsfrist nicht gestellt wurde, kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gestellt werden."

2. Die Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden auf Schäden, die im Saarland nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957

a) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1951 durch dort stationierte
   aa) französische Behörden oder Streitkräfte,
   bb) Mitglieder der französischen Streitkräfte oder ihre Familienangehörigen,
   cc) französische Staatsangehörige, die im Dienste der französischen Behörden standen, oder ihre Familienangehörigen,
   dd) Angehörige der französischen Dienststellen zum Zwecke des allgemeinen Wohls oder ihre Familienangehörigen,
   ee) Bedienstete der unter Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Behörden und Stellen, die nicht französische Staatsangehörige waren und in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben, oder

b) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr mittags durch außerhalb dieses Gebietes stationierte, in § 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden genannte Personen oder Stellen oder

c) in der Zeit vom 5. Mai 1955 12 Uhr mittags bis zum 31. Dezember 1956 durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957 stationierten Streitkräfte

verursacht worden sind.

Für diese Schäden wird, sofern sie nicht unter § 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden fallen, eine Entschädigung nach Maßgabe

der §§ 4 bis 20 und 33 bis 39 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden gewährt. In den Fällen des Buchstabens a wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn der französische Staat zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet ist. Als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte im Sinne von Buchstabe c sind die in Artikel 8 Abs. 2 des Finanzvertrags vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 381) genannten Handlungen oder Unterlassungen anzusehen.

Die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt als der Geschädigte auf andere Weise Entschädigung erhalten hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erhalten können.

3. Für Personenschäden, die auf Grund des Gesetzes Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) als Besatzungsschäden anerkannt und bei denen auch die Voraussetzungen zur Anerkennung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden gegeben sind, können auf Antrag an Stelle der bisher nach den Versorgungsgesetzen gewährten Leistungen nunmehr Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gewährt werden.

   Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden erfolgen erstmals für den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat, bei späteren Anträgen erstmals für den auf die Antragstellung folgenden Monat.

V. Aus dem Bereich des Sozialrechts

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG vom 18. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 304) gilt mit der Maßgabe, daß

die Beiträge bis zur Errichtung von Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der Krankenversicherung zu entrichten sind.

VI. Aus dem Bereich des Leistungsrechts

1. Das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

   a) § 84 Abs. 3 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „(3) Absatz 2 findet auf Sachen, die im Eigentum des früheren Deutschen Reichs standen und der Verwaltung des Bundes unterliegen, sinngemäß Anwendung."

   b) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „Sachen, die nach der Verordnung Nr. 48 bis 98 betreffend die Ausübung des Requisitionsrechts durch den Hohen Kommissar der Französischen Republik im Saarland vom 25. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1303) für in Anspruch genommen erklärt worden sind und deren Inanspruchnahme nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland aufgehoben worden ist, können im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme weiter angefordert werden, soweit und solange das zur Erfüllung der sich aus dem Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) und dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) vom 26. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 321) ergebenden Verpflichtungen notwendig ist."

   c) § 85 Abs. 2 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „Die Vorschriften des Absatzes 1 treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland außer Kraft."

   d) § 88 Abs. 2 und 3 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „(2) Die Manöverschäden, die nach dem 31. Dezember 1956 verursacht worden sind, werden, soweit auf sie nicht die Anlage 16 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) Anwendung findet, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgegolten.

      (3) Die in § 30 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Saarland, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist."

2. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

   a) § 28 Abs. 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „(1) Sind Grundstücke von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Französischen Republik zu Schutzbereichen in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden, so gelten diese bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland als Schutzbereiche im Sinne dieses Gesetzes."

   b) § 29 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

      „(2) Die in § 21 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen des Absatzes 1 nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Saarland, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist."

Überleitungsbestimmungen

§ 4

Artikel 9 IV Nr. 49 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) wird aufgehoben. Die Vorschrift ist jedoch weiter anzuwenden auf Schuldverhältnisse, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind.

§ 5

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 518 über die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 973);
2. § 44 des Gesetzes Nr. 219 über die Wiedereinführung der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 14. Dezember 1950 (Amtsblatt des Saarlandes 1951 S. 196).

§ 6

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt die Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 606, berichtigt Amtsblatt 1948 S. 432) in der Fassung der Verfügung Nr. 47—174 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung des Saarlandes vom 14. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1106), der vom 18. November 1947 über Feststellung, Verfolgung und Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 499) und der Verordnung Nr. 49—34 vom 3. September 1949 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 des Gouverneurs de la Sarre vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 888) im Saarland außer Kraft.

(2) Ein nach den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften erlassener Ordnungsstrafbescheid oder Einziehungsbescheid gilt nach dem Ablauf der Übergangszeit als Bußgeldbescheid oder Einziehungsbescheid im Sinne des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafrechts 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) und des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949).

(3) Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein Verfahren bei einem Gericht anhängig, das nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 nicht zuständig wäre, so bleibt die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften bestehen.

§ 7

Könnte jemand nach den vom Ende der Übergangszeit an im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften insgesamt nicht so viele Aufsichtsratssitze innehaben, wie er am Ende der Übergangszeit im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund der in diesen Gebieten bis dahin geltenden Vorschriften befugt innehat, so bleibt er bis zum 30. Juni 1960 befugt, die bisherigen Aufsichtsratssitze weiter innezuhaben. Hat er am 30. Juni 1960 noch mehr Aufsichtsratssitze inne, als er nach den zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen einer Person innehaben kann, so erlischt mit Ablauf dieses Tages sein Amt in allen Aufsichtsräten, auf welche die genannten Vorschriften anzuwenden sind.

§ 8

Der Namensangabe nach §§ 100, 209 Abs. 5 des Aktiengesetzes bedarf es bei Gesellschaften, die am Ende der Übergangszeit ihren Sitz im Saarland haben, nicht, wenn sie Vordrucke für Geschäftsbriefe vor dem 1. Januar 1962 aufbrauchen.

§ 9

Die auf Grund der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt 1951 I S. 142) zu verwendenden Formblätter sind erstmals auf die aus Anlaß der Währungsumstellung auf Deutsche Mark aufzustellende Franken-Schlußbilanz anzuwenden.

§ 10

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Ende der Übergangszeit anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist.

(2) In Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen nach dem bisherigen Recht die Gebühren für ein Verfahren erhoben werden, gilt in dem gesamten Verfahren für die Gebühren und Auslagen das bisherige Recht, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangszeit eingeleitet worden ist. Soweit für solche Verfahren Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben werden, gilt das bisherige Recht bis zum Ablauf des am Ende der Übergangszeit laufenden Zeitabschnitts. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Ende der Übergangszeit rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Ende der Übergangszeit der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als

Armenanwalt oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist. Für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Auslagen des Rechtsanwalts gilt das bisherige Recht.

(5) Im übrigen gilt das bisherige Recht für die Kosten der ordentlichen Gerichte, Justizverwaltungen und Notare, wenn die Kosten vor dem Ende der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 11

§ 13 Abs. 3 des im Saarland geltenden Mieterschutzgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Mietzinses maßgebend."

§ 12

(1) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

a) welche Stellen im Saarland die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 273) erforderlichen Bescheinigungen erteilen,

b) unter welchen Voraussetzungen Wohnungen oder Wohnräume, die vor dem Ende der Übergangszeit bezugsfertig geworden sind, im Saarland als öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnräume im Sinne des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau anzusehen sind.

(2) Ist vor dem Ende der Übergangszeit eine vorläufige Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau gewährt worden, so gilt das bisherige Recht auch für die endgültige Befreiung. Die Frist zum Nachweis der Voraussetzungen für die endgültige Befreiung endet nicht vor Ablauf von fünf Jahren von dem Tage, an dem der Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt worden ist.

§ 13

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 453);
2. Durchführungsbestimmungen vom 22. Januar 1951 zum Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 — Amtsblatt des Saarlandes S. 453 (Amtsblatt des Saarlandes S. 659);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1952 zum Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 — Amtsblatt des Saarlandes S. 453 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 5);
4. Artikel 9 Nr. 38 des Gesetzes Nr. 555 zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechts (Rechtsangleichungsgesetz — RAG) vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667);
5. § 2 des Gesetzes Nr. 574 vom 26. März 1957 zur Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Amtsblatt des Saarlandes S. 515);
6. Gesetz Nr. 599 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956, Bundesgesetzbl. I S. 844, vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 975);
7. § 5 des Gesetzes Nr. 609 zur Einführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17. Dezember 1957 (Amtsblatt des Saarlandes 1958 S. 187);
8. § 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 629 vom 18. Juni 1958 zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 1224);
9. § 14 Nr. 1, 2, 4 bis 27 des saarländischen Gesetzes Nr. 637 betreffend die Anpassung verschiedener kostenrechtlicher Bestimmungen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Kostenrecht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1039);
10. § 2 des Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759);

§ 14

§§ 1 und 2 der Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden vom 10. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117) treten drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit außer Kraft.

§ 15

§ 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) wird aufgehoben.

§ 16

Einem Schuldner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung im Saarland hat, können auf seinen Antrag im Wege der richterlichen Vertragshilfe seine vor dem Ende der Übergangszeit begründeten privatrechtlichen Verbind-

lichkeiten gestundet werden, wenn er durch die im Rahmen der Eingliederung der saarländischen Wirtschaft in die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen, insbesondere durch die Umstellung der Währung, in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit so schwer beeinträchtigt worden ist, daß die fristgemäße Erfüllung dieser Verbindlichkeiten seine wirtschaftlichen Grundlagen ernsthaft gefährden würde. Der Richter hat seine Entscheidung unter gerechter Abwägung der Interessen und der wirtschaftlichen Lage von Gläubiger und Schuldner zu treffen.

§ 17

Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß § 16 können nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Übergangszeit gestellt werden. Anträge auf erneute Stundung im Wege der richterlichen Vertragshilfe können auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 18

(1) Die Vorschriften des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 30. Juni 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 940) mit Ausnahme der §§ 1, 3, 4, 6 Abs. 1, §§ 20 bis 22, 24 bis 27 gelten entsprechend.

(2) § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden.

§ 19

(1) Für Ansprüche, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzblatt II S. 331) erfüllen oder gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des Abkommens geregelt werden können, gelten, sofern der Gläubiger nach den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, die §§ 16 bis 18 dieses Gesetzes und die Bestimmungen des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe nur nach Maßgabe des Abkommens und seiner Anlagen.

(2) Forderungen, deren Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zurückgestellt worden ist, sowie Forderungen, die unter Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens fallen, jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 nicht geregelt werden können, können nicht Gegenstand eines Vertragshilfsverfahrens sein.

(3) Betrifft der Vertragshilfsantrag eine unter Absatz 1 fallende Verbindlichkeit, so entscheidet über ihn das Landgericht; handelt es sich um eine Handelssache im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes, so entscheidet die Kammer für Handelssachen an Stelle der Zivilkammer. Über die sofortige Beschwerde (§ 18 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) entscheidet das Oberlandesgericht. Über die sofortige weitere Beschwerde (§ 18 Abs. 2 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) entscheidet der Bundesgerichtshof.

§ 20

(1) In Verfahren nach §§ 16 bis 19 gelten, soweit in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird eine Gebühr von fünf bis eintausend Deutsche Mark erhoben. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.

(3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden mehrere Stundungen nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

(4) Für einstweilige Anordnungen und Vollstrekkungsschutzmaßnahmen (§§ 13, 14 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(5) Die Kosten des Verfahres des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) bestimmt sich nach § 131 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(7) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(8) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und des Absatzes 8 sind bei einer unter § 19 Abs. 1 fallenden Verbindlichkeit nur insoweit anzuwenden, als sich nicht aus Artikel 17 Abs. 6c des Abkommens über deutsche Auslandsschulden etwas anderes ergibt.

§ 21

Vor dem Ende der Übergangszeit ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe, unberührt.

§ 22

Die beiden weiteren Mitglieder des in Artikel 5 der Anlage 18 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Repu-

blik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vorgesehenen Schiedsgerichts sind von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

§ 23

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und über den Verkehr mit Devisenwerten innerhalb des Bundesgebietes sowie die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Luftverkehrsregeln in Kraft. Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

§ 24

Für die Entscheidung über Ein- und Ausfuhranträge und die Verteilung von zolltariflichen Kontingenten nach Artikel 1 Buchstaben b und c der Anlage 20 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) sind zuständig

a) für Erzeugnise der Ernährung und Landwirtschaft

die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft,

b) für alle sonstigen Waren

das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 25

Die Bundesregierung ist befugt, der obersten Wirtschaftsbehörde des Saarlandes Einzelweisungen zu erteilen in bezug auf den Erlaß von Verfügungen auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), soweit die Verfügungen Preise betreffen

1. für elektrische Energie, die von Energieversorgungsunternehmen mit dem Sitz im Saarland an andere abgegeben wird,
2. für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr durch Unternehmen mit dem Sitz im Saarland.

§ 26

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in Rheinland-Pfalz" die Worte „im Saarland" eingefügt.

§ 27

Mit dem Ende der Übergangszeit erlöschen die währungspolitischen Befugnisse der Saarländischen Rediskontbank. Artikel 8 Abs. 7 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.

§ 28

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsbefugnisse über die in § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501) bezeichneten Versicherungsunternehmen, soweit sie ihren Sitz im Saarland haben, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen übergehen.

§ 29

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die gewerberechtlichen Vorschriften des früheren Reichsrechts, die in Teilen des übrigen Bundesgebietes als Bundesrecht fortgelten, in Kraft. § 1 Abs. 2 findet Anwendung. Entgegenstehende gewerberechtliche Vorschriften des Saarlandes, insbesondere das saarländische Gesetz Nr. 236 über die Zulassung von Gewerbebetrieben vom 31. Januar 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 270) in der Fassung des Gesetzes Nr. 533 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1044) und des Gesetzes Nr. 565 vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1727) treten außer Kraft.

§ 30

(1) Behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, die auf Grund einer infolge dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Rechtsvorschrift im Saarland erteilt worden sind, berechtigen zur Fortführung der Tätigkeit für die Dauer der Erlaubnis oder Genehmigung nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 in Geltung bleibenden Erlaubnisse und Genehmigungen auf den Rechtszustand überzuführen, der sich nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften ergibt.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die im Saarland auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 6. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1116) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 281) erteilten Zulassungsscheine für mechanisch betriebene Spiele mit der Maßgabe,

daß an die Stelle von je 10 Franken der in ihnen bezeichneten Geldbeträge 0,10 Deutsche Mark treten.

§ 31

Die durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 29. Juli 1958) geänderten Vorschriften der im Saarland geltenden Fassung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859) werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben.

§ 32

Unter „im gesamten übrigen Bundesgebiet geltendem Bundesrecht" im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nicht Tarifverträge zu verstehen.

§ 33

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 treten im Saarland in Kraft

1. Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73);
2. Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 1);
3. Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23);
4. Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368);
5. Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 288);
6. Gesetz über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 806);
7. Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406);
8. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407);
9. Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 715);
10. Zweites Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 502);
11. Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 504);
12. Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in der Fassung des § 97 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785);
13. Drittes Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 884).

§ 34

Soweit der Bund nach den durch dieses Gesetz im Saarland eingeführten Vorschriften Ausgaben zu leisten hat, werden sie bis zum 31. Dezember 1959 noch vom Saarland getragen; soweit dem Bund nach diesen Vorschriften Einnahmen zugewiesen sind, stehen sie bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Auf den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund findet § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz vom 30. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 335) Anwendung.

Ermächtigung der Bundesregierung

§ 35

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rechtsvorschriften im Saarland einzuführen, die nach § 2 dieses Gesetzes von der allgemeinen Einführung ausgenommen sind.

(2) Der Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 36

Der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ausführung von deutsch-französischen Abkommen zu regeln, in denen die Abwicklung von Verfahren vereinbart wird, die

1. a) beim Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof anhängig sind oder
   b) bei diesem nach dem Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit innerhalb von Fristen, die in solchen Abkommen zu vereinbaren sind, noch anhängig gemacht werden und zu einer der in Artikel 43 Abs. 1 des Saarvertrages genannten Gruppen von Fällen gehören;
2. a) beim Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit der Entschädigungskommission nach Artikel 31 der Anlage 16 zum Saarvertrag zur Entscheidung vorliegen oder

b) bei dieser innerhalb einer in solchen Abkommen zu vereinbarenden, dreißig Tage nicht überschreitenden Frist nach dem Ende der Übergangszeit zur Entscheidung vorgelegt werden können.

§ 37

Der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Ausführung eines deutsch-französischen Abkommens zu erlassen, durch das die Entscheidung von Streitfällen nach der Anlage 16 zum Saarvertrag, über die der Deutsch-Französische Gemischte Gerichtshof beim Ablauf des für die Beendigung seiner Tätigkeit vereinbarten Zeitraumes noch nicht entschieden hat, der deutschen Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

§ 38

Die Bundesregierung wird für die Dauer von drei Jahren ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes zum Zwecke einer reibungslosen wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes sowie zur Aufrechterhaltung des traditionellen Warenverkehrs zwischen dem Saarland und Frankreich bei der Durchführung der mit diesem Gesetz eingeführten bundesrechtlichen Vorschriften

1. Ausnahmeregelungen auf dem Gebiete der Normen, Maße, Gewichte und Warenbezeichnungen,
2. besondere Rechtsvorschriften betreffend Waren und maschinelle Einrichtungen, die sich am Eingliederungstag im Saarland befinden oder im Vollzug der wirtschaftlichen Endregelung nach Kapitel IV des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in das Saarland eingeführt werden,

zu erlassen, wenn bei Anwendung der im übrigen Bundesgebiet geltenden Bestimmungen zu Lasten der saarländischen Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige unangemessene Nachteile entstehen würden.

Ermächtigung des Saarlandes

§ 39

Das Saarland wird für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Übergangszeit ermächtigt, im Bereich des nach § 2 dieses Gesetzes von der allgemeinen Einführung ausgenommenen, zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehörenden Bundesrechts und des nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes fortgeltenden, nach § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) gesetzten Bundesrechts bis zur Einführung des entsprechenden allgemein geltenden Bundesrechts mit Zustimmung der Bundesregierung neues Recht zu setzen. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschriften gelten als Bundesrecht.

Berlin-Klausel

§ 40

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Inkrafttreten

§ 41

Dieses Gesetz tritt unbeschadet der in Satz 2 getroffenen Regelung mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft. § 36 tritt am Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes im übrigen Bundesgebiet geltende Beamtenrecht wird im Saarland eingeführt. Für Beamte und Versorgungsempfänger, deren Rechtsverhältnisse sich nach § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bestimmen, gilt es mit den Maßgaben der §§ 2 bis 10.

§ 2

(1) Nehmen eingeführte Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bezug, tritt an seine Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; dies gilt nicht für § 184 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Melde- und Antragsfristen in eingeführten Vorschriften laufen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an für die Dauer ihrer ursprünglichen Laufzeit; wurden entsprechende Fristen nach bisherigem Recht versäumt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 3

Den nach § 178 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannten Beamten werden Zeiten als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter auf die Frist nach § 9 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

§ 4

Kapitel I Abschnitt V des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die besoldungsrechtliche Überleitung der Beamten, die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren, gilt folgendes:

1. Neue Besoldungsgruppe ist diejenige der Bundesbesoldungsordnung A oder B, die in ihrer Buchstaben- und Zahlenbezeichnung mit der nach der Vierten Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649) maßgebenden Besoldungsgruppe übereinstimmt. Ist die bisherige Amtsbezeichnung eines Beamten für die neue Besoldungsgruppe nicht vorgesehen, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, solange dem Beamten noch nicht ein seiner neuen Besoldungsgruppe entsprechender Aufgabenbereich übertragen worden ist, ob er seine bisherige Amtsbezeichnung behält oder eine seinem Aufgabenbereich entsprechende Amtsbezeichnung der Bundesbesoldungsordnungen führt.
2. Die Beamten behalten für die neue Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter, das für ihre bisherige Besoldungsgruppe nach dem für sie am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht maßgebend war.
3. Bleibt das nach den Nummern 1 und 2 maßgebende neue Grundgehalt einschließlich Stellenzulagen hinter dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Grundgehalt einschließlich Stellen- und Ausgleichszulagen bei Anwendung des § 7 zurück, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, soweit dieser nicht durch Erhöhung des Grundgehalts einschließlich Stellenzulagen infolge von Beförderungen ausgeglichen wird.

§ 5

(1) Kapitel II des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die Neufestsetzung der Bezüge der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

1. Neues Grundgehalt ist der Betrag, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen ergibt, das am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen war.
2. Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nicht zugrunde, so ist ein Versorgungsbezug zu gewähren, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug ergibt.
3. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungszuschlages treten die entsprechenden Tarifklassen des Ortszuschlages nach Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerben, aber vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an weder zu dem Personenkreis des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden

haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

§ 6

Bleibt der einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehende Unterhaltszuschuß (ohne Kinderzuschlag) hinter dem ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Unterhaltszuschuß (ohne Familienzulagen) bei Anwendung des § 7 zurück, so erhält der Beamte eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 7

An die Stelle eines auf Franken lautenden Betrages nach bisherigem Recht tritt in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen ein Betrag in Deutscher Mark, der zum Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im gleichen Verhältnis steht wie der Betrag des bisherigen Rechts zum Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 des saarländischen Besoldungsgesetzes.

§ 8

(1) Ändern sich die Grundlagen, die für die Bemessung der in den §§ 4 bis 6 genannten Bezüge maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung für einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist bei Anwendung der §§ 4 bis 6 von den geänderten Grundlagen auszugehen.

(2) Soweit sich nach § 1 Satz 1 die Grundlagen für die Bemessung der Versorgungsbezüge mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ändern, gilt Absatz 1 entsprechend. Bleibt der hiernach sich ergebende Umstellungbetrag hinter dem Betrag zurück, der sich ergeben hätte, wenn von den entsprechenden Bemessungsgrundlagen nach bisherigem Recht ausgegangen worden wäre, so wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Mit dem 31. August 1960 entfällt die Zulage insoweit, als sie auf einem höheren Ruhegehaltssatz als 75 vom Hundert beruht.

(3) Die nach bisherigem Recht gezahlten oder angewiesenen Bezüge der in den §§ 4 bis 6 genannten Art sowie die Lohn- und Familienzulage gelten als Bezüge nach diesem Gesetz. Werden Bezüge auch noch für einen späteren Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht geleistet, so gelten diese Zahlungen als Abschlagszahlungen auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Bezüge.

§ 9

Für die in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten in der Fassung vom 26. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1034) vorgesehenen Vergütungen und Pauschalaufwandsentschädigungen, für die ein Jahreshöchstbetrag festgesetzt ist, verbleibt es für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres bei den Sätzen des bisherigen Rechts.

§ 10

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich für das Urlaubsjahr 1959 nach bisherigem Recht.

§ 11

Das nach § 1 Satz 1 eingeführte Recht gilt mit den Maßgaben der §§ 2, 5, 7 und 8 auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Bezüge der Bund nach § 2 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln des Saarlandes auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335) zu tragen hat. § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

§ 12

Bleiben Dienst- oder Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz in ihrem wirtschaftlichen Wert wesentlich hinter den bisherigen Bezügen zurück, so sind zur Vermeidung von Härten nach Richtlinien, die die Bundesregierung erläßt, widerrufliche Zulagen zu gewähren.

§ 13

(1) Kapitel III des Bundesbesoldungsgesetzes gilt mit Ausnahme des § 56 Abs. 2 auch im Saarland.

(2) Für das Saarland wird einheitlich die Ortsklasse S festgelegt.

§ 14

Die §§ 189 und 191 des Bundesbeamtengesetzes gelten auch im Saarland.

§ 15

(1) Für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht mit folgenden Maßgaben im Saarland eingeführt:

1. Inhaber eines Unterbringungsscheins nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen nehmen auch an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Bundesgesetz) teil; Entsprechendes gilt für Personen, die einen Bescheid erhalten haben, daß sie auf den Pflichtanteil nach dem saarländischen Gesetz anrechenbar sind.
2. Soweit Personen auf Grund des saarländischen Gesetzes Versorgungsbezüge für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, erhalten sie Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Bundesgesetzes. Die Versorgungsbezüge sind nach § 5 Abs. 1 und § 7 neu festzusetzen; § 8 gilt entsprechend, auch soweit Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz nicht zustehen. § 12 gilt auch hier; für die unter

§ 63 des Bundesgesetzes fallenden Personen werden die erforderlichen Richtlinien von den Ländern erlassen.

3. Über Anträge, durch die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte nach dem saarländischen Gesetz geltend gemacht worden sind, wird für Zeiträume bis zum Inkrafttreten noch nach bisherigem Recht entschieden; Nummern 1 und 2 gelten auch hier.
4. Soweit Personen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Dienstherrn auf die Pflichtanteile für die Unterbringung anrechenbar waren, bleiben sie bei ihm auch weiter anrechenbar.
5. Die Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Bundesgesetzes müssen bei Dienstherren im Saarland mindestens 12 vom Hundert erreichen.
6. Für Personen, die erstmals Rechte nach dem Bundesgesetz geltend machen können, findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
7. Bis zum 31. Dezember 1959 trägt das Saarland auch die in seinem Gebiet anfallenden Ausgaben, die nach dem Bundesgesetz vom Bund getragen werden. Die damit zusammenhängenden Einnahmen stehen bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Für den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund gilt § 7 Abs. 1 bis 3 des Fünften Überleitungsgesetzes.

(2) Das saarländische Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen wird aufgehoben, soweit es nicht für das Saarland ergänzende Vorschriften oder günstigere Regelungen im Sinne des § 63 Abs. 3 des Bundesgesetzes enthält.

(3) Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) wird aufgehoben. Personen, die vor Inkrafttreten des Artikels VIII Rechte nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen geltend gemacht hatten und für die nach Artikel VIII Abs. 4 das Bundesgesetz galt, können zur Vermeidung von Härten auf einen bis zum 31. Dezember 1959 zu stellenden Antrag entsprechend Absatz 1 Nr. 3 behandelt werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Beamte und Versorgungsempfänger des Saarlandes, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Gesetzes Beamte oder Versorgungsempfänger des Bundes werden, durch Rechtsverordnung eine diesem Gesetz entsprechende Regelung zu treffen.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz).

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltung des Ersten Überleitungsgesetzes im Saarland

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) tritt im Saarland am 1. Januar 1960 mit den nachstehenden Änderungen in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7, die §§ 3, 5, 6, 18 bis 20 finden im Saarland keine Anwendung.

2. Der Bund übernimmt die Aufwendungen und Zuschüsse für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6a und 8 bis 11 aufgeführten Sachgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an.

3. Soweit im Ersten Überleitungsgesetz auf bundesrechtliche Bestimmungen verwiesen wird und diese im Saarland noch keine Geltung haben, treten an deren Stelle die entsprechenden saarländischen Bestimmungen.

4. § 4 Abs. 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

   „(1) Die beim Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages im Saarland geltenden landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6a und 8 bis 11 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist oder die Bestimmungen durch bundesrechtliche Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf der Übergangszeit aufgehoben oder geändert werden."

5. § 17 gilt im Saarland in folgender Fassung:

   „§ 17

   Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen zu leistenden Ausgaben:

   1. Zuschüsse an die hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung im Saarland nach § 23 des saarländischen Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1046);
   2. Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBl. S. 99 — und § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 — WiGBl. S. 202) nach § 1 des saarländischen Gesetzes über die Gewährung eines Zuschusses zur knappschaftlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Saarlandes vom 14. April 1959;
   3. Erstattung der Mehrausgaben der Träger der Krankenversicherung im Saarland nach §§ 11, 13 und 14 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung des § 1 Ziff. 10 des saarländischen Ersten Sammelgesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 17. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1171);
   4. Erstattung der Leistungen der saarländischen Versicherungsträger nach § 15 des saarländischen Gesetzes über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520);
   5. Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der ehemaligen britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 233)."

6. § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

   „Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 8 bis 10 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten."

7. § 21a gilt im Saarland in folgender Fassung:

   „§ 21a

   (1) Die Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an das Saarland abgegolten. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten und für die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes entstehen.

   (2) Der dem Saarland nach Absatz 1 zustehende Pauschbetrag wird nach einem Grundbetrag errechnet. Der Grundbetrag des Saarlandes ist die Summe der in den Monaten Januar bis Dezember 1958 (Bezugszeitraum) in seinem Gebiet entstandenen, nach dem beim Inkrafttreten des Gesetzes geltenden amtlichen Kurs in Deutsche Mark umgerechneten Aufwendungen (Absatz 1). Hierbei werden die Aufwendungen für die in § 10 Ziff. 1, 2, 3 Buchstaben a und c bezeichneten Sachgebiete mit 110 vom Hundert an-

gesetzt; zu den Aufwendungen in diesem Sinne gehören auch die Aufwendungen für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen. Falls die Fürsorgerichtsätze im Saarland infolge der Frankenabwertung vom 29. Dezember 1958 erhöht werden, ist der Grundbetrag entsprechend der daraus zu erwartenden Mehrbelastung zu erhöhen.

(3) Maßgebend für die Errechnung des Grundbetrages sind

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für den Bezugszeitraum verrechneten und von der zuständigen obersten Landesbehörde als sachlich richtig bestätigten Aufwendungen und
2. die in dem Bezugszeitraum von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 S. 150) geleisteten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe für die in § 7 Abs. 2 genannten Personen, soweit diese Aufwendungen auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen sind.

Der Bundesrechnungshof prüft die Errechnung des Grundbetrages auf Grund der Unterlagen des Saarlandes.

(4) Der Pauschbetrag beträgt in vom Hundert des Grundbetrages in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1960 25

im Rechnungsjahr 1960:	100
im Rechnungsjahr 1961:	95
im Rechnungsjahr 1962:	85
im Rechnungsjahr 1963:	75
im Rechnungsjahr 1964:	65
im Rechnungsjahr 1965:	55
im Rechnungsjahr 1966:	45
im Rechnungsjahr 1967:	35
im Rechnungsjahr 1968:	20

Ab 1. April 1969 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(5) Die Pauschbeträge sind dem Saarland in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen; das Saarland überweist die Pauschbeträge den Landes- und Bezirks-Fürsorgeverbänden und den gegebenenfalls sonst beteiligten Aufgabenträgern zur Deckung der von ihnen zu gewährenden Leistungen der Kriegsfolgenhilfe.

(6) Die Bundesregierung setzt die Höhe des dem Saarland nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Pauschbetrages nach Anhörung der Regierung des Saarlandes fest. Wird der Pauschbetrag bis zum 1. Januar 1960 nicht festgesetzt, so leistet der Bund monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Jahrespauschbetrages.

(7) Führt die politische oder wirtschaftliche Entwicklung im Geltungsbereich des Gesetzes zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sind die Pauschbeträge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, dieser Änderung anzupassen."

§ 2

Geltung des Zweiten Überleitungsgesetzes im Saarland

(1) Von dem Zweiten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) treten im Saarland § 1 Abs. 2 und 3, §§ 3 bis 6 und 9 bis 11 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen des Regierungskommissars für das Saargebiet und des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saargebietes (Nummer 5 und 6 der Anlage zu § 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an vom Saarland zu tragen.

(3) Der Bund übernimmt die Zahlungen der Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren staatlichen Bergbetriebsverwaltung im Saarland ab 1. Januar 1960.

§ 3

Aufwendungen für ehemalige Kriegsgefangene und Heimkehrer

Der Bund übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 die Aufwendungen auf Grund des saarländischen Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1017) nach Maßgabe des § 45 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 908) und die Aufwendungen auf Grund des saarländischen Heimkehrergesetzes vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) in der Fassung des saarländischen Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1249), soweit sie nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe abgegolten werden.

§ 4

Einnahmen aus Finanzmonopolen und Steuern

(1) Mit Wirkung vom Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an stehen dem Bund die im Saarland anfallenden Erträge der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern zu, soweit sie im Saarland erhoben werden:

1. die Zölle,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Umsatzsteuer,
4. die Beförderungsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,

6. der Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

(2) Das Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 22. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Regelung des § 10 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) gilt auch für die Zeit vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. Dezember 1959, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Bundesgesetzen ein anderer Zeitpunkt für den Übergang von Einnahmen oder Ausgaben auf den Bund vorgesehen wird. Ausgaben auf Grund des Truppen- oder Finanzvertrages gelten ab Ende der Übergangszeit zu Lasten des Bundes.

(2) Soweit das Saarland auf Grund anderer Gesetze verpflichtet ist, bestimmte Lasten bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages zu tragen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Entschädigungslast nach dem Bundesentschädigungsgesetz

(1) Die Regelung des § 3 Nr. 10 des saarländischen Gesetzes zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759) gilt auch für die Zeit vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. März 1961.

(2) Der Bund erstattet dem Saarland die Hälfte der Entschädigungsaufwendungen in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 1961.

(3) Die Regelung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) tritt im Saarland mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft; mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an, wird in § 172 Abs. 1 hinter dem Wort „Rheinland-Pfalz" das Wort „Saarland" eingefügt.

§ 7

Versorgungslasten nach Artikel 3 der Anlage 1 zum Saarvertrag

Der Bund erstattet dem Saarland mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an die Ruhegehälter der nach Artikel 3 Abs. 1 der Anlage 1 zum Saarvertrag auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzten Beamten bis zum Ende des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie sterben; das gilt auch für die entsprechenden Versorgungsbezüge der auf Antrag ausgeschiedenen, unter Artikel 3 Abs. 3 der Anlage 1 zum Saarvertrag fallenden Angestellten und Arbeiter.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Gesetz Einnahmen vom Saarland auf den Bund übergehen, stehen die von dem jeweils in Betracht kommenden Stichtag ab eingehenden Einnahmen dem Bund zu; die vor dem Stichtag eingehenden Einnahmen verbleiben dem Saarland. Die auf den Bund vom Stichtag ab übergehenden Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten, soweit sie vom Saarland bis zum Stichtag noch nicht geleistet worden sind.

(2) Wenn das Saarland vor dem Stichtag fällige Ausgaben bis zum Stichtag nicht geleistet hat, so hat es dem Bund die hierdurch entstehende Mehrbelastung zu erstatten.

(3) Wenn das Saarland vor dem Stichtag Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den auf den Stichtag folgenden Zeitraum sicherzustellen, hat der Bund dem Saarland diese Mittel zu erstatten.

(4) Die Abrechnungen der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nach Artikel 16 und 17 des Saarvertrages werden für Rechnung des Saarlandes vorgenommen. Die der Abrechnung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr unterliegenden Einnahmen aus den unter Artikel 16 des Saarvertrages fallenden Steuern, die noch auf Grund des bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Rechts nach dem Ablauf der Übergangszeit im Saarland anfallen, stehen dem Bund zu; die der Abrechnung nicht mehr unterliegenden Erstattungen aus diesen Steuern sind vom Bund zu leisten. Ebenso sind Erstattungen auf Grund einer Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 vom Bund zu leisten. Die der Abrechnung nicht mehr unterliegenden Ausgaben nach Artikel 16 Abs. 2 des Saarvertrages trägt das Saarland.

(5) Die Resteinnahmen aus den mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages wegfallenden, nicht unter Absatz 4 fallenden saarländischen Abgaben stehen — bei der Gemeinschaftshilfeabgabe mit der bisherigen Zweckbindung — dem Saarland auch insoweit zu, als sie noch nach dem Ablauf der Übergangszeit eingehen; nachträgliche Erstattungen aus diesen Steuern sind vom Saarland zu leisten.

(6) Die Überleitung der für die Kriegsschädenregelung im Saarland zweckgebundenen Mittel auf den Bund (Sondervermögen Ausgleichsfonds) mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an wird gesondert geregelt.

(7) Die saarländische Tabak- und Zündwarenregie wird durch das Saarland abgewickelt. Einnahmen der Regie, die nach ihrer Aufhebung fällig werden, stehen dem Saarland zu. Ausgaben, die zur Abwicklung von Verpflichtungen der Regie zu leisten sind, trägt das Saarland.

§ 9

Finanzausgleich

(1) Für die Zeit vom Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages bis zum 31. Dezember 1959 gewährt der Bund dem Saarland eine Finanzhilfe zum Ausgleich des durch den Übergang der in § 4 aufgeführten Einnahmen auf den Bund entstehenden Einnahmeausfalls.

(2) Die auf Grund des § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1959 bewilligten Finanzhilfen bleiben unberührt.

(3) Der Bund gewährt dem Saarland für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1960 Finanzhilfen zur Deckung eines auf andere Weise nicht auszugleichenden Fehlbedarfs.

(4) Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) ist erstmals für das Rechnungsjahr 1961 auf das Saarland anzuwenden.

§ 10

Geltung von Vorschriften des Dritten und Vierten Überleitungsgesetzes im Saarland

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und § 5 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) treten im Saarland mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in Kraft.

§ 11

Auskunftspflicht

Die zuständigen Behörden des Bundes und des Saarlandes sind verpflichtet, sich gegenseitig die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die sachliche Richtigkeit der Auskünfte von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde bestätigen zu lassen.

§ 12

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze Allgemeines Abgabenrecht

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt im Saarland das im übrigen Bundesgebiet geltende Steuerrecht, Zollrecht und das Recht der Finanzmonopole (einschließlich des Verfahrensrechts, des Organisationsrechts, des Rechts der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerstrafrechts), über das der Bund die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung hat, in Kraft, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Das im Saarland geltende Steuerrecht, Zollrecht und Recht der Finanzmonopole tritt, soweit es nicht nach Absatz 1 außer Kraft tritt, mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft, wenn es Gegenstände betrifft, für die

1. der Bund die ausschließliche Gesetzgebung hat oder
2. der Bund die konkurrierende Gesetzgebung hat und von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Dies gilt nicht, soweit etwas anderes bestimmt wird.

(3) Auf Abgabenansprüche, die vor dem Ablauf der Übergangszeit entstanden sind, ist das bis dahin im Saarland geltende Recht anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird; dabei sind die Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tage nach Ablauf der Übergangszeit (Eingliederungstag) auf Deutsche Mark umzustellen.

§ 2

Finanzgerichtsbarkeit

(1) Bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung der Finanzgerichtsbarkeit bleibt die saarländische Finanzgerichtsordnung vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) in Widerspruch steht.

(2) Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes entscheidet noch über diejenigen Rechtsmittel in Steuersachen, die im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit bei ihm anhängig sind.

§ 3

Steuerberatung

Das Gesetz Nr. 551 über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1661) sowie die Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Steuerberatern und Helfern in Steuersachen vom 30. Juli 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) vom 31. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 923) bleiben bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Helfer in Steuersachen in Kraft.

§ 4

Steuersäumnisgesetz

Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) ist auf Steuerzahlungen anzuwenden, die nach Ablauf der Übergangszeit fällig werden.

ZWEITER TEIL

Zölle

§ 5

Freigut und Zollgut

(1) Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden, sind zollrechtlich Freigut, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zollgut sind

1. Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland nach dem bis dahin dort geltenden Recht nicht im freien Verkehr befinden;
2. Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland auf der Durchfuhr von Frankreich in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;

3. Waren der Nummern 27.10, 27.11 und 27.14 des Deutschen Zolltarifs, die vor dem Ablauf der Übergangszeit zu einem verwendungsbedingten Vorzugssteuersatz versteuert worden sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Bestimmungen über die Gestellung und Anmeldung des in Absatz 2 genannten Zollgutes zu treffen;
2. die Überleitung des zu einem vorläufigen Zollverfahren des französischen Rechts (Régimes douaniers suspensifs) abgefertigten Zollgutes in ein vorläufiges Zollverfahren des deutschen Rechts zu regeln. Er kann hierbei Ausnahmen von den Vorschriften über vorläufige Zollverfahren zulassen und bestimmen, daß in einzelnen Fällen auch Ausnahmen im Verwaltungswege zugelassen werden können.

(4) Soweit auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 Zollgut in ein Zollvormerkverfahren übergeleitet wird, entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit eine bedingte Zollschuld.

§ 6

Zollbefreiungen

(1) Einfuhrzoll wird nicht erhoben

1. von dem in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zollgut, soweit es unmittelbar aus dem freien Verkehr des übrigen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in das Saarland verbracht worden ist, es sei denn, daß bei der Ausfuhr eine Zollvergütung nach der Anmerkung 8 zu Tarifnr. 27.10 des Deutschen Zolltarifs gewährt worden ist;
2. von Zollgut, das sich im Saarland im freien Verkehr befunden hat und von dort vor Ablauf der Übergangszeit unmittelbar in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist. Im Zollvormerkverkehr fällt die bedingte Zollschuld für dieses Zollgut mit Ablauf der Übergangszeit weg;
3. von dem in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zollgut, wenn der früher begünstigte Verwendungszweck nach dem deutschen Zollrecht nicht zollbegünstigt ist, jedoch nur für die Menge, die innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Übergangszeit ordnungsgemäß nach den früheren Bestimmungen verbraucht wird.

(2) § 69 Abs. 1 Nr. 38 bis 41 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) gilt sinngemäß für Waren, die vor Ablauf der Übergangszeit unmittelbar aus dem freien Verkehr des Saarlandes nach Frankreich oder nach einem dritten Land verbracht worden sind.

§ 7

Kontingentswaren

(1) Waren, die im Rahmen der in Artikel 63 des Saarvertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente auf Grund Artikel 63 Abs. 2 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt werden und zum Verbleib im Saarland bestimmt sind (Kontingentswaren), werden unter Zollfreischreibung zum freien Verkehr abgefertigt. Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnung anordnen, daß die folgenden Kontingentswaren zur Überwachung ihres Verbleibs im Saarland zum Zollsicherungsverkehr abgefertigt werden:

1. Kontingentswaren, deren Verbleib im Saarland mit Rücksicht auf zwischenstaatliche Verpflichtungen sichergestellt werden muß;
2. die in der Anlage 21 zum Saarvertrag genannten Kontingentswaren;
3. Kontingentswaren, deren bestimmungswidrige Verbringung aus dem Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes die dort ansässigen Erzeuger, Verarbeiter oder Händler gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die zur Abfertigung der Kontingentswaren befugten Zollstellen werden durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

§ 8

Waffengebrauch

Mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages tritt im Saarland das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) in Kraft.

DRITTER TEIL

Verbrauchsteuern und Finanzmonopole

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 9

Die Steuerschuld für verbrauchsteuerbare Waren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden, richtet sich für Zollgut (§ 5 Abs. 2) nach den bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet, für Freigut nach den bei der Herstellung im Erhebungsgebiet geltenden Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Tabaksteuer

§ 10

Überleitungsvorschriften

(1) § 4 Abs. 2 und 3 und § 81 Abs. 1 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der geltenden Fassung gelten im Saarland mit der Maßgabe, daß die Berechtigungen den Herstellern zustehen, die im Kalenderjahr 1957 Tabakwaren im Saarland hergestellt haben.

(2) Die saarländischen Hersteller von Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak erhalten die Steuererleichterung nach der Verordnung über Steuererleichterungen für eingeführte saarländische Tabakerzeugnisse vom 27. Juli 1957 (Bundesanzeiger vom 1. August 1957 Nr. 145 S. 1) auch nach dem Ablauf der Übergangszeit für die vorher in das übrige Bundesgebiet eingeführten Erzeugnisse.

§ 11

Behandlung des französischen Rohtabaks

(1) Rohtabak, der seinen Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken hat und sich beim Ablauf der Übergangszeit im Besitz der Inhaber saarländischer Herstellungsbetriebe oder im Besitz des Saarlandes auf saarländischem Gebiet befindet, gilt tabaksteuerrechtlich als Inlandstabak, soweit er innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren in einem saarländischen Herstellungsbetrieb zur Herstellung von Zigaretten oder von Feinschnitt verwendet wird.

(2) Auf Antrag des Besitzers des Rohtabaks stellt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken durch schriftlichen Bescheid fest, ob der Rohtabak seinen Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken hat und sich beim Ablauf der Übergangszeit im Besitz des Inhabers eines saarländischen Herstellungsbetriebes oder im Besitz des Saarlandes auf saarländischem Gebiet befunden hat.

§ 12

Tabakwaren im Handel

(1) Für Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak, die sich beim Ablauf der Übergangszeit mit Verschlußmarken der saarländischen Tabak- und Zündwarenregie im Saarland im Handel oder auf dem Wege zum Handel befinden, gelten das Tabaksteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz nicht.

(2) Für Zigarettenhüllen, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland im freien Verkehr befinden, gelten das Tabaksteuergesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz erst nach Ablauf von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt.

§ 13

Freisteuerzeichen

(1) Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Zigaretten, für Zigarren und für Rauchtabak erhalten auf Antrag unentgeltlich besonders gekennzeichnete Steuerzeichen (Freisteuerzeichen) im Wert von 19,5 vom Hundert des Wertes, den ihr Umsatz an diesen Erzeugnissen durch Lieferungen an die saarländische Tabak- und Zündwarenregie und an das französische Tabakmonopol im Kalenderjahr 1957 oder im Kalenderjahr 1958 hatte. Wenn der Betriebsinhaber nicht etwas anderes beantragt, ist der Wertberechnung das Kalenderjahr 1958 zugrunde zu legen.

(2) Der Wert der Freisteuerzeichen richtet sich für die Anrechnung auf das Wertkontingent bei Zigarren nach der Steuerklasse A 5, bei Zigaretten nach der Steuerklasse B 2, bei Feinschnitt nach der Steuerklasse C 2, bei Kau-Feinschnitt nach der Steuerklasse C 5, bei Pfeifentabak nach der Steuerklasse D 6 und bei Strangtabak nach der Steuerklasse D 3 des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes.

(3) Die Betriebsinhaber sind berechtigt, die Inhalts- und Preisangaben der Freisteuerzeichen zu bestimmen. Die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz über die Kleinverkaufspreise, die Größe und die Bezeichnung der Packungen und die Höchstgrenzen des Stückgewichts gelten für die mit Freisteuerzeichen versehenen Erzeugnisse nicht. Soweit sie zu Kleinverkaufspreisen, die in § 3 des Tabaksteuergesetzes nicht vorgesehen sind, oder in tabaksteuerrechtlich nicht zugelassenen Packungen abgegeben werden oder soweit die Stückgewichte der Erzeugnisse den tabaksteuerrechtlich vorgesehenen Höchstgrenzen nicht entsprechen, dürfen sie im Kleinhandel nur im Saarland abgesetzt werden; werden solche Erzeugnisse im Handel des übrigen Bundesgebietes angetroffen, so unterliegen sie der Sicherstellung nach § 200 der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Hersteller dürfen die Freisteuerzeichen nur innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Übergangszeit zum Versteuern von Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak verwenden. Verzichten sie auf die Freisteuerzeichen oder geben sie Freisteuerzeichen innerhalb dieser Frist zurück, so erhalten sie eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung und die Höhe einer Erstattung der Tabaksteuer für mit Freisteuerzeichen versehene Packungen (§ 79 des Tabaksteuergesetzes) richten sich nach den nach Absatz 2 maßgebenden Steuerwerten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Form, den Bezug und die Verwendung der Freisteuerzeichen zu regeln.

§ 14

Befreiung von der Rohtabaksteuer

Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Kautabak sind von der Rohtabaksteuer (§ 76a des Tabaksteuergesetzes) bis zu einem Steuerbetrage befreit, der dem Wert von 19,5 vom Hundert des Umsatzes entspricht, den sie im Kalenderjahr 1957 oder im Kalenderjahr 1958 durch Lieferungen von Kautabak an die saarländische Tabak- und Zündwarenregie hatten. Wenn der Betriebs-

inhaber nicht etwas anderes beantragt, ist der Wertberechnung das Kalenderjahr 1958 zugrunde zu legen. Die Hersteller können innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Übergangszeit auf die Steuerbefreiung verzichten und die Auszahlung eines ihrem Wert entsprechenden Betrages beantragen.

§ 15

Entschädigungen

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Umstellung des saarländischen Tabakgewerbes auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bundes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gewährung von Entschädigungen für Verpackungsmaterial für Tabakerzeugnisse zu regeln, das durch die Einführung des Tabaksteuerrechts unverwendbar geworden ist, und diese Entschädigung auf die nach den Betriebsverhältnissen angemessene Menge an Verpackungsmaterial zu beschränken;
2. Entschädigungen für den Umbau von Packungsautomaten, die sich bereits am 1. Januar 1958 im saarländischen Betrieb des Herstellers befunden haben und nach der Einführung des Tabaksteuerrechts unverändert nicht mehr verwandt werden können, zu gewähren und dafür Pauschsätze festzusetzen;
3. das Verfahren zur Durchführung der Nummern 1 und 2 zu regeln und den Berechtigten Meldepflichten aufzuerlegen.

§ 16

Umstellungsbeihilfe

(1) Die Inhaber der im Saarland gelegenen Herstellungsbetriebe für Zigaretten, für Zigarren, für Rauchtabak und für Kautabak, die diese Erzeugnisse im Kalenderjahr 1958 für die saarländische Tabak- und Zündwarenregie hergestellt haben, erhalten wegen der Auflösung der Regie auf Antrag eine Umstellungsbeihilfe. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf der Übergangszeit gestellt werden. Voraussetzung für die Umstellungsbeihilfe ist, daß

1. der Herstellungsbetrieb, mindestens jedoch die für seine technische Fortführung wesentliche Einrichtung, und außerdem die für seine wirtschaftliche Fortführung wesentlichen immateriellen Werte an Personen veräußert werden, die mit Personen, für deren Rechnung der Betrieb ganz oder teilweise geführt worden ist, weder verheiratet noch in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind, oder
2. ein Zustand geschaffen worden ist, der eine Fortführung des Herstellungsbetriebes und eine Wiederaufnahme der Herstellung der Erzeugnisse dieses Betriebes unmöglich macht.

(2) Die Umstellungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung einer Person geführt wird, für deren Rechnung ganz oder teilweise ein Herstellungsbetrieb für Tabakerzeugnisse im übrigen Bundesgebiet geführt wird.

(3) Die Umstellungsbeihilfe ist nach näherer Bestimmung (Absatz 6) zurückzuzahlen, wenn sich eine Person, für deren Rechnung der Betrieb ganz oder teilweise geführt worden ist, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Umstellungsbeihilfe an einem Unternehmen beteiligt, das den Betrieb fortführt oder die Herstellung der Erzeugnisse (Sorten und Marken) des Betriebs übernommen hat.

(4) Werden die Herstellungsbetriebe, an deren Inhaber eine Beihilfe gezahlt ist, für Rechnung anderer Personen weitergeführt, so erhalten die Hersteller für die in diesen Betrieben hergestellten Erzeugnisse keine Steuererleichterung nach den §§ 81 bis 88 des Tabaksteuergesetzes. Ebenso erhalten die Hersteller keine Steuererleichterung, deren Herstellungsbetriebe überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben beruhen, deren Inhaber Umstellungsbeihilfen erhalten haben.

(5) Die Höhe der Umstellungsbeihilfe beträgt in Vomhundertsätzen des nach den §§ 13 und 14 maßgebenden Umsatzwertes

vom Hundert		vom Umsatzwert
35,3	bis	500 000 DM
23,5	über	500 000 DM bis 1 Million DM
17,6	über	1 Million DM bis 3 Millionen DM
11,7	über	3 Millionen DM bis 5 Millionen DM
5,8	über	5 Millionen DM.

(6) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zurückzahlung der Umstellungsbeihilfe nach Absatz 3 zu begrenzen und das Verfahren zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

Biersteuer

§ 17

Staffelsätze

Bei der Bemessung der Biermenge, die nach § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149) für die Berechnung der Biersteuer maßgebend ist, werden in dem beim Ablauf der Übergangszeit laufenden Rechnungsjahr die bis zum Ablauf der Übergangszeit erzeugten Biermengen im Saarland nicht berücksichtigt.

§ 18

Reinheitsgebot

Bier, das vor dem Ablauf der Übergangszeit unter Verwendung anderer als der in § 9 Abs. 1 bis 3 und 9 des Biersteuergesetzes genannten Stoffe im Saarland hergestellt war, darf, sofern seine Herstellung nach den bis dahin im Saarland geltenden Vorschriften zulässig war, noch innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden.

VIERTER ABSCHNITT

Kohlenabgabe

§ 19

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) in der geltenden Fassung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen tritt im Saarland nicht in Kraft.

FÜNFTER ABSCHNITT

Süßstoff

§ 20

Süßstoff, zu dessen Herstellung oder Einfuhr nicht eine den Bestimmungen des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist, darf im Saarland noch innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Übergangszeit abgesetzt oder in den Verkehr gebracht werden, sofern seine Beschaffenheit den im Saarland bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen entspricht.

SECHSTER ABSCHNITT

Branntweinmonopol

§ 21

Ausschluß von Bundesrecht mit begrenztem Geltungsbereich

Von dem im Bundesgebiet geltenden Recht der Finanzmonopole werden im Saarland nicht in Kraft gesetzt

1. das Landesgesetz des Landes Baden zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),
2. die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 39),
3. die Verordnung des Finanzministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 24. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
4. die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten des bayerischen Kreises Lindau über die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 19. April 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 16 vom 21. April 1949).

§ 22

Erhebung des Monopolausgleichs bei Zollbefreiungen

In Fällen, in denen nach § 6 Einfuhrzoll nicht erhoben wird, werden § 154 Abs. 2, § 161 a Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und § 63 der Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) in der Fassung der Verordnung vom 29. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 235) nicht angewendet.

§ 23

Unversteuerter Branntwein

(1) Unversteuerter Branntwein ist nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 103) in der Fassung des Gesetzes über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 248) zu versteuern. Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages. Steuerschuldner ist der Besitzer des Branntweins. Die Steuer ist binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbetrages an den Steuerschuldner zu entrichten.

(2) Ausgenommen ist Branntwein, der nach den bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen steuerfrei verwendet werden konnte.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

§ 24

Lagerung von Branntwein

Der in § 23 Abs. 1 genannte Branntwein kann, soweit er dem vollen Steuersatz unterliegt, unter Belastung mit der Branntweinsteuer nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Branntweinverwertungsordnung vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 809) mit der Maßgabe gelagert werden, daß die Steuer mit der Abfertigung aus dem Lager fällig wird.

§ 25

Amtliche Überwachung

(1) Branntwein, der nach dem bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Recht oder nach § 23 Abs. 1 zu einem ermäßigten Steuersatz oder unter Steuerbefreiung verwendet werden kann, unterliegt der amtlichen Überwachung. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Umfang und Dauer der amtlichen Überwachung zu regeln.

(2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung nach Absatz 1 sind bedingt durch die be-

stimmungsmäßige Verwendung des Branntweins und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

§ 26

Zum Ausfuhrpreis bezogener Branntwein

Sofern Branntwein, der vom französischen Alkoholamt (service des alcools) zum Ausfuhrpreis bezogen worden ist, bestimmungswidrig verwendet oder nicht innerhalb einer von der zuständigen Zollstelle zu bestimmenden Frist ausgeführt wird, ist der Unterschied zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem regelmäßigen Verkaufpreis zu entrichten. Schuldner des Unterschiedsbetrages ist der Bezieher des Branntweins.

§ 27

Brennereien im Saarland

(1) Betriebsfähige Brennereien werden auf Antrag von der Oberfinanzdirektion mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 in die Rechte wieder eingesetzt, die sie am 19. November 1947 gehabt haben.

(2) Nicht betriebsfähige Brennereien, die bis spätestens zum 30. September 1962 wieder betriebsfähig hergerichtet werden, werden auf Antrag von der Oberfinanzdirektion mit Beginn des Betriebsjahres in ihre früheren Rechte (Absatz 1) eingesetzt, in dem sie den Betrieb wiederaufnehmen.

(3) Betriebsfähige Obstbrennereien, die nach dem 19. November 1947, aber vor dem Ablauf der Übergangszeit entstanden und nicht verschlußsicher eingerichtet sind, können auf Antrag von der Oberfinanzdirektion unter den Voraussetzungen des § 116 der Brennereiordnung in der Fassung vom 16. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 117), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung vom 28. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 78), schon vor der Festsetzung der Grenzzahl (§ 29) zur Abfindung zugelassen werden. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1960 gestellt werden.

§ 28

Veranlagung neu entstandener Verschlußbrennereien zum Brennrecht

Landwirtschaftliche Verschlußbrennereien und Obstverschlußbrennereien, die nach dem 30. September 1943 im Saarland errichtet worden sind, sind auf Antrag gemäß § 33 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) zum Brennrecht zu veranlagen. Der Antrag kann nur bis zum 30. September 1960 gestellt werden.

§ 29

Grenzzahl

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zahl der Brennereien zu bestimmen, die im Saarland höchstens zur Abfindung zugelassen werden können (Grenzzahl). Die Grenzzahl darf nicht höher sein als die Zahl der nach § 27 Abs. 1 und 2 in ihre früheren Rechte eingesetzten Abfindungsbrennereien, zuzüglich der Brennereien, die nach dem 19. November 1947, aber vor dem Ablauf der Übergangszeit neu entstanden und nach § 27 Abs. 3 zur Abfindung zugelassen worden sind.

§ 30

Brennen im Abschnitt

Für Brennereien und Stoffbesitzer, die im Abschnitt brennen (§ 41 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 18. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 273), beträgt die im laufenden, am 30. September 1963 endenden Abschnitt herstellbare Weingeistmenge das Vierfache der jährlichen Erzeugungsmenge.

§ 31

Ablieferung von Branntwein

(1) Im Saarland erzeugter, beim Ablauf der Übergangszeit unverarbeiteter Branntwein ist der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein anzubieten und auf Verlangen zu einem angemessenen, von ihr festzusetzenden Preis abzuliefern.

(2) Branntwein, der nach § 76 des Gesetzes über das Branntweinmonopol von der Ablieferungspflicht ausgenommen oder vom französischen Alkoholamt (service des alcools) bezogen worden ist, ist nicht anbietungspflichtig.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

§ 32

Einfuhr von Essigsäure

(1) Auf Essigsäure, die im Rahmen der in Artikel 63 des Saarvertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente auf Grund des Artikels 63 Abs. 2 des Saarvertrages in das Saarland eingeführt wird, finden § 161 Abs. 1 b und § 165 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) keine Anwendung.

(2) Soweit im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente Essigsäure eingeführt wird, die zu Genußzwecken geeignet und zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, findet § 25 entsprechende Anwendung.

§ 33

Übergangsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für eine Übergangszeit von einem Jahr Ausnahmen von den Bestimmungen über die Kennzeichnung, den Weingeistgehalt und die Bezeichnung (§ 100 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Mai 1929 —

Reichsgesetzbl. I S. 99 — und in der Fassung, die sich aus der Verordnung über die Aufhebung von Beiräten vom 13. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 830 — ergibt) zuzulassen.

§ 34

Ausfuhrvergütung

(1) Für Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die aus dem Saarland ausgeführt werden, kann die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein Ausfuhrvergütung auch dann gewähren, wenn der Branntwein nach den bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Bestimmungen bezogen und versteuert ist.

(2) Die Ausfuhrvergütung entspricht dem Betrag, um den der an das französische Alkoholamt (service des alcools) für den Branntwein gezahlte Kaufpreis zuzüglich der nach bisherigem Recht entrichteten Steuer den Ausfuhrpreis (§ 132 Abs. 2 der Branntweinverwertungsordnung vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 809 — in der Fassung der Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 2. Mai 1938 — Reichsministerialblatt S. 334) übersteigt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zu regeln.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zündwarenmonopol

§ 35

Zugehörigkeit der Unternehmer

Die im Saarland bestehende Zündholzfabrik tritt zu der deutschen Gruppe der in der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer.

§ 36

Beteiligungsziffer

(1) Die Beteiligungsziffer für die saarländische Zündholzfabrik wird durch Beschluß des Aufsichtsrats der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft festgesetzt; die Festsetzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Die Vorschriften der §§ 19, 21 bis 25 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) finden keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft oder die von ihm beauftragte Person oder Stelle ist berechtigt, von der saarländischen Zündholzfabrik Auskünfte sowie die Vorlegung ihrer Bücher und Schriften zu verlangen, soweit die Ermittlungshandlungen für die Festsetzung der Beteiligungsziffer erforderlich erscheinen.

§ 37

Gewinnverteilung

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der auf die von der saarländischen Zündholzfabrik auf Grund ihrer Beteiligungsziffer hergestellten Zündwaren entfällt, fließt ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland zu.

§ 38

Art der Zündwaren

Zündwaren, die von der saarländischen Zündholzfabrik vor dem Ablauf der Übergangszeit mit einem Schachtelinhalt von etwa 50 Hölzern hergestellt worden sind, gelten als Haushaltsware im Sinne des § 31 Abs. 4 des Zündwarenmonopolgesetzes.

§ 39

Preisvergütungen

(1) Für Zündwaren, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Handel befinden, werden aus Mitteln der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zu Lasten des Gewinnanteils des Bundes Preisvergütungen gezahlt, die so zu bemessen sind, daß dem Handel bei einem Kleinverkaufspreis von 5 Deutsche Pfennig je Schachtel (§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 23. März 1956 — Bundesanzeiger Nr. 63 S. 1 vom 29. März 1956) die bisherigen Gewinnspannen gewährleistet werden. § 235 Nr. 5 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Vergütungsverfahren zu regeln; er kann dabei Ausschlußfristen für die Antragstellung und die Anmeldung der Bestände festsetzen und die Vergütung von einem Mindestbestand abhängig machen.

ACHTER ABSCHNITT

Mineralölsteuer

§ 40

Überleitung von Steuerbegünstigungen

Mineralöle im unmittelbaren Besitz eines berechtigten Verwenders, die zu einem verwendungsbedingten Vorzugssteuersatz versteuert worden sind, dürfen innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Übergangszeit unversteuert nach den früheren Bestimmungen verwendet werden. Ist dem Verwender bis dahin nicht die Erlaubnis zur steuerbegünstigten Verwendung nach dem deutschen Mineralölsteuerrecht erteilt worden, so ist der dann noch vorhandene Bestand zu gestellen.

NEUNTER ABSCHNITT

Ermächtigung zu Übergangsbestimmungen

§ 41

(1) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, für das Saarland zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Überleitung für längstens sechs

Monate nach dem Ablauf der Übergangszeit durch Rechtsverordnung Übergangsbestimmungen über

1. die Steuer- und Monopolaufsicht,
2. das Verfahren, das bei der Durchführung der Verbrauchsteuer- und Monopolbestimmungen anzuwenden ist, und
3. die Verpackung und Kennzeichnung verbrauchsteuerbarer Waren

zu erlassen, die von den Vorschriften des nach § 1 Abs. 1 im Saarland in Kraft tretenden Rechts der Verbrauchsteuern und Finanzmonopole abweichen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie sich auf die Biersteuer beziehen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmten Stellen können für längstens sechs Monate nach dem Ablauf der Übergangszeit in einzelnen Fällen auch im Verwaltungswege Abweichungen von den Bestimmungen des Verbrauchsteuer- und Monopolrechts über die Steueraufsicht oder das Verfahren zulassen, soweit dies für eine reibungslose Überleitung erforderlich ist.

VIERTER TEIL

Besitz- und Verkehrsteuern

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

ERSTER UNTERABSCHNITT

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 42

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) — Einkommensteuergesetz — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 wird die folgende Ziffer 53 angefügt:

   „53. Zinsen aus Pfandbriefen und Kommunalobligationen, die von der Landesbank und Girozentrale Saar vor dem Ablauf der Übergangszeit ausgegeben worden sind. § 3a Abs. 2 gilt entsprechend."

2. In § 3a Abs. 1 Ziff. 3 vorletzter Satz werden die Worte „in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948" durch die Worte „im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948" ersetzt.

3. In § 43 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5 und des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen aus Anleihen, die im Saarland ausgegeben worden sind."

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 43

Personenkreis

(1) Auf natürliche Personen, die bei Ablauf der Übergangszeit

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben oder
2. weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, aber mit Einkünften im Sinn des § 49 des Einkommensteuergesetzes, die sie ausschließlich aus diesem Gebiet bezogen haben, der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen,

ist das im übrigen Bundesgebiet geltende Einkommensteuerrecht nach Maßgabe der §§ 44 bis 64 anzuwenden.

(2) Natürliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1, die bis zum 31. Dezember 1960 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nehmen, werden für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 44 Abs. 1 Satz 1) noch im Saarland nach Absatz 1 zur Einkommensteuer veranlagt.

(3) Natürliche Personen, die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und bis zum 31. Dezember 1960 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland nehmen, werden für die Veranlagungszeiträume 1959 und 1960 noch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nach den für diese Gebiete geltenden Vorschriften zur Einkommensteuer veranlagt.

§ 44

Erster Veranlagungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) Erster Veranlagungszeitraum ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Veranlagungszeitraum 1959/60). Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) Mit dem Eingliederungstag beginnt ein neues Wirtschaftsjahr.

§ 45

Umrechnung von Jahresbeträgen

(1) Die in den nachstehenden Vorschriften bezeichneten Jahresbeträge sind auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen, wobei der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist:

1. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes
   a) die Freibeträge nach § 3 Ziff. 25 und 51,
   b) die Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a,

c) die Höchstbeträge für Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3,

d) der Höchtbetrag von 20 000 Deutsche Mark für den nicht entnommenen Gewinn nach § 10 a Abs. 1,

e) die Pauschbeträge für Sonderausgaben nach § 10 c und der in dieser Vorschrift bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark,

f) die in § 13 Abs. 3 bezeichneten Beträge,

g) der in § 18 Abs. 4 bezeichnete Freibetrag von 1200 Deutsche Mark,

h) der in § 22 Ziff. 3 bezeichnete Freibetrag von 500 Deutsche Mark,

i) der in § 23 Abs. 4 bezeichnete Freibetrag von 1000 Deutsche Mark,

k) die Freibeträge nach § 32 Abs. 2 und 3,

l) die in § 33 a Abs. 1 bis 3 bezeichneten Freibeträge von 900 Deutsche Mark und der in § 33 a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 480 Deutsche Mark,

m) der in § 34 a bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,

n) der in § 46 Abs. 1 und 2 bezeichnete Betrag von 24 000 Deutsche Mark, der in § 46 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 und 5 bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark und die in § 46 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Beträge von 16 000 Deutsche Mark und 8000 Deutsche Mark,

o) der in § 46 a bezeichnete Betrag von 800 Deutsche Mark,

p) die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Beträge von 10 000 Deutsche Mark und 2000 Deutsche Mark,

q) der in § 50 Abs. 3 bezeichnete Betrag von 840 Deutsche Mark;

2. Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 120) — Einkommensteuer-Durchführungsverordnung —

a) die in § 56 bezeichneten Beträge von 3820 Deutsche Mark, von 24 636 Deutsche Mark und von 1910 Deutsche Mark,

b) der in § 62 c Abs. 2 bezeichnete Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark,

c) die in Spalte 1 der Übersicht des § 64 bezeichneten Beträge von 3000 Deutsche Mark,

d) die in den Spalten 3 bis 5 der Übersicht des § 65 bezeichneten Pauschbeträge,

e) der in § 66 bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,

f) die in § 70 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark und 1600 Deutsche Mark,

g) die in § 72 Abs. 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark, 1600 Deutsche Mark und 24 000 Deutsche Mark,

h) der in § 78 Abs. 2 bezeichnete Betrag von 200 Deutsche Mark;

3. Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der für 1959 geltenden Fassung — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung —

a) der in § 4 Ziff. 5 bezeichnete Betrag von 600 Deutsche Mark,

b) der in § 20 Abs. 1 bezeichnete Betrag von 564 Deutsche Mark,

c) der in § 20 a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 636 Deutsche Mark und die Höchstbeträge für Sonderausgaben nach § 20 a Abs. 4,

d) die in § 21 bezeichneten Beträge von 564 Deutsche Mark und 636 Deutsche Mark,

e) die in § 22 Abs. 2 bezeichneten Beträge von 636 Deutsche Mark und 1272 Deutsche Mark,

f) die in § 25 Abs. 3 bezeichneten Beträge von 1200 Deutsche Mark und 2400 Deutsche Mark und die in § 25 Abs. 4 bezeichneten Beträge von 3000 Deutsche Mark,

g) die in § 25 a Abs. 1 bis 3 bezeichneten Freibeträge von 900 Deutsche Mark und der in § 25 a Abs. 1 bezeichnete Betrag von 480 Deutsche Mark,

h) die steuerfreien Pauschbeträge nach § 26 Abs. 1,

i) die in § 26 a bezeichneten Altersfreibeträge von 360 Deutsche Mark und 720 Deutsche Mark,

k) der in § 31 Abs. 3 Ziff. 3 bezeichnete Betrag von 600 Deutsche Mark,

l) der in § 32 a bezeichnete Betrag von 15 000 Deutsche Mark,

m) die Beträge in § 35 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 3,

n) die in § 35 a Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 bezeichneten Beträge,

o) die in § 40 Abs. 4 bezeichneten Beträge von 564 Deutsche Mark, 636 Deutsche Mark und 360 Deutsche Mark,

p) die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Beträge von 24 000 Deutsche Mark und 10 000 Deutsche Mark.

(2) Bei der Umrechnung sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

§ 46

Maßgeblicher Gewinn bei Land- und Forstwirten

Bei Land- und Forstwirten werden die Gewinne der Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1959 beginnen, vorbehaltlich des § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, in vollem Umfang bei der Ermittlung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum 1959/60 berücksichtigt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1959 beginnen, gilt § 2 Abs. 6 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

§ 47

Zusammenfassung von Wirtschaftsjahren

Die im Veranlagungszeitraum 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre können für die Ermittlung des in diesem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinns zusammengefaßt werden. Dabei können Steuervergünstigungen in der gleichen Höhe wie bei getrennter Gewinnermittlung für die einzelnen Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden; das gilt auch, wenn die Geschäftsjahre nach § 7 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 372) verbunden werden.

§ 48

Ermittlung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr

(1) Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bemißt sich, abweichend von §§ 44 und 57, die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 nach einem Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommensbetrags.

(2) Zur Ermittlung des in den Fällen des Absatzes 1 anzuwendenden Vomhundertsatzes ist der nach § 44 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigende Gewinn nach dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr (in den Wirtschaftsjahren) erzielten Umsätze zu den gesamten im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätzen umzurechnen. Für den zu versteuernden Einkommensbetrag, der sich unter Berücksichtigung des umgerechneten Gewinns für den Veranlagungszeitraum 1959/60 ergibt, ist die Einkommensteuer aus der Einkommensteuertabelle (§ 57) zu entnehmen. Der durchschnittliche Steuersatz, der diesem Steuerbetrag entspricht, ist maßgeblicher Vomhundertsatz im Sinn des Absatzes 1. Bei der Umrechnung sind Veräußerungsgewinne im Sinn des § 16 des Einkommensteuergesetzes und die mit diesen Veräußerungsgewinnnen im Zusammenhang stehenden Umsätze außer Betracht zu lassen, soweit die Veräußerungsgewinne steuerfrei oder mit dem ermäßigten Steuersatz des § 34 des Einkommensteuergesetzes zu versteuern sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn im Veranlagungszeitraum 1959/60 ein Verlust aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum nach § 2 Abs. 5 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes umgestellt hat.

§ 49

Gewinnzu- und -abschläge wegen Schwankungen im Betriebsvermögen

Sind bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, wegen Schwankungen im Betriebsvermögen Zuschläge oder Abschläge vorgenommen worden, so können bei der Ermittlung des Gewinns für Wirtschaftsjahre, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen, entsprechende Abschläge oder Zuschläge vorgenommen werden, soweit sich die Schwankungen im Betriebsvermögen ausgeglichen haben. Hierbei sind die bis zum Ablauf der Übergangszeit vorgenommenen Zuschläge und Abschläge nach § 1 Abs. 3 auf Deutsche Mark umzurechnen.

§ 50

Rückstellung für Pensionsanwartschaften

Die Vorschriften des § 6a des Einkommensteuergesetzes können bei Pensionsverpflichtungen, die vor dem 20. November 1947 entstanden sind, unter der Annahme einer erst am 20. November 1947 gegebenen Pensionszusage angewendet werden.

§ 51

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Die Vorschriften des § 7 des Einkommensteuergesetzes sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören und bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Vorschriften des § 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) — Einkommensteuergesetz 1957 — anzuwenden. Dabei gilt das Folgende:

1. Bei Wirtschaftsgütern, die in einer nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgestellten Eröffnungsbilanz mit einem höheren Wert als dem in Deutsche Mark umgerechneten Wert der Franken-Schlußbilanz angesetzt worden sind, ist die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Absetzungen für Abnutzung sind nach dem Wertansatz in der Eröffnungsbilanz und der Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen;
2. bei anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgütern sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Wertansatz in der Eröffnungsbilanz und der verbleibenden Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen. Werden die Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen, so bestimmt sich der dabei anzuwendende Hundertsatz nach der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts;
3. im Fall des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die Ziffern 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die nach dem 19. No-

vember 1947 und bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die Absetzungen für Abnutzung nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der gesamten Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen.

(4) Auf Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und vor dem 20. November 1947 angeschafft oder hergestellt worden sind oder die bis zum Ablauf der Übergangszeit unentgeltlich erworben worden sind, ist § 27 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947, an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947, an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 und an die Stelle des 31. Dezember 1947 der 31. Dezember 1946 und
2. an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert

treten.

Soweit hiernach für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankenwerten auszugehen ist, sind diese in Deutsche Mark umzurechnen.

(5) Für die Umrechnung von Frankenwerten in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 52

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Die Vorschriften des § 7b des Einkommensteuergesetzes sind erstmals auf im Saarland belegene Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit errichtet werden. Bei Gebäuden und Gebäudeteilen im Sinn des Satzes 1, mit deren Herstellung vor dem Eingliederungstag begonnen worden ist, ist für die Anwendung des § 7b des Einkommensteuergesetzes Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige Steuererleichterungen nach den §§ 1 bis 9 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607) nicht in Anspruch genommen hat. Hat der Steuerpflichtige die bezeichneten Steuererleichterungen in Anspruch genommen, so steht dies der Anwendung des § 7b des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen, wenn auf seinen Antrag die in Anspruch genommenen Steuererleichterungen dadurch rückgängig gemacht werden, daß der in Deutsche Mark umgerechnete Betrag der gewährten Steuererleichterungen der Einkommensteuer hinzugerechnet wird, die sich für den Veranlagungszeitraum ergibt, für den § 7b des Einkommensteuergesetzes erstmals in Anspruch genommen wird. Für die Umrechnung der gewährten Steuererleichterungen in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei im Saarland belegenen Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen die Voraussetzungen des § 7b des Einkommensteuergesetzes vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1955 und bis zum Ablauf der Übergangszeit errichtet worden sind, können bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Beginn des Jahres der Herstellung abweichend von § 7 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag bis zu je 3 vom Hundert der nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umgerechneten Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

§ 53

Weitergeltung des § 8 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau

§ 8 der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau ist weiter anzuwenden; für die Umrechnung des übertragungsfähigen Steuererleichterungsbetrags in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 54

Überleitungsvorschriften zu § 10 des Einkommensteuergesetzes

(1) Beiträge und Versicherungsprämien im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des saarländischen Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 257) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 715) — Einkommensteuergesetz (Saar) —, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, können unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, die bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossen worden sind, ist § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 20 der saarländischen Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 971) — Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) —, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, können nach Maßgabe dieser Vorschriften unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; bei Beiträgen, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Verträgen geleistet wor-

den sind, ist § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(3) Beiträge auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) können nach Maßgabe dieser Vorschriften unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes weiterhin als Sonderausgaben abgezogen werden; Voraussetzung ist, daß mindestens die erste Einzahlung bis zum Ablauf der Übergangszeit geleistet worden ist.

(4) Bei Beiträgen, die auf Grund von bis zum Ablauf der Übergangszeit abgeschlossenen Sparverträgen im Sinn des § 14 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes (Saar), §§ 23 und 24 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) geleistet worden sind, sind für die Rückgängigmachung der Steuervergünstigung und für die Anzeigepflichten der Kreditinstitute die §§ 25 und 26 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) weiterhin anzuwenden. Soweit sich die Nachsteuerschuld auf Veranlagungszeiträume bezieht, die bis zum Ablauf der Übergangszeit enden, ist sie auf Deutsche Mark umzurechnen; § 1 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 55

Verlustabzug

(1) Die Vorschriften des § 10d des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich des § 51 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur Verluste aus Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen.

(2) Steuerpflichtige, auf die die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland keine Anwendung finden, können die noch nicht ausgeglichenen und noch nicht abgezogenen Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, innerhalb des durch § 10d des Einkommensteuergesetzes gegebenen zeitlichen Rahmens insoweit als Sonderausgaben abziehen, als sie durch die Inanspruchnahme des Teils I des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen im Saarland (StMG) vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) entstanden sind. Für die Umrechnung der Verluste in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Im Fall des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2, daß der Steuerpflichtige für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, nur die bei Anwendung des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Betracht kommenden Werte zugrunde legt.

§ 56

Nutzungswert der Wohnung im Sinn des § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

(1) Bei der Ermittlung des Nutzungswerts der Wohnung nach § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist, falls der Eingliederungstag nicht auf den Ersten des Monats fällt, der Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum Ende des Monats, in den der Eingliederungstag fällt, nicht zu berücksichtigen. Der Abzug von Werbungskosten, die in diesem Zeitraum aufgewendet worden sind, bleibt unberührt.

(2) Der Grundbetrag für den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten erhöht sich um je ein Zwölftel für jeden nach dem Eingliederungstag liegenden vollen Kalendermonat des Kalenderjahrs 1959, für den die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) anzuwenden ist.

§ 57

Einkommensteuertabelle für den Veranlagungszeitraum 1959/60

Die Einkommensteuertabelle (Anlage zu § 32a des Einkommensteuergesetzes) und die Einkommensteuertabelle (Anhang zu § 63b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) sind bei der Veranlagung nach § 44 auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen. Dabei ist der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hiernach ergebenden Einkommensteuertabellen bekanntzumachen.

§ 58

Einkünfte aus mehrjähriger Tätigkeit

Entfallen bei der Verteilung nach § 34 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes die Einkünfte aus der mehrjährigen Tätigkeit ganz oder zum Teil auf Veranlagungszeiträume, die bis zum Ablauf der Übergangszeit enden, so bemißt sich die Einkommensteuer für diesen Teil der Einkünfte nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich nach der Einkommensteuertabelle ergibt, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag um die gesamten Einkünfte aus der mehrjährigen Tätigkeit sowie um die nach § 34 Abs. 1 und 4, § 34b des Einkommensteuergesetzes zu besteuernden außerordentlichen Einkünfte gekürzt wird. Der anzuwendende Steuersatz darf jedoch nicht weniger als 15 und nicht mehr als 40 vom Hundert betragen.

§ 59

Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen

(1) Die nach § 42 des Einkommensteuergesetzes (Saar), § 57 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) in Franken festgesetzten Vorauszahlungen sind, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, an den in § 35 Abs. 1 des Einkommen-

steuergesetzes bezeichneten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten. Die erste hiernach in Deutsche Mark zu leistende Vorauszahlung wird jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Eingliederungstag fällig.

(2) Auf die Einkommensteuerschuld für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 44) werden nur die entrichteten Vorauszahlungen angerechnet, die in diesem Veranlagungszeitraum fällig geworden sind.

§ 60

Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

(1) Erster Erhebungszeitraum für die Lohnsteuer ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Erhebungszeitraum 1959/60). Die Lohnsteuer für den Erhebungszeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat zuzüglich des Arbeitslohns, der als in diesem Erhebungszeitraum bezogen gilt (Absatz 4). Die Lohnsteuertabelle für diesen Erhebungszeitraum ist auf der Grundlage der in § 57 bezeichneten Einkommensteuertabelle unter Bildung von Steuerklassen vom Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzustellen.

(2) Die Gemeindebehörden haben für den Erhebungszeitraum 1959/60 Lohnsteuerkarten auszuschreiben. § 38 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kalenderjahrs der Erhebungszeitraum 1959/60 tritt. Für die Anwendung des § 39 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 7 Abs. 10 und des § 18a Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung im Erhebungszeitraum 1959/60 tritt an die Stelle des Beginns des Kalenderjahrs der Eingliederungstag.

(3) In den Fällen des § 40 des Einkommensteuergesetzes ist im Erhebungszeitraum 1959/60 von den nach Maßgabe des § 45 dieses Gesetzes umgerechneten Jahresbeträgen auszugehen. Auf der Lohnsteuerkarte ist als steuerfreier Jahresbetrag (§ 27 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Summe der im Erhebungszeitraum 1959/60 insgesamt zu berücksichtigenden Beträge zu vermerken.

(4) Fällt der Eingliederungstag nicht auf den Tag, an dem der für den Arbeitnehmer übliche Lohnzahlungszeitraum beginnt, so gilt als erster Lohnzahlungszeitraum die Zeit vom Eingliederungstag bis zum Ende des üblichen Lohnzahlungszeitraums; Arbeitslohn, der auf diese Zeit entfällt, gilt als in dieser Zeit bezogen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer von diesem Arbeitslohn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen; einbehaltene Steuerabzugsbeträge in Franken, die auf diesen Arbeitslohn entfallen, werden auf die nach diesem Gesetz einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge angerechnet. Für die Umrechnung der Frankenbeträge gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für den Erhebungszeitraum 1959/60 wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Maßgabe der Vorschriften des § 42 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, wenn die im Laufe dieses Erhebungszeitraums einbehaltene Lohnsteuer die Lohnsteuer, die auf den in diesem Erhebungszeitraum bezogenen Arbeitslohn nach der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Lohnsteuertabelle entfällt, übersteigt.

§ 61

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte

(1) Die Vorschriften der §§ 76 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind erstmals auf die Wirtschaftsgüter und auf die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf die Wirtschaftsgüter und auf die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die §§ 17a bis 17c der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Abschreibungen nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 62

Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungs- und Luftreinigungsanlagen

(1) Die Vorschriften der §§ 79 und 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind erstmals auf die Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt werden.

(2) Auf Wirtschaftsgüter, die bis zum Ablauf der Übergangszeit angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 17d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Abschreibungen nach den in Deutsche Mark umgerechneten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 63

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

Die Vorschriften des § 81 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf die danach zulässigen Abschreibungen die nach § 17e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Saar) in Anspruch genommenen, in Deutsche Mark umgerechneten Abschreibungen anzurechnen sind; für die Umrechnung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 64

Steuerfreiheit von Familienzulagen

Nachzahlungen von Familienzulagen im Sinn des § 5 Ziff. 9 des Einkommensteuergesetzes (Saar) für vor dem Eingliederungstag liegende Zeiträume sowie Zahlungen von Familienzulagen zur Abwicklung der Kasse für Familienzulagen des Saarlandes sind steuerfrei.

§ 65

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen im Saarland ihren ausschließlichen Wohnsitz gehabt haben, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert. Die veranlagte Einkommensteuer ermäßigt sich für den Veranlagungszeitraum 1961 um 10 vom Hundert, wenn der Steuerpflichtige vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1961 ununterbrochen im Saarland seinen ausschließlichen Wohnsitz gehabt hat. Stirbt der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum vor dem 30. Juni, so tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der Todestag.

(2) Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes, so wird ihnen die Steuerermäßigung auch dann gewährt, wenn nur bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Bei Arbeitnehmern, die bei Ablauf der Übergangszeit ihren ausschließlichen Wohnsitz im Saarland haben, ermäßigt sich, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, die Lohnsteuer

1. für den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum 1959/60 enden, und für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum 1959/60 zufließen, um 15 vom Hundert,
2. für den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum 1961 enden, und für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, die dem Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum 1961 zufließen, um 10 vom Hundert.

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, genügt es für die Anwendung des Satzes 1, wenn einer der Ehegatten an dem dort bezeichneten Zeitpunkt seinen ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt des Zufließens des Arbeitslohns weder der Arbeitnehmer noch sein Ehegatte den ausschließlichen Wohnsitz im Saarland hat.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus den Einkommensteuertabellen und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; bei der Aufstellung der Einkommensteuertabellen und der Jahreslohnsteuertabellen sich ergebende Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

§ 66

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Vorliegen einer Betriebstätte

Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen des § 65 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs bei Ablauf der Übergangszeit im Saarland unterhalten, in denen während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus diesen Betriebstätten entfällt, für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert und für den Veranlagungszeitraum 1961 um 10 vom Hundert. Der Steuerpflichtige hat die Einkünfte aus den Betriebstätten im Saarland gesondert nachzuweisen. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die im Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den im Saarland unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe im Saarland, so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die im Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 67

Behandlung von Organgesellschaften

Besteht zwischen einer Organgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Saarland und dem beherrschenden Einzelunternehmen, dessen Inhaber nicht zu den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, ein steuerrechtlich anerkannter Ergebnisabführungsvertrag, so ist § 66 Satz 1 auch auf den dem beherrschenden Unternehmen zuzurechnenden Gewinn der Organgesellschaft anzuwenden, wenn von der Organgesellschaft während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind. Satz 1 gilt auch für beherrschende Personenunternehmen, soweit deren Inhaber nicht zu den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

§ 68

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer

(1) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus dem Saarland noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer für die Berechnung der Ermäßigung bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 66 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem Saarland zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufzuteilen. Dabei sind die Summe der Einkünfte aus dem Saarland oder die zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem Saarland und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 1 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 1 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 gesondert berücksichtigt werden. Ferner können durch Rechtsverordnung Bestimmungen darüber getroffen werden, wie in den Fällen der §§ 66 und 67 die Abgrenzung und Ermittlung der im Saarland erzielten Gewinne vorzunehmen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer

§ 69

Personenkreis

(1) Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bei Ablauf der Übergangszeit

1. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Saarland haben oder
2. weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Saarland haben, aber mit Einkünften im Sinn des § 49 des Einkommensteuergesetzes, die sie ausschließlich aus diesem Gebiet bezogen haben, der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen,

ist das im übrigen Bundesgebiet geltende Körperschaftsteuerrecht nach Maßgabe der §§ 70 bis 78 anzuwenden.

(2) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 1, die bis zum 31. Dezember 1960 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in das übrige Bundesgebiet oder nach Berlin (West) verlegen, werden für den Veranlagungszeitraum 1959/60 (§ 71 Abs. 1 Satz 1) noch im Saarland nach Absatz 1 zur Körperschaftsteuer veranlagt.

(3) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bei Ablauf der Übergangszeit ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und bis zum 31. Dezember 1960 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in das Saarland verlegen, werden für die Veranlagungszeiträume 1959 und 1960 noch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) nach den für diese Gebiete geltenden Vorschriften zur Körperschaftsteuer veranlagt.

§ 70

Persönliche Befreiungen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. die Monopolverwaltungen des Saarlandes,
2. die Saarländische Rediskontbank, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt,
3. die Saarland-Sport-Toto-GmbH, soweit sich ihr Geschäftsbereich auf Sportwetten und Lotto erstreckt.

§ 71

Erster Veranlagungszeitraum, Wirtschaftsjahr, Zusammenfassung von Wirtschaftsjahren

(1) Erster Veranlagungszeitraum ist die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Veranlagungszeitraum 1959/60). Die Körperschaftsteuer für den Veranlagungzeitraum 1959/60 bemißt sich nach dem Einkommen, das die Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

(2) Mit dem Eingliederungstag beginnt ein neues Wirtschaftsjahr.

(3) Die im Veranlagungszeitraum 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre können für die Ermittlung des in diesem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinns zusammengefaßt werden. Dabei können Steuervergünstigungen in der gleichen Höhe wie bei getrennter Gewinnermittlung für die einzelnen Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden. Das gilt auch, wenn die Geschäftsjahre nach § 7 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland verbunden werden.

§ 72

Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts sind für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.

§ 73

Schachtelgesellschaften

Bei Anwendung des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) — Körperschaftsteuergesetz — bleibt § 23 b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Betracht.

§ 74

Nichtabzugsfähige Ausgaben

Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Wiederaufbauabgabe und die Gemeinschaftshilfeabgabe nicht abzugsfähig.

§ 75

Körperschaftsteuertarif für personenbezogene Kapitalgesellschaften für den Veranlagungszeitraum 1959/60

Bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind die in dieser Vorschrift und die in § 19 Abs. 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Einkommensstufen auf den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 umzurechnen, wobei

der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist.

§ 76

Körperschaftsteuertarif für personenbezogene Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr

(1) Bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bemißt sich, abweichend von §§ 71 und 75, die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 nach einem nach Absatz 2 zu ermittelnden Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommensbetrags.

(2) Zur Ermittlung des nach Absatz 1 anzuwendenden Vomhundertsatzes ist der zu versteuernde Einkommensbetrag nach dem Verhältnis der gesamten im Wirtschaftsjahr (in den Wirtschaftsjahren) erzielten Umsätze zu den gesamten im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätzen umzurechnen. Der für den umgerechneten Einkommensbetrag aus § 75 sich ergebende durchschnittliche Steuersatz ist auf den zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum das mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes umgestellt hat.

§ 77

Ermäßigung der veranlagten Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1960 ununterbrochen ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Saarland gehabt haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1959/60 um 15 vom Hundert. Die veranlagte Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1961 ermäßigt sich um 10 vom Hundert, wenn die Steuerpflichtige vom Ablauf der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1961 ununterbrochen ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Saarland gehabt hat. Endet die Steuerpflicht vor dem 1. Juli 1960 oder vor dem 1. Juli 1961, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni der Zeitpunkt tritt, in dem die Steuerpflicht endet.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs bei Ablauf der Übergangszeit im Saarland unterhalten, in denen während des jeweiligen Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, und in den Fällen, in denen zwischen einer Organgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Saarland und dem beherrschenden Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ein steuerrechtlich anerkannter Ergebnisabführungsvertrag besteht, gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 68 entsprechend.

§ 78

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Auf landwirtschaftliche Genossenschaften, die am Eingliederungstag im Saarland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, ist § 4 Abs. 1 Ziff. 4 des saarländischen Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 273) bis zum Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Gewerbesteuer

§ 79

Erhebungszeitraum 1959

Bei Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Saarland befindet, endet die Steuerpflicht für Betriebstätten, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes liegen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und § 36 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 [Bundesgesetzbl. I S. 754] — Gewerbesteuergesetz —) mit dem Ablauf der Übergangszeit. Bei der Umrechnung des Gewerbeertrags nach § 10 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes und bei der Berechnung der Steuermeßbeträge nach § 11 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes bleibt der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, außer Betracht.

§ 80

Erhebungszeitraum 1959/60

(1) Befindet sich bei Ablauf der Übergangszeit die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Wandergewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so umfaßt der erste Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital den Zeitraum vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 (Erhebungszeitraum 1959/60). Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag, der sich nach § 11 Abs. 1 bis 4 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, und der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital, der sich nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, erhöhen sich um je ein Zwölftel für den Monat, in den der Eingliederungstag fällt, und jeden weiteren angefangenen oder vollen Monat des Kalenderjahrs 1959.

(2) Der maßgebende Gewerbeertrag ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes zu ermitteln und nach § 10 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen, wenn der für die Ermittlung maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate beträgt.

(3) Umfassen bei einem Unternehmen, dessen Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, die in den Erhebungszeiträumen 1959 und 1959/60 endenden Wirtschaftsjahre zusammen einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten und ergibt sich für jeden der Erhebungszeiträume 1959 und 1959/60 ein Gewerbeertrag, so ist der Steuermeßbetrag nach dem

Gewerbeertrag abweichend von Absatz 2 wie folgt festzusetzen:

1. Die Gewerbeerträge der Wirtschaftsjahre einschließlich der Gewerbeerträge von Betriebstätten im Sinn des § 79 sind zusammenzurechnen. Dabei sind die Gewerbeerträge der im Erhebungszeitraum 1959 endenden Wirtschaftsjahre, soweit sie in Franken ermittelt sind, nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen.
2. Bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind die Steuermeßzahlen des § 11 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes auf die Hälfte der Summe der Gewerbeerträge (Ziffer 1) anzuwenden und der sich ergebende Steuermeßbetrag zu verdoppeln. Bei anderen Unternehmen sind die Steuermeßzahlen des § 11 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes auf die Summe der Gewerbeerträge (Ziffer 1) anzuwenden.
3. Der Steuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum 1959/60 in der durch Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe ergibt sich durch Abzug des Steuermeßbetrags für den Erhebungszeitraum 1959 von der Summe der Steuermeßbeträge für die Erhebungszeiträume 1959 und 1959/60 (Ziffer 2). Dabei ist der für den Erhebungszeitraum 1959 in Franken festgesetzte Steuermeßbetrag nach § 1 Abs. 3 in Deutsche Mark umzurechnen und mit dem für Betriebstätten im Sinn des § 79 festgesetzten Steuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum 1959 zusammenzurechnen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) bestanden, so ermäßigen sich die Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Ziff. 3) und dem Gewerbekapital auf soviel Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

§ 81

Gewerbeverlust

(1) Die Vorschrift des § 10a des Gewerbesteuergesetzes ist vorbehaltlich des § 51 Abs. 5 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur Gewerbeverluste aus Erhebungszeiträumen berücksichtigt werden, die nach dem Ablauf der Übergangszeit beginnen.

(2) Unter der in § 55 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Voraussetzung können Steuerpflichtige, auf die die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland keine Anwendung finden, die noch nicht berücksichtigten Fehlbeträge aus Erhebungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, innerhalb des durch § 10a des Gewerbesteuergesetzes gegebenen zeitlichen Rahmens insoweit berücksichtigen, als sie durch die Inanspruchnahme des Teils I des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen im Saarland (StMG) vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) entstanden sind. Für die Umrechnung der Fehlbeträge in Deutsche Mark gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 82

Steuerbefreiungen

(1) Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Monopolverwaltungen des Saarlandes,
2. die Saarländische Rediskontbank, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt,
3. die Saarland-Sport-Toto-GmbH, soweit sich ihr Geschäftsbereich auf Sportwetten und Lotto erstreckt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1959/60,
2. bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats, in den der Eingliederungstag fällt.

§ 83

Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen

(1) Die nach § 22 des saarländischen Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 277) in Franken festgesetzten Vorauszahlungen sind, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, an den in § 19 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Fälligkeitstagen weiter zu entrichten. Die erste danach in Deutscher Mark zu leistende Vorauszahlung wird jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Eingliederungstag fällig.

(2) Auf die Gewerbesteuerschuld für den Erhebungszeitraum 1959/60 (§ 80) werden die entrichteten Vorauszahlungen angerechnet, die in diesem Erhebungszeitraum fällig geworden sind.

VIERTER ABSCHNITT

Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Steuergesetz)

§ 84

Umwandlung

(1) Das Umwandlungs-Steuergesetz vom 11. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) gilt für Umwandlungen von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften, die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Sitz im Saarland haben, wenn die Umwandlung in der Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1961 beschlossen wird. Dabei ist § 4 Abs. 2 des Umwandlungs-Steuergesetzes für Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft (Alleingesellschafter, Hauptgesellschafter), die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Sitz, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im

Saarland haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des 21. Juni 1948 der Eingliederungstag tritt.

(2) Wird einer Umwandlung im Sinn des Absatzes 1 die auf den Eingliederungstag aufzustellende Eröffnungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft zugrunde gelegt, so ist der durch die Umwandlung entstehende Gewinn mit Ausnahme des in § 5 Abs. 2 und 3 des Umwandlungs-Steuergesetzes bezeichneten Gewinns nur insoweit steuerpflichtig, als der zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechnete Wert, mit dem die Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft (bergrechtlichen Gewerkschaft) in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, höher ist als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft in einer nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland aufgestellten steuerlichen Eröffnungsbilanz angesetzt wurden oder, wenn die Anteile am Eingliederungstag nicht zu einem Betriebsvermögen gehörten, höchstens hätten angesetzt werden können. Satz 1 ist auf Gesellschafter (Gewerken) der umgewandelten Kapitalgesellschaft (bergrechtlichen Gewerkschaft), die bei Ablauf der Übergangszeit ihren Sitz, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes haben, sinngemäß anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wohnungsbau-Prämien

§ 85

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Ablauf der Übergangszeit treten im Saarland in Kraft

1. das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) mit Ausnahme seines § 7,
2. die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV) vom 8. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 585).

(2) Wohnungsbauprämien werden erstmals für die Zeit vom Eingliederungstag bis zum 31. Dezember 1960 gewährt. Für die Gewährung von Wohnungsbauprämien für diesen Zeitraum gilt § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes mit der Maßgabe, daß der dort bezeichnete Betrag von 400 Deutsche Mark auf diesen Zeitraum umzurechnen ist, wobei der Monat, in den der Eingliederungstag fällt, als voller Monat anzusetzen ist. Für die Anwendung der §§ 3, 4 und 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für den im Satz 1 bezeichneten Zeitraum tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der im Satz 1 bezeichnete Zeitraum. Zuständiges Finanzamt in den Fällen des § 4 Abs. 5 Ziff. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist für die Gewährung von Wohnungsbauprämien für den im Satz 1 bezeichneten Zeitraum das Finanzamt im Saarland, in dessen Bezirk der Prämienberechtigte am 1. April 1959 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(3) Die Aufbringung der für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Mittel wird durch besonderes Gesetz geregelt.

SECHSTER ABSCHNITT

Bergmannsprämien

§ 86

Inkrafttreten

Mit dem Ablauf der Übergangszeit treten im Saarland in Kraft

1. das Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPDV) vom 25. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 656)

mit der Maßgabe, daß die Bergmannsprämie für jede volle Schicht gewährt wird, die nach Ablauf der Übergangszeit verfahren wird.

SIEBENTER ABSCHNITT

Umsatzsteuer

§ 87

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts finden auf Umsätze Anwendung, die nach Ablauf der Übergangszeit bewirkt werden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden ist. Der Unternehmer kann bei Lieferungen und sonstigen Leistungen von dem Besteuerungsmaßstab (Entgelt) solche Beträge absetzen, die bei ihm bereits den Besteuerungsmaßstab für die Besteuerung nach den im Saarland bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Rechten (Absatz 2) gebildet haben.

(2) Die Vorschriften des im Saarland geltenden Mehrwertsteuerrechts, Dienstleistungssteuerrechts und Umsatzsteuerrechts finden auf Umsätze Anwendung, die bis zum Ablauf der Übergangszeit bewirkt worden sind. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden ist. Ist das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen nach Ablauf der Übergangszeit vereinnahmt worden, so ermäßigt sich die Steuer im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Betrag, der nach deutschem Umsatzsteuerrecht festzusetzen wäre, wenn dieser niedriger ist.

ACHTER ABSCHNITT

Beförderungsteuer

§ 88

Änderung des Beförderungsteuergesetzes 1955

Ab 1. Januar 1960 erhält in § 11 Abs. 2 des Beförderungsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) und des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 30. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 421) die Nummer 3 die folgende Fassung:

„3. bei Beförderungen

a) unmittelbar zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet,

b) unmittelbar zwischen dem Zonenrandgebiet oder den Frachthilfegebieten und dem übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes,

c) innerhalb des Zonenrandgebietes oder der Frachthilfegebiete

auf 50 vom Hundert der Steuer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Voraussetzung ist, daß die Beförderungen mit Kraftfahrzeugen ausgeführt werden, die in den bezeichneten Gebieten ihren Standort haben. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, von welchen weiteren Voraussetzungen die Steuerermäßigung abhängt, insbesondere welche örtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den bezeichneten Gebieten bestehen müssen, inwieweit eine direkte Beförderung von oder zu bestimmten Standorten zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Bundesgebiet erforderlich ist und inwieweit und in welcher Form ein besonderer Buchnachweis für die Beförderungen zu fordern ist. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt ferner durch Rechtsverordnung, welche Gebiete als Zonenrandgebiet und als Frachthilfegebiete anzusehen sind."

NEUNTER ABSCHNITT

Kraftfahrzeugsteuer

§ 89

Überleitung

Das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Saarland zuständige Finanzamt kann bestimmen, daß für die Dauer von höchstens 30 Tagen, vom Eingliederungstag ab gerechnet, die Kraftfahrzeugsteuer tageweise zu entrichten ist. Die Steuer beträgt in diesem Fall für jeden Kalendertag ein Hundertstel der für ein Vierteljahr zu entrichtenden Steuer einschließlich des Aufgeldes.

ZEHNTER ABSCHNITT

Bewertung

§ 90

Umrechnung der Einheitswerte

(1) Die für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes in Franken ermittelten oder noch zu ermittelnden Einheitswerte sind auf den Beginn des Eingliederungstages mit einer Deutschen Mark für sechzig Franken umzurechnen. Dabei ist von den nicht abgerundeten Einheitswerten in Franken auszugehen. Die umgerechneten Werte werden auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet und gelten als Einheitswerte im Sinn des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 538).

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die in Franken ermittelten oder noch zu ermittelnden Einheitswerte der Gewerbeberechtigungen mit Ausnahme der Apothekenrechte, deren Einheitswerte seit dem 20. November 1947 auf der Grundlage ihres Frankenumsatzes fortgeschrieben worden sind. Diese Einheitswerte sind nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

§ 91

Fortschreibungen und Nachfeststellungen

(1) Die Einheitswerte für Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen werden auf den Beginn des Eingliederungstages nach Maßgabe des § 225 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung fortgeschrieben. Für die Prüfung, ob die Wertgrenzen für eine Wertfortschreibung überschritten werden, ist von den Werten auszugehen, die sich bei einer Umrechnung nach § 90 ergeben würden.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 1960 oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden.

(3) Für wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes und für Gewerbeberechtigungen, für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird nach dem Stand vom Beginn des Eingliederungstages der Einheitswert nachträglich festgestellt, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Ablauf des Tages, der dem Eingliederungstag vorangeht, die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung nach § 23 des Bewertungsgesetzes eintreten.

§ 92

Wertverhältnisse bei Grundbesitz im Saarland

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Bewertungsgesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse im letzten Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 93

Hauptfeststellung der Einheitswerte für das Betriebsvermögen im Saarland

(1) Für gewerbliche Betriebe im Saarland werden auf den Beginn des 1. Januar 1960 allgemein Einheitswerte festgestellt. Für den Bestand und die Bewertung sind dabei die Verhältnisse vom Beginn des Eingliederungstages zugrunde zu legen. Für den Bestand von Wertpapieren, Aktien und Anteilen an

Kapitalgesellschaften sind die Verhältnisse vom Beginn des Eingliederungstages, für ihre Bewertung jedoch die Verhältnisse vom 31. Dezember 1959 maßgebend.

(2) Ist in der Zeit vom Beginn des Eingliederungstages bis zum Beginn des 1. Januar 1960 ein Wirtschaftsgut aus einem saarländischen gewerblichen Betrieb dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 so behandelt, als ob es noch zu dem saarländischen gewerblichen Betrieb gehören würde.

(3) Ist in der Zeit vom Beginn des Eingliederungstages bis zum Beginn des 1. Januar 1960 ein Wirtschaftsgut aus dem übrigen Vermögen des Steuerpflichtigen einem ihm gehörenden saarländischen gewerblichen Betrieb zugeführt worden, so wird das Wirtschaftsgut bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 so behandelt, als ob es noch zum übrigen Vermögen gehören würde.

§ 94

Lastenausgleichsansprüche

Ansprüche auf Leistungen aus einer saarländischen Einrichtung, die dem im § 68 Ziff. 4 a des Bewertungsgesetzes genannten Lastenausgleich entspricht, gehören nicht zum sonstigen Vermögen.

ELFTER ABSCHNITT

Vermögensteuer

§ 95

Steuerbefreiung

Die Saarländische Rediskontbank ist von der Vermögensteuer befreit, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt.

§ 96

Steuervergünstigung für Aktien und Anteile

(1) Das Gesamtvermögen von Steuerpflichtigen, die im Saarland zur Vermögensteuer veranlagt werden, ist in der Weise zu ermitteln, daß von dem Wert, der auf Aktien und Anteile an saarländischen Kapitalgesellschaften entfällt, nur die Hälfte angesetzt wird.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 gilt bis zu der nächsten nach dem Kalenderjahr 1960 durchzuführenden Hauptveranlagung der Vermögensteuer.

§ 97

Steuererleichterungen für den Wiederaufbau und Wohnungsbau

(1) Die Steuererleichterungen, die im Saarland auf Grund der

1. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 29. Dezember 1953 (Amtsblatt des Saarlandes 1954 S. 8),
2. Zweiten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 12. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1367) und
3. Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607)

für neugeschaffene und vor dem Eingliederungstag bezugsfertige Wohngebäude oder Gebäudeteile gewährt worden sind oder noch gewährt werden, bleiben bis zum Ablauf des Steuererleichterungszeitraums bestehen.

(2) Die Vorschriften der §§ 10 bis 15 der in Absatz 1 genannten Verordnungen sind weiterhin anzuwenden.

§ 98

Vorauszahlungen

(1) Auf die Jahressteuerschuld, die sich auf Grund der Hauptveranlagung 1960 ergibt, haben die Steuerpflichtigen im Saarland erstmals am 10. Februar 1960 Vorauszahlungen zu leisten. Das zuständige saarländische Finanzamt hat die Vorauszahlungen der voraussichtlichen Höhe der künftigen Jahressteuerschuld anzupassen. Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 16 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) bezeichneten Fälligkeitstag die Höhe der Vorauszahlungen noch nicht bekanntgegeben, so hat er an dem Fälligkeitstag eine Vorauszahlung in Höhe der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld in Franken, umgerechnet in Deutsche Mark nach § 1 Abs. 3, zu entrichten.

(2) Für Steuerpflichtige, die bisher sowohl im Saarland als auch im übrigen Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Vermögensteuer herangezogen worden sind, hat das zuständige Finanzamt die Vorauszahlungen der Jahressteuerschuld anzupassen, die sich unter Berücksichtigung des sowohl im Saarland als auch im Bundesgebiet und in Berlin (West) belegenen steuerpflichtigen Vermögens bei der Hauptveranlagung 1960 voraussichtlich ergeben wird. Absatz 1 bleibt unberührt.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Grundsteuer

§ 99

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Grundsteuer ist im Saarland das Kalenderjahr. In allen Fällen, in denen es auf den Beginn oder das Ende eines Rechnungsjahres ankommt, tritt an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr, in das der Beginn des Rechnungsjahres fällt.

§ 100

Neuveranlagung und Nachveranlagung des Steuermeßbetrages im Saarland

(1) Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermeßbeträge werden auf den 1. Januar 1960 durchgeführt. Dabei werden zugrunde gelegt

1. der auf den Beginn des 1. Januar 1960 fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert,
2. soweit auf den 1. Januar 1960 eine Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswerts nicht erfolgt, der auf den Beginn des Eingliederungstages fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert,
3. soweit auch auf den Eingliederungstag eine Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswerts nicht erfolgt, der nach § 90 auf den Eingliederungstag von Franken in Deutsche Mark umgerechnete Einheitswert.

(2) Der nach Absatz 1 neuveranlagte oder nachveranlagte Steuermeßbetrag gilt vom Kalenderjahr 1960 an. Der letzte vor dem Eingliederungstag veranlagte Steuermeßbetrag tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 1959 außer Kraft.

§ 101

Steuererleichterungen für den Wiederaufbau und Wohnungsbau

(1) Die Steuererleichterungen, die im Saarland auf Grund der

1. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen im Zuge des Wiederaufbaus vom 15. November 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1180),
2. Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 29. Dezember 1953 (Amtsblatt des Saarlandes 1954 S. 8),
3. Zweiten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 12. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1367) und
4. Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607)

für neugeschaffene und vor dem Eingliederungstage bezugsfertige Wohngebäude oder Gebäudeteile gewährt worden sind oder noch gewährt werden, bleiben bis zum Ablauf des Steuererleichterungszeitraums bestehen.

(2) Die Vorschriften des § 10 der im Absatz 1 Nr. 1 und § 16 der im Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Verordnungen sind weiterhin anzuwenden.

(3) Für neugeschaffene und nach dem Beginn des Eingliederungstages bezugsfertig gewordene Wohnungen bleibt die Gewährung einer Grundsteuervergünstigung entsprechend den Grundsätzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393) einer Regelung durch Gesetz des Bundes oder des Saarlandes vorbehalten.

§ 102

Arbeiterwohnstätten

Grundsteuerbeihilfen, die im Saarland gewährt worden sind, werden vom Rechnungsjahr 1960 an für den Rest des Beihilfezeitraums vom Bund übernommen.

§ 103

Überleitungsvorschriften zu § 33 des Grundsteuergesetzes

Im Saarland finden keine Anwendung

1. die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 des Grundsteuergesetzes und
2. die Vorschriften der §§ 58 bis 60 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Erbschaftsteuer

§ 104

Entstehung der Steuerschuld

Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist § 14 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) auch dann maßgebend, wenn der Erblasser im Saarland vor dem Eingliederungstag verstorben ist, es sei denn, daß die Steuerschuld nach dem saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom 6. Juli 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 991) oder nach dem saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vom 12. Juni 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 905) vor dem Eingliederungstag entstanden ist.

§ 105

Berücksichtigung von früheren Erwerben und Steuerfestsetzungen

(1) Kommt es für einen Steuerfall auf frühere Erwerbe an, so sind diese auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach einem der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetze abgewickelt worden sind. Bei einer Zusammenrechnung nach § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind die früheren Erwerbe mit dem Wert anzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Vorschriften des § 23 des Erbschaftsteuergesetzes angewendet worden wären. Der Wert des in Franken ermittelten Erwerbs ist nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

(2) Kommt es für einen Steuerfall auf eine frühere Steuerveranlagung an, so ist diese Steuerveranlagung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach einem der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetze durchgeführt worden ist. Die in Franken festgestellten Steuerbeträge sind dabei nach dem amtlichen Umrechnungskurs vom Eingliederungstag auf Deutsche Mark umzustellen.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Lastenausgleichsabgaben

§ 106

Überleitung

(1) Die Bezugnahmen in § 25 Abs. 2, §§ 51, 78 Abs. 2 Nr. 9 und § 178 des Lastenausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes und in § 10 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526) auf den Geltungsbereich der Verordnung umfassen auch das Saarland. In den übrigen Fällen umfassen Bezugnahmen im Zweiten Teil des Lastenausgleichsgesetzes auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht das Saarland.

(2) Von den Vorschriften des Zweiten Teils des Lastenausgleichsgesetzes in der geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen gelten im Saarland nur:

1. die Vorschriften über die Behandlung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe im Konkurs (§§ 63 und 180 des Lastenausgleichsgesetzes),
2. die Vorschriften über den Zeitwert der Vermögensabgabe (§ 77 des Lastenausgleichsgesetzes, Elfte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 258),
3. die Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Ausgleichsabgaben (§§ 207, 209, 211 und 212 des Lastenausgleichsgesetzes).

§ 107

Ermächtigung zu Übergangsbestimmungen, Wegfall der Gemeinschaftshilfeabgabe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Entschädigungsseite des Lastenausgleichs im Saarland regelt, Vorauszahlungen auf eine Steuer erhoben werden, die an die Stelle der Gemeinschaftshilfeabgabe nach dem Gesetz über die Erhebung einer Gemeinschaftshilfeabgabe vom 29. Januar 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 237) in der Fassung des Gesetzes Nr. 450 zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 27. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 209) treten wird. Die Vorauszahlungen sind auf diese Steuer anzurechnen. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich höchstens mit 2 vom Tausend des im Saarland zuletzt in Franken ermittelten und im Verhältnis von 100 Franken zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgerechneten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens (§§ 73 und 77 des Bewertungsgesetzes) zu bemessen. Es kann bestimmt werden, daß die Steuerpflichtigen die Vorauszahlungen selbst zu berechnen haben.

(2) Das Gesetz über die Erhebung einer Gemeinschaftshilfeabgabe vom 29. Januar 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 237) in der Fassung des Gesetzes Nr. 450 zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 27. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 209) tritt mit dem Ablauf der Übergangszeit außer Kraft. Die Vorschriften des im Satz 1 genannten Gesetzes bleiben jedoch maßgebend, soweit Beträge an Gemeinschaftshilfeabgabe noch nachzuerheben sind.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 108

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 109

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Einführung von Bundesrecht auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages treten im Saarland in Kraft

1. das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19),
2. die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89),
3. das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17),
4. das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191),
5. die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 511),
6. § 15 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
7. das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479),
8. das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153),
9. das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153),
10. das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153),
11. die Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 816),
12. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes (Niederlande) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 861),
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Frankreich) vom 4. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 641),
14. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Italien) vom 4. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 641),
15. die Erste Verordnung zur Durchführung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 268).

§ 2

Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages treten im Saarland außer Kraft

1. das Gesetz Nr. 561 „Tarifvertragsgesetz" vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1708) und die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 27. Februar 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 225),
2. die Verfügung des Gouverneurs de la Sarre Nr. 47—62 vom 18. November 1947 (Amtsblatt der Verwaltungskommission des Saarlandes S. 700) in der Fassung der Verordnung Nr. 48—22 zur Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 47—62 vom 18. November 1947 über das Lohnrecht im Saarland vom 3. März 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 242) sowie die auf ihrer oder anderweitiger Grundlage erlassenen Lohn- und Gehaltsregelungen einschließlich der Lehrlingsvergütungen, der Regelungen der Löhne der im Akkord beschäftigten Arbeitskräfte, der Beibehaltung von Zulagen auf Grund von Abmachungen oder aus Betriebsüblichkeit, der Bewertung von Sachbezügen, Unterkunft und Verpflegung und der Lohnzonen,
3. die Verfügung des Gouverneurs de la Sarre Nr. 47—64 über die Vergütung der über 40 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden vom 18. November 1947 (Amtsblatt der Verwaltungskommission des Saarlandes S. 703) sowie die hierzu auf Grund der Verfügung Nr. 47—62 oder in Ausführung der Verfügung Nr. 47—64 erlassenen Bestimmungen,
4. die §§ 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 496 zur Regelung von Lohnzahlungen an Feiertagen vom 23. März 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) in der Fassung des Gesetzes Nr. 522 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1065),

5. das Gesetz Nr. 273 über Familienzulagen vom 11. Juli 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 230) und des § 5 des Gesetzes Nr. 592 über weitere Änderungen in der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und bei der Kasse für Familienzulagen vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 799) sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Familienzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1026) und der Erlasse vom 27. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 325) und vom 26. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 725),
6. die Anordnung zur Hebung der Kaufkraft vom 4. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1260) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Anordnung zur Hebung der Kaufkraft vom 15. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1394), die Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Hebung der Kaufkraft vom 19. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1394) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen,
7. die folgenden besonderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht bereits nach Nummer 2 außer Kraft treten:
   a) die Verordnung über die Festsetzung der Löhne für Arbeiter im öffentlichen Dienst (Lohnordnung) vom 28. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 984) in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung,
   b) die Verordnung über die Festsetzung der Löhne für Staats- und Gemeindeforstarbeiter vom 19. Mai 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343) in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung,
   c) die Verordnung betreffend Änderungen und Ergänzungen auf dem Gebiete des Tarifrechts vom 28. März 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 583),
   d) die Verordnung betreffend Überführung von Arbeitern des öffentlichen Dienstes in das Monatslöhnerverhältnis vom 4. September 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 900),
   e) § 12 des Gesetzes Nr. 469 über die Besoldung der Beamten vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1075) sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen,
   f) § 2 des Gesetzes Nr. 514 über die Neufestsetzung der Grundgehälter der Beamten, der Grundvergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 941) sowie die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen,
   g) die Verordnung über die Gewährung von Krankengeldzuschüssen an die Angestellten des öffentlichen Dienstes vom 19. Mai 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 342),
   h) die Verordnung betreffend die vorläufige Regelung über die Weiterzahlung des Lohnes im Krankheitsfall an die Monatslohnempfänger der Saarländischen Eisenbahnen vom 18. Oktober 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1068),
   i) die Verordnung über die Vergütung der Ärzte und Medizinalassistenten in den öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vom 25. April 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 705),
   k) das Gesetz über die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Eisenbahnen des Saarlandes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1351) und die dazu ergangenen Verordnungen in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit sie Angestellte und Arbeiter betreffen,
   l) das Gesetz Nr. 453 über Reisekostenvergütung vom 25. April 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 605) und das Gesetz über Umzugskostenvergütung vom 18. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) in der Fassung des Gesetzes Nr. 642 vom 17. Juli 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789), soweit sie Angestellte und Arbeiter betreffen,
   m) die Urlaubsordnung für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes vom 28. März 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 573), soweit sie Angestellte und Arbeiter betrifft,
8. der Artikel 2 § 12 des saarländischen Gesetzes Nr. 628 zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1249).

§ 3

Die in § 2 Nr. 2, 3, 4 und 7 Buchstaben a bis d und g bis m bezeichneten Rechtsnormen gelten bis zum Abschluß von Tarifverträgen, jedoch längstens für drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit, als Bestandteil von Einzelarbeitsverträgen weiter.

§ 4

(1) Bestimmt ein Tarifvertrag die Höhe von Vergütungen in Beträgen französischer Währung, so läuft er insoweit mit dem Ende der Übergangszeit ab. Die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages bleiben unberührt.

(2) Enthält ein Tarifvertrag Bestimmungen, die auf den nach Absatz 1 Satz 1 abgelaufenen Bestimmungen oder nach § 2 außer Kraft tretenden Vorschriften beruhen oder eng mit ihnen zusammenhängen, so kann er von jeder Tarifvertragspartei insoweit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende der Übergangszeit oder zu einem Zeitpunkt, der nicht länger als zwei Monate nach dem Ende der Übergangszeit liegt, gekündigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes zur

Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19) Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Bestimmungen über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Betriebsvereinbarungen.

§ 5

(1) Weicht infolge der Währungsumstellung oder in Auswirkung dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften, die mit dem Ende der Übergangszeit im Saarland eingeführt werden, das Nettoarbeitseinkommen eines Arbeitnehmers in seinem wirtschaftlichen Wert wesentlich von dem Nettoarbeitseinkommen ab, das er vor dem Ende der Übergangszeit bezogen hat, so hat er Anspruch auf angemessene Vergütung. Soweit für Wirtschaftszweige oder sonstige Bereiche üblicherweise Tarifverträge abgeschlossen werden, kann der Anspruch erst nach Abschluß eines neuen Tarifvertrages erhoben werden. Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Übergangszeit kann der Anspruch nicht mehr erhoben werden.

(2) Nettoarbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Vergütungen, die der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses bezieht unter Abzug der von ihm zu tragenden Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich der Leistungen, die er auf Grund gesetzlicher Vorschriften über Familienzulagen erhält.

(3) Fallen Arbeitsverhältnisse in den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages, so gelten für die Ermittlung angemessener Vergütungen die nachstehenden Grundsätze:

a) Ist vor dem Ende der Übergangszeit der entsprechende Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis angewandt worden, so sind die in dem neuen Tarifvertrag vorgesehenen Vergütungen maßgebend; dies gilt auch für zurückliegende Zeiten, soweit der Tarifvertrag sich auf solche erstreckt.

b) Bei übertariflichen Vergütungen ist das Verhältnis maßgebend, in dem vor dem Ende der Übergangszeit die übertariflichen Vergütungen zu den tariflichen gestanden haben. Der Tarifvertrag kann Abweichendes bestimmen. Buchstabe a Halbsatz 2 gilt entsprechend.

c) Ist vor dem Ende der Übergangszeit der entsprechende Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis nicht angewandt worden, so ist das Verhältnis maßgebend, in dem die vor dem Ende der Übergangszeit gezahlten Vergütungen zu den tariflichen gestanden haben. Buchstabe a Halbsatz 2 gilt entsprechend.

d) Bei Vergütungen, die ihrer Art nach nicht im Tarifvertrag geregelt sind, kann für die Ermittlung angemessener Vergütungen der Grundsatz des Buchstaben c sinngemäß herangezogen werden.

(4) Fallen Arbeitsverhältnisse nicht in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages, so gilt Absatz 3 Buchstabe d entsprechend.

(5) Von den Grundsätzen des Absatzes 3 kann abgewichen werden, soweit dem Arbeitgeber die sich danach ergebenden Leistungen nicht zugemutet werden können, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse infolge der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik wesentlich geändert haben. Dies gilt nicht für Leistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages verpflichtet ist.

§ 6

Der Bestand des Arbeitsverhältnisses wird durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 7

(1) Soweit der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach § 148 Abs. 1, 3 und 4 AVAVG Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem Ende der Übergangszeit zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen ist, tritt an dessen Stelle das Arbeitsentgelt nach den tariflichen Vorschriften, die am ersten Werktage nach dem Ende der Übergangszeit gelten. In Ermangelung einer tariflichen Regelung ist das ortsübliche Arbeitsentgelt maßgebend.

(2) Sofern sich im Einzelfalle aus der Anwendung des Absatzes 1 unbillige Härten ergeben, kann das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, die bereits in Franken festgesetzt waren oder noch in Franken festzusetzen sind, bis zu der Höhe gewährt werden, die sich bei Umrechnung des Frankenbetrages ergibt, wenn an die Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark treten.

§ 8

(1) Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland gelten die nachstehenden Übergangsvorschriften:

1. Die Aufgaben der Familienausgleichskassen nach dem Kindergeldgesetz und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kindergeldergänzungsgesetzes werden von den Familienausgleichskassen wahrgenommen, die zuständig wären, wenn sich der Bereich der für das gesamte Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes bestehenden Berufsgenossenschaften sowie der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz auf das Saarland erstrecken würde.

2. Die Aufgaben der Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kindergeldergänzungsgesetzes werden von

der Landesversicherungsanstalt für das Saarland wahrgenommen, soweit sich auf Grund einer Tätigkeit in einem Unternehmen gleicher Art im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes der Anspruch auf Kindergeld nach den genannten Vorschriften gegen ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richtet; bestehen im Bundesgebiet unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen, so ist die für Rheinland-Pfalz geltende Regelung maßgebend.

3. Soweit den Familienausgleichskassen und der Landesversicherungsanstalt für das Saarland nach Nummer 1 und 2 Aufgaben übertragen werden, gelten sie als Träger der Kindergeldzahlung im Sinne der Kindergeldgesetze.

(2) Soweit Träger der Kindergeldzahlung

1. nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kindergeldergänzungsgesetzes der Bund,
3. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes die Familienausgleichskasse des nordwestdeutschen Baugewerbes in Hannover

ist, erstreckt sich die Zuständigkeit auf das Saarland.

(3) Ist für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz oder dem Kindergeldergänzungsgesetz besteht, bisher Kindergeld von der Kasse für Familienzulagen in Saarbrücken gewährt worden, so hat sie längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Kindergeld nach den genannten Gesetzen vorläufig zu gewähren, solange die in den Absätzen 1 und 2 genannten Träger der Kindergeldzahlung die Zahlung noch nicht übernommen haben; diese haben der Kasse für Familienzulagen die Aufwendungen zu erstatten.

(4) Wird der Antrag auf Kindergeld bis zum 31. Dezember 1959 gestellt, so ist das Kindergeld, soweit die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch dann zu gewähren, wenn die Frist des § 4 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes abgelaufen ist.

§ 9

Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung der Anpassung an die Verhältnisse im übrigen Bundesgebiet die Gewährung von Überleitungszahlungen durch die Kasse für Familienzulagen in Saarbrücken an die Personen, die bis zum Ende der Übergangszeit Familienzulagen nach den in § 2 Nr. 5 aufgeführten Vorschriften bezogen haben, oder einen Teil von ihnen mit der Maßgabe zu regeln, daß die Zahlungen innerhalb von einem Jahr nach dem Ende der Übergangszeit in höchstens zwei Raten aus am Ende der Übergangszeit vorhandenen Mitteln der Kasse für Familienzulagen und einem Bundeszuschuß nach Satz 2 erfolgen. Macht die Regierung des Saarlandes von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch, so gewährt der Bund der Kasse für Familienzulagen in Saarbrücken für die Überleitungszahlungen einen Zuschuß bis zu 30 Millionen Deutsche Mark.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 165 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Voraussetzung der Versicherung ist für Angestellte, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 7920 Deutsche Mark nicht übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet. Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Ablauf des Monats der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Monat maßgebend, in dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird. Die Jahresarbeitsverdienstgrenze gilt nicht für Angestellte auf Seefahrzeugen."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 165a erhält folgende Fassung:

„§ 165a

(1) Zu den Angestellten gehören insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister und Verwalter sowie die in einer ähnlich gehobenen Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berufsgruppen näher bezeichnen."

3. Es wird folgender § 165b eingefügt:

„§ 165b

Für den Fall der Krankheit werden ferner versichert

1. Hausgewerbetreibende,
2. selbständige Privatlehrer und Musiker, die in ihren Betrieben keine Angestellten beschäftigen,
3. selbständige Artisten,
4. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
5. die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätigen Personen, die in ihren Betrieben keine Angestellten beschäftigen,

wenn ihr regelmäßiges Jahreseinkommen nicht 7920 Deutsche Mark übersteigt."

4. § 176 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 1. Versicherungsfreie Beschäftigte der in § 165 Abs. 1 bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb tätig sind,
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 7920 Deutsche Mark nicht übersteigt. § 165 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

5. In § 180 Abs. 1 werden die Worte „2200 Franken" durch die Worte „22 Deutsche Mark" ersetzt.

6. § 381 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beiträge für die in § 165 bezeichneten Versicherten werden jeweils zur Hälfte von ihnen und ihren Arbeitgebern getragen. Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger Entgelt 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

Artikel 2

§ 74 des Gesetzes Nr. 275 „Saarknappschaftsgesetz" vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

(2) Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zu 660 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt."

Artikel 3

§ 313 der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland geltenden Fassung ist entsprechend für Personen anzuwenden, die auf Grund dieses Gesetzes aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587), Artikel 1 Nr. 1 bis 3 jedoch nicht vor Ablauf des Monats in Kraft, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sparanlagen

(1) Sparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. auf französische Franken (Franken) lautende Geldeinlagen bei Kreditinstituten im Saarland einschließlich des Postscheckamts Saarbrücken, die am 19. Dezember 1958 durch Ausfertigung eines Sparbuches oder in sonstiger Weise als Spareinlagen gekennzeichnet waren,
2. auf Franken lautende Bausparguthaben bei im Saarland zugelassenen Bausparkassen,
3. auf Franken lautende Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter,
4. auf Franken lautende Ansprüche gegen im Saarland zugelassene Versicherungsunternehmen aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden und gebildet ist,
5. auf Franken lautende Ansprüche aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen der Landesbank und Girozentrale Saar sowie aus Industrieobligationen von Ausstellern im Saarland,
6. auf Franken lautende Guthaben bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, es sei denn, daß die Einzahlungen auf Geschäftsanteile bei Genossenschaften oder in Erfüllung eines Vertrages oder Vorvertrages über den Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts geleistet worden sind.

(2) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund (§ 5) besteht nur, soweit eine Sparanlage vom 19. Dezember 1958 bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1589) ununterbrochen bestanden hat und in Deutsche Mark umgewandelt oder kraft Gesetzes auf Deutsche Mark umgestellt worden ist. Als Sparanlage am 19. Dezember 1958 gelten auch Zinsen, die nach diesem Zeitpunkt für das Jahr 1958 gutgeschrieben worden sind; Entsprechendes gilt für Gutschriften, die spätestens am 31. Dezember 1958 erteilt worden sind und auf einem Überweisungsauftrag beruhen, der vor Ablauf des 19. Dezember 1958 bei dem beauftragten Institut eingegangen ist.

§ 2

Berechtigter

(1) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund steht nur natürlichen Personen zu, zu deren Gunsten eine Sparanlage in Deutsche Mark umgewandelt oder auf Deutsche Mark umgestellt worden ist. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Sparanlage am 19. Dezember 1958 für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen oder einen nicht rechtsfähigen Verein geführt oder, soweit es sich um eine Sparanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 handelt, von einem solchen Unternehmen oder einem nicht rechtsfähigen Verein für eigene Rechnung verwahrt worden war.

(2) Sparanlagen, die am 19. Dezember 1958 zum Zweck der Sicherung oder zu treuen Händen übertragen waren, werden dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können natürlichen Personen gleichgestellt werden

1. Versorgungseinrichtungen mit Sitz im Saarland, die am 19. Dezember 1958 unter Staatsaufsicht standen und den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch auf Versorgung gewähren,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Saarland, die am 19. Dezember 1958 nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienten,

soweit zu ihren Gunsten eine Sparanlage in Deutsche Mark umgewandelt oder auf Deutsche Mark umgestellt worden ist, die am 19. Dezember 1958 für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden war.

§ 3

Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem 19. Dezember 1958 und dem Ende der Übergangszeit schließt einen Anspruch nach diesem Gesetz aus, es sei denn, daß der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

§ 4

Umwandlung einer Sparanlage

Eine nach dem 19. Dezember 1958 begründete Sparanlage wird bei Anwendung des § 1 als Fortsetzung einer früheren Sparanlage des am Ende der Übergangszeit berechtigten Gläubigers oder seines Rechtsvorgängers anerkannt, sofern sie binnen zwei Monaten nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist; ist die frühere Sparanlage in der Zeit vom 19. November bis zum 18. Dezember 1958 beendet worden, so läuft die Frist von zwei Monaten vom 19. Dezember 1958 an.

§ 5

Anspruch auf Leistung gegen den Bund

(1) Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Leistung gegen den Bund in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ermittelten, im Verhältnis von einhundert Franken zu einer Deutschen Mark umgerechneten Sparanlage und dem Betrage, der sich bei der Umwandlung oder bei der Umstellung dieser Sparanlage ergeben hat.

(2) Der Anspruch auf Leistung gegen den Bund ist übertragbar und vererblich.

§ 6

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist zwecks Ermittlung der Sparanlage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 von der Prämienreserve bei Beginn des 19. Dezember 1958 einschließlich von Beitragsüberträgen abzüglich technisch gestundeter Beiträge sowie der gutgeschriebenen und der für das letzte Geschäftsjahr vor dem Ende der Übergangszeit beschlossenen Gewinnanteile auszugehen. Ist der Anspruch vor dem 19. Dezember 1958 fällig geworden, aber vor dem Ende der Übergangszeit noch nicht ausgezahlt worden, so ist von der geschuldeten Versicherungsleistung auszugehen. Besteht die Leistung aus einem Lebensversicherungsvertrag in der Gewährung einer Rente und hat die Rentenzahlung vor dem Ende der Übergangszeit begonnen, so ist von der Prämienreserve am Ende der Übergangszeit auszugehen.

(2) Die Berechnung der Höhe der Sparanlage erfolgt nach Maßgabe eines vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu genehmigenden Geschäftsplanes.

(3) Ein Anspruch auf Leistung gegen den Bund besteht auch, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zur Versorgung eines Arbeitnehmers geschlossen worden ist, wenn dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen ein Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung eingeräumt worden ist und wenn die Prämien der Lohnsteuer unterlagen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 7

Amtsverfahren

(1) Die Bearbeitung des Anspruchs gegen den Bund obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen das Kreditinstitut, das am Ende der Übergangszeit das Sparkonto geführt hat,
2. bei Bausparguthaben, bei Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter und bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,
3. bei Sparanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5, die am Ende der Übergangszeit von einem Kreditinstitut verwahrt worden sind, das Kreditinstitut im Saarland, mit dem der Berechtigte wegen der Sparanlage in unmittelbarem Geschäftsverkehr steht.

(2) Hält das Institut auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Feststellung des Anspruchs auf Leistung gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt es den Anspruch fest.

§ 8

Antragsverfahren

(1) Stellt das Institut den Anspruch nicht nach § 7 Abs. 2 fest oder liegt ein Umwandlungsfall (§ 4) vor, so wird die Leistung des Bundes nur auf Antrag gewährt. Der Berechtigte kann den Antrag

frühestens drei Monate nach Beendigung der Übergangszeit stellen; er hat ihn spätestens bis zum Ablauf des 30. September 1960 bei dem Institut zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrages nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vornamen und Anschrift des Berechtigten,
2. die Sparanlage nach ihren Merkmalen, insbesondere unter Angabe der Kontonummer der Sparanlage, der Bausparnummer, der Nummer des Guthabens bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter oder der Nummer des Versicherungsscheins, gegebenenfalls der Stücknummer des Wertpapiers,
3. die Tatsachen, auf die der Anspruch auf Leistung gegen den Bund gegründet wird.

Dem Antrag sollen die vorhandenen Unterlagen beigefügt werden.

(3) Durch den Antrag ermächtigt der Berechtigte die beteiligten Institute, alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Steht die Sparanlage am Ende der Übergangszeit mehreren Berechtigten zu, so kann der Antrag von jedem Berechtigten mit Wirkung für alle Berechtigten gestellt werden.

(5) In Umwandlungsfällen ist der Antrag bei dem Institut zu stellen, das die neue Sparanlage führt. Der Antrag soll die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Angaben sowohl für die frühere als auch für die neue Sparanlage enthalten. Die Höhe der früheren Sparanlage am 19. Dezember 1958 und im Zeitpunkt ihrer Beendigung sowie die Höhe der neuen Sparanlage bei ihrem Beginn sollen angegeben werden.

(6) Hält das Institut auf Grund der Angaben in dem Antrag und der beigefügten Unterlagen den Anspruch auf Leistung gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt es den Anspruch fest.

(7) Kann das Institut den Anspruch nicht feststellen, so hat es den Antrag nebst den eingereichten Unterlagen an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zur Entscheidung weiterzuleiten. Hält die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Voraussetzungen für die Gewährung des Anspruchs gegen den Bund nach Grund und Höhe für gegeben, so stellt sie den Anspruch fest. Sie gibt diese Entscheidung dem Berechtigten und dem Institut bekannt.

§ 9

Antragsverfahren in besonderen Fällen

Ist ein Institut nach § 7 Abs. 1 nicht bestimmt worden, so findet § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Antrag bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu stellen ist.

§ 10

Beweis im Antragsverfahren

(1) Der Berechtigte hat im Antragsverfahren zu beweisen, daß die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 gegeben sind. In Umwandlungsfällen hat er auch die Voraussetzung des § 4 zu beweisen.

(2) Die Oberfinanzdirektion Saarbrücken kann verlangen, daß Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des Instituts, die den Sachverhalt betreffen, ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden. Soweit sich die Pflicht zur Verschwiegenheit für den Sachverständigen nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt, hat die Oberfinanzdirektion den Sachverständigen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion

(1) Eine ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Berechtigte kann gegen die ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch mit dem Ziel einer nochmaligen Prüfung bei der Oberfinanzdirektion einlegen. Hilft die Oberfinanzdirektion Saarbrücken dem Einspruch nicht ab, so kann der Berechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 12

Gutschrift

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 hat das Institut den festgestellten Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch Erteilung einer Gutschrift zu erfüllen. Die Gutschrift ist für das Ende der Übergangszeit vorzunehmen und dem Berechtigten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Gutschrift an den Berechtigten erlischt der Anspruch gegen den Bund.

(2) Der gutgeschriebene Betrag ist vom Ende der Übergangszeit an mit dem Satz zu verzinsen, den das Institut nach dem Ende der Übergangszeit für die Sparanlage anwendet; war die Sparanlage am Ende der Übergangszeit unverzinslich, so ist der gutgeschriebene Betrag mit dem Satz zu verzinsen, der nach dem Ende der Übergangszeit für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils festgesetzt wird.

(3) Der Berechtigte kann die Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages nebst Zinsen nicht vor Fälligkeit der Sparanlage verlangen.

§ 13

Form der Gutschrift bei Spareinlagen

Beruht der Anspruch auf Leistung gegen den Bund auf einer Spareinlage, so wird die Gutschrift auf dem Sparkonto erteilt.

§ 14

Form der Gutschrift bei Bausparguthaben

Beruht der Anspruch auf Leistung gegen den Bund auf einem Bausparguthaben, so wird die Gutschrift auf dem Bausparkonto erteilt. Satz 1 gilt entsprechend für Guthaben bei der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter.

§ 15

Erfüllung bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat das Institut den festgestellten Anspruch auf Leistung gegen den Bund nach Maßgabe eines von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu genehmigenden Geschäftsplanes mit Wirkung für das Ende der Übergangszeit zu erfüllen. Dem Berechtigten ist der für ihn wesentliche Inhalt des Geschäftsplanes bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe an den Berechtigten erlischt der Anspruch gegen den Bund.

(2) § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 16

Erfüllung bei Ansprüchen aus Wertpapieren

(1) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch das Institut oder nach § 8 Abs. 7 durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken festgestellt, so gilt § 12 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gutschrift auf einem Konto in laufender Rechnung erfolgt.

(2) Ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anspruch auf Leistung gegen den Bund durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken nach § 9 festgestellt worden, so erfüllt ihn die Oberfinanzdirektion Saarbrücken durch Barzahlung.

§ 17

Erfüllung bei Ansprüchen aus Guthaben bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird der durch die Oberfinanzdirektion Saarbrücken festgestellte Anspruch auf Leistung gegen den Bund in der Weise erfüllt, daß die Oberfinanzdirektion Saarbrücken den festgestellten Betrag für Rechnung des Berechtigten an das gemeinnützige Wohnungsunternehmen zahlt. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 18

Deckung der Verbindlichkeiten

(1) Das Institut hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 einen Anspruch gegen den Bund auf Deckung der Verbindlichkeiten, die aus den Gutschriften entstanden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 hat das Institut einen Anspruch gegen den Bund auf Deckung des Betrages, in dessen Höhe es die Ansprüche seiner Versicherten auf Leistung gegen den Bund (§ 5 Abs. 1) erfüllt hat.

(2) Das Institut erhält auf den Anspruch nach Absatz 1 einen angemessenen Vorschuß. Vorschüsse werden auf Antrag von der Deutschen Bundesbank ausgezahlt. Die Deutsche Bundesbank kann Nachweise zur Überprüfung der Vertretungsberechtigung und der Angemessenheit des Vorschusses verlangen.

(3) Ergibt sich bei der Feststellung des Anspruchs auf Deckung, daß dem Institut ein höherer Betrag als der gezahlte Vorschuß zusteht, so hat der Bund den Mehrbetrag bis höchstens zehn vom Hundert des festgestellten Betrages vom Ende der Übergangszeit an mit drei vom Hundert zu verzinsen. Übersteigt der Vorschuß den festgestellten Betrag, so hat das Institut den Vorschuß insoweit zurückzuzahlen; der zurückzuzahlende Betrag ist, soweit er zehn vom Hundert des festgestellten Anspruches auf Deckung übersteigt, vom Ende der Übergangszeit an mit drei vom Hundert zu verzinsen.

§ 19

Zuteilung des Anspruchs auf Deckung

(1) Anträge auf Zuteilung der Deckung sind in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 6 von Kreditinstituten, von der Bausparkasse des Saarlandes und von der Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter an die Deutsche Bundesbank, von anderen Bausparkassen und von Versicherungsunternehmen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zu richten.

(2) Anträge auf Zuteilung der Deckung können nur gestellt werden, soweit der Anspruch auf Leistung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 erfüllt ist. Für die Gesamtheit der nach § 7 Abs. 2 festgestellten Ansprüche auf Leistung soll nur ein Antrag auf Zuteilung der Deckung gestellt werden. Die Anträge sollen in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit, im übrigen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Erfüllung gestellt werden. Den Anträgen ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eine listenmäßige Zusammenstellung der Gutschriften beizufügen. Der Betrag des Vorschusses ist anzugeben.

(3) Die Institute haben auf Verlangen alle zur Bearbeitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die den Sachverhalt betreffen, vorzulegen.

(4) Nach Feststellung des Anspruchs auf Deckung teilt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken den Instituten den festgestellten Betrag zu. Ist die zugeteilte Deckung höher als der dem Institut gewährte Vorschuß, so veranlaßt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Auszahlung des Mehrbetrages nebst Zinsen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 an das Institut. Ist die zugeteilte Deckung geringer als der dem Institut gewährte Vorschuß, so veranlaßt die Oberfinanzdirektion Saarbrücken die Rückzahlung des Unterschiedsbetrages nebst Zinsen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 durch das Institut.

§ 20

Zuteilung des Anspruchs auf Deckung in Antragsfällen

In den Fällen des § 8 Abs. 7 sind Anträge auf Zuteilung der Deckung an die Oberfinanzdirektion Saarbrücken zu richten. § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für das Verfahren bei den Instituten und bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken werden nicht erhoben.

§ 22

Vergütung

(1) Die Institute erhalten vom Bund für jeden von ihnen festgestellten Anspruch auf Leistung eine Vergütung von einer Deutschen Mark. Bezieht sich die Feststellung auf mehrere Wertpapierarten, so fällt die Vergütung für jede Wertpapierart an; die Vergütung beträgt in diesem Falle jedoch höchstens zehn Deutsche Mark für eine Feststellung. Erreicht die Sparanlage eines Berechtigten bei einem Schuldnerinstitut sechshundert Franken nicht, so entfällt der Anspruch auf Vergütung; dies gilt nicht für Sparanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

(2) Anträge auf Zahlung der Vergütung sind zugleich mit dem Antrag auf Zuteilung der Deckung an die nach § 19 Abs. 1 zuständige Stelle zu richten. § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 23

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

D-Markbilanzgesetz für das Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Frankenabschluß, Eröffnungsbilanz und Kapitalneufestsetzung in Deutscher Mark

ERSTER ABSCHNITT

Frankenabschluß

§ 1

Abschluß der Buchführung in Franken

(1) Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben zum Tag vor dem Eingliederungstag ihre in französischen Franken (Franken) geführten Bücher durch eine Franken-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Das gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlichrechtlichen Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Saarland haben.

(2) Soweit sich nicht aus diesem Absatz und den Absätzen 3 und 4 etwas anderes ergibt, sind auf die Rechnungslegung und den Frankenabschluß die vor dem Eingliederungstag im Saarland geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Der letzte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung des Frankenabschlusses als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Das Recht der Aufsichtsbehörde, der Bestellung des Abschlußprüfers gemäß § 2 der Verordnung vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 763) oder nach den Vorschriften der §§ 58, 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu widersprechen, bleibt unberührt. Auf den Frankenabschluß von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung; die Franken-Schlußbilanz ist zu prüfen.

(3) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Franken-Schlußbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate. Die in § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Franken-Schlußbilanz auf neun Monate verlängert. Soweit sich aus diesen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist die Franken-Schlußbilanz innerhalb von fünf Monaten nach dem Eingliederungstag festzustellen.

(4) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die in § 47 a des Handelsgesetzbuchs in der im Saarland vor dem Eingliederungstag geltenden Fassung bezeichneten Zweigniederlassungen entsprechend.

§ 2

Verbindung von Abschlüssen

Der Jahresabschluß für ein zwischen dem 1. Januar 1959 und dem Tag vor dem Eingliederungstag ablaufendes Geschäftsjahr kann mit dem Frankenabschluß in der Weise verbunden werden, daß der bis zum Tag vor dem Eingliederungstag abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet wird, ohne daß es einer Beschlußfassung über die Verlegung oder Verlängerung des Geschäftsjahres bedarf. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter.

ZWEITER ABSCHNITT

Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Eröffnungsbilanz

Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kaufleute und Unternehmen haben für den Eingliederungstag ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen.

§ 4

Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Saarland

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die eine Zweigniederlassung oder sonstige Betriebs-

stätte im Saarland, aber ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sind verpflichtet,

a) über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Geschäfte,

b) über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienende Vermögen,

c) über das sonstige im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandene Vermögen des Unternehmens

gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem Tag vor dem Eingliederungstag im Saarland errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Saarland befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder nach anderen Vorschriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Absatz 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Saarland nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Saarland eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13 a des Handelsgesetzbuchs, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassungen betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

a) die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,

b) die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Unternehmen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch außerhalb des Saarlandes eine Zweigniederlassung oder sonstige Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Verpflichtung dieser Unternehmen, nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen, umfaßt vom Eingliederungstag an auch die Verpflichtung, über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Saarland betriebenen Geschäfte, über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Saarland dienende Vermögen und über das sonstige im Saarland vorhandene Vermögen des Unternehmens sowie über die von im Saarland befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Geschäfte gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Befugnisse der für diese Unternehmen bestellten ständigen Vertreter erstrecken sich auch auf das Vermögen, über das nach Satz 2 gesondert Buch zu führen ist.

§ 5

Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung.

(2) Für die Eröffnungsbilanz gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 6

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

§ 7

Geschäftsjahr

Endet das am Eingliederungstag laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1960, so kann der am Eingliederungstag beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 8

Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen vorbehaltlich der §§ 19, 20 höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist. Soweit der in §§ 9 bis 18 bestimmte höchstzulässige Wert niedriger ist, darf höchstens dieser Wert angesetzt werden.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in Absatz 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Vermögensgegenstände außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Für Vermögensgegenstände im Ausland, die als deutsches Vermögen beschlagnahmt sind, sowie für Vermögensgegenstände in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, über die nicht verfügt werden kann, ist vorläufig ein Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

§ 10

Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Wird in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto (§ 22) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

DRITTER UNTERABSCHNIT

Besondere Bewertungsvorschriften

§ 11

Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Grundstücke innerhalb des Saarlandes sind höchstens mit den Einheitswerten auf den Eingliederungstag anzusetzen. Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes sind höchstens mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Eingliederungstag festgesetzt worden ist.

(2) Ist der Wertansatz für ein Grundstück in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz, umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag, höher als der Wert nach Absatz 1, so kann das Grundstück höchstens mit diesem höheren Wert angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Franken-Schlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Franken-Schlußbilanz.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Grundstücke des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens.

§ 12

Bewegliches Anlagevermögen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am Eingliederungstag im übrigen Bundesgebiet geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Absatz 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

a) Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

b) Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag

von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände im Sinne des Satzes 1 in einem kürzeren Zeitraum als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben worden, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

c) Übersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

§ 13

Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

(1) Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 aufgeführten Schuldner verbrieft oder verbrieft haben (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschädenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 aufgeführten Schuldner sind vorbehaltlich des Absatzes 2 vorläufig mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demontagen, Reparationsmaßnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände der Grund für die vorläufige Bewertung vor dem Eingliederungstag entfallen ist, können sie höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen war, in dem der Grund für ihre vorläufige Bewertung entfallen ist. Der Wert ist zum amtlichen Umrechnungskurs des Zeitpunktes, in dem der Grund für die vorläufige Bewertung weggefallen ist, in Deutsche Mark umzurechnen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn an Stelle von oder im Zusammenhang mit in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenständen andere Vermögensgegenstände, insbesondere Entschädigungen, erlangt worden sind.

§ 14

Anteile und Wertpapiere des Anlagevermögens und Umlaufvermögens

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften) und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, können höchstens

1. mit dem am 31. Dezember 1954 nach § 13 Abs. 2 oder § 14 des saarländischen Bewertungsgesetzes für den einzelnen Anteil oder das einzelne Wertpapier maßgebenden Wert, umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs dieses Tages, angesetzt werden, wenn es sich um
   a) Anteile an Kapitalgesellschaften
   b) Wertpapiere von Schuldnern

   mit Sitz im Saarland handelt, die bereits in der Jahresbilanz für das im Kalenderjahr 1954 endende Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind,
2. mit dem Steuerkurswert vom 31. Dezember 1956 angesetzt werden, wenn es sich um
   a) Anteile an Kapitalgesellschaften
   b) Wertpapiere von Schuldnern

   mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes handelt, die bereits in der Jahresbilanz für das im Kalenderjahr 1956 endende Geschäftsjahr ausgewiesen worden sind.

(2) Ist für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Anteile und Wertpapiere ein Steuerkurswert auf den 31. Dezember 1956 nicht festgesetzt worden, so können sie höchstens mit dem sonstigen, nach § 13 Abs. 2 oder § 14 des Bewertungsgesetzes für den einzelnen Anteil oder das einzelne Wertpapier maßgebenden Wert vom 31. Dezember 1956 angesetzt werden.

(3) Ist der Wertansatz für in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Anteile und Wertpapiere in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz, umgerechnet zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark, höher als der nach Absatz 1 oder 2 zulässige Höchstwert, so kann höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit

1. Anteile an Kapitalgesellschaften
2. Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, von Schuldnern

mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, können sie höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Franken-Schlußbilanz angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland kann höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der Eröffnungsbilanz dieser Personengesellschaft ergibt. Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes kann höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der Kapitalanteil des Gesellschafters in der Personengesellschaft am Stichtag der Jahresbilanz für das letzte vor dem Eingliederungstag endende Geschäftsjahr der Personengesellschaft beläuft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Anteile an Gesellschaften und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern, wenn sich der Sitz der Gesellschaft oder des Schuldners in Berlin, die Geschäftsleitung jedoch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet. Für die Bewertung dieser Anteile und Wertpapiere gilt § 9.

§ 15

Beteiligungen

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unter § 14 Abs. 1 oder 2 fallen und eine Beteiligung darstellen, können höchstens mit den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Werten angesetzt werden. Als Beteiligung gelten nur Anteile, deren Nennbeträge insgesamt den zehnten Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft erreichen, sowie Kuxe, deren Zahl insgesamt den zehnten Teil der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft erreicht.

(2) Eine Beteiligung, die weniger als ein Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt, kann höchstens mit dem nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Wert zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von fünfzehn vom Hundert dieses Werts angesetzt werden. Der Zuschlag beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Werts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel, aber weniger als drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt. Er beträgt vierzig vom Hundert des nach § 14 Abs. 1 oder 2 für den einzelnen Anteil zulässigen Werts, wenn die Beteiligung mindestens drei Viertel des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(3) Ist der in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz angesetzte Wert, umgerechnet zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark, höher als der nach Absatz 2 zulässige Höchstwert, so kann höchstens dieser höhere Wert angesetzt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden. Der in § 14 bestimmte Höchstwert darf nicht überschritten werden.

§ 17

Valuta-Forderungen

Forderungen, die vor dem Eingliederungstag in einer anderen Währung als in Franken begründet worden sind, können höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Eingliederungstag in Deutsche Mark beizulegen ist.

§ 18

Sonstiges Anlagevermögen. Umlaufvermögen. Posten, die der aktiven Rechnungsabgrenzung dienen

Gegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, soweit sie nicht unter die §§ 9 bis 17 fallen, und Posten, die der aktiven Rechnungsabgrenzung dienen, sind höchstens mit den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Werten der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Pensionsrückstellungen

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am Eingliederungstag laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe ihres Gegenwartswertes auszuweisen. Eine am Eingliederungstag laufende Pension liegt auch vor, wenn der Berechtigte an diesem Tage die für den Beginn der Zahlung der Pension vertraglich vorgesehene Altersgrenze erreicht hatte, ihm die Pension aber wegen seiner weiteren Tätigkeit noch nicht gezahlt wurde; dies gilt nicht, wenn schon bei Bildung der Pensionsrückstellung vor dem Eingliederungstag von einer längeren Tätigkeit des Berechtigten über den Eingliederungstag hinaus ausgegangen worden ist. Die Passivierungspflicht für bereits am Eingliederungstag laufende Pensionen in der Eröffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen besteht insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am Eingliederungstag bestehenden Anwartschaften auf Pensionen (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) braucht in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung nicht ausgewiesen zu werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Eine in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens umgerechnet in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 31) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am Eingliederungstag bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in Höhe ihres Gegenwartswertes zurückgestellt werden würden.

(5) Der Gegenwartswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu berechnen. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen. Für die am Eingliederungstag bestehenden Anwartschaften auf Pensionen, die vor dem 20. November 1947 entstanden sind, kann der Gegenwartswert in der Eröffnungsbilanz und in den künftigen Jahresbilanzen unter der Annahme einer erst am 20. November 1947 gegebenen Pensionszusage berechnet werden.

§ 20

Andere Rückstellungen. Verbindlichkeiten. Posten, die der passiven Rechnungsabgrenzung dienen

Rückstellungen, mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, sowie Verbindlichkeiten und Posten, die der passiven Rechnungsabgrenzung dienen, sind mit den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Werten der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften

§ 21

Endgültige Neufestsetzung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis des § 22 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrag, einzustellen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den freien Rücklagen nicht zuungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 21 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je hundert Franken umgerechneten Betrag in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Absatz 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

§ 23

Bezugsrecht

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach § 22 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

§ 24

Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

§ 25

Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird

durch die Neufestsetzung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 des Aktiengesetzes).

§ 26

Nicht volleingezahlte Anteile

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 27

Einziehung von eigenen Anteilen

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 28

Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens hunderttausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens hunderttausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 56 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark betragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gilt für die auf fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden. Für die Vereinigung von Kleinaktien gelten §§ 16 bis 19 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297).

§ 29

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht. Der Umwandlung ist eine Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag nicht vor dem Eingliederungstag und höchstens sechs Monate vor dem Tag der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister liegt. Wird der Umwandlung die auf den Eingliederungstag aufzustellende Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft zugrunde gelegt, so können die Aktionäre (Gesellschafter) der Kapitalgesellschaft für den Ansatz ihrer Anteile an der Kapitalgesellschaft in einer von ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufzustellenden Eröffnungsbilanz die Umwandlung auch dann nicht als bereits am Eingliederungstag wirksam ansehen, wenn sie im Verhältnis der Gesellschafter zueinander auf den Eingliederungstag zurückbezogen wird.

(2) Wird bei einer Umwandlung nach Absatz 1 das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine gleichzeitig errichtete Gesellschaft anderer Rechtsform übertragen, so kann die Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaft nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Wird der Umwandlung eine andere Bilanz als die Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt, so kann auch diese Bilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(3) Beschließt eine bergrechtliche Gewerkschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 12. November 1956 ihre Umwandlung, so gelten Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sinngemäß.

(4) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

§ 30

Ausgleich nicht getilgter Kapitalentwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalentwertungskonto nicht innerhalb der in § 22 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalentwertungskonto

auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden. § 56 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 31

Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 22 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalentwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind.

§ 32

Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 33

Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 31 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn das in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfundsiebzig Millionen Franken oder die in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzsumme den Betrag von dreihundert Millionen Franken erreicht oder überschreitet.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn die Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bilden hat.

(3) Zu Prüfern können auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden.

§ 34

Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 28) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 35

Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Franken erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

§ 36

Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach § 22 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 22 Abs. 2 oder durch andere Maßnahmen nach § 30 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.

§ 37

Umtausch von Aktien

(1) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die auf Franken lautenden Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Nach der Eintragung der Neufestsetzung hat die Gesellschaft unverzüglich zum Umtausch oder zur Abstempelung aufzufordern. Die Gesellschaft hat die Aktien für kraftlos zu erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, wenn sie die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(2) In der Aufforderung zur Einreichung der Aktien hat die Gesellschaft die Kraftloserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist anzudrohen; das Ende der Einreichungsfrist ist in der Aufforderung anzugeben. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Einreichungsfrist soll nicht früher als drei Monate nach der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger enden. Sie soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung hinaus erstrecken.

(3) Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sie soll auch in den anderen Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien nach ihren Merkmalen, insbesondere der Stücknummer, zu bezeichnen. Mit den an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien ist nach § 67 Abs. 3 des Aktiengesetzes, soweit Spitzenbeträge verbleiben, nach § 179 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu verfahren.

(4) Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl verändert.

(5) Das Registergericht kann nach der Eintragung der Neufestsetzung die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder zur Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 38

Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 39

Verlust des halben Nennkapitals

Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§ 22) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 22 Abs. 2 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit.

§ 40

Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 27) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Absatz 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 41

Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Justizverwaltung des Saarlandes trifft die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie kann eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Über die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gilt § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührenvorschuß zu erheben. § 8 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 42

Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 40, 41 sinngemäß.

§ 43

Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach den Vorschriften dieses Abschnitts neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach den Vorschriften dieses Abschnittes beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von eingetragenen Genossenschaften

§ 44

Neufestsetzung

Eingetragene Genossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile in Deutscher Mark festzusetzen.

§ 45

Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Übersteigt das Vermögen der Genossenschaft nicht den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Gesamtbetrag der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(3) Übersteigt das Vermögen der Genossenschaft den zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Gesamtbetrag der in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe des zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrages des in der Franken-Schlußbilanz ausgewiesenen Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(4) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Franken-Schlußbilanz stehen.

§ 46

Geschäftsanteile und Haftsummen

(1) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen. Sie müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten. Ergibt die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben für die Geschäftsanteile einen geringeren als den in Satz 2 genannten Betrag oder lauten die Geschäftsanteile nicht auf volle Deutsche Mark, so sind sie auf diesen Betrag zu erhöhen oder auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist die im Statut festgesetzte Haftsumme neu festzusetzen; § 131 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist anzuwenden. Die Haftsumme darf nicht geringer sein als der Betrag, der sich bei Umrechnung des bisherigen Betrages zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark ergeben würde.

§ 47

Stimmenmehrheit

Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben, die Geschäftsanteile und die Haftsummen neu festgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

§ 48

Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 24, 25, 35 Abs. 1 und 3, §§ 40, 41 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben, der Geschäftsanteile und der Haftsummen zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

§ 49

Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

§ 50

Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1959 und dem Tag vor dem Eingliederungstag ablaufenden Geschäftsjahres mit dem bis zum Tag vor dem Eingliederungstag ablaufenden Teil des neuen Geschäftsjahres sowie die Verbindung des am Eingliederungstag beginnenden Rumpfgeschäftsjahres mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 7 ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahres. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Tag vor dem Eingliederungstag endet, die Franken-Schlußbilanz, wenn es nach diesem Zeitpunkt endet, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Absatz 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Steuern. Gebühren

§ 51

Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in §§ 3 und 4 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der in § 21 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen des § 22 ein Kapitalentwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig. Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos begründet bei den Gesellschaftern für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft für die Kapitalverkehrsteuer keine Steuerpflicht.

(4) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die vorläufig mit einem Erinnerungsposten angesetzten Vermögensgegenstände sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(5) Für Verluste aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem Eingliederungstag enden, ein Verlustabzug (§ 10 d des Einkommensteuergesetzes) nicht zulässig. Das gilt jedoch nicht, wenn von der Möglichkeit, gemäß § 11 Abs. 1, §§ 12, 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 17, 52 Abs. 3 und 7 für Vermögensgegenstände höhere Werte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen, als sich bei Umrechnung der Werte der steuerlichen Franken-Schlußbilanz in Deutsche Mark zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag ergeben, nicht Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall können im Rahmen des § 10d des Einkommensteuergesetzes die zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Verluste aus vor dem Eingliederungstag endenden Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden. Für Verluste im Sinne des Satzes 1 aus einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes ist der Verlustabzug (§ 10d des Einkommensteuergesetzes) in jedem Fall zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Gewerbesteuer sinngemäß.

§ 52

Steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuer vom Einkommen und Ertrag als Ausgangswerte zugrunde zu legen. Sind besondere Wertansätze für die steuerliche Eröffnungsbilanz bestimmt, so sind diese Werte als Ausgangswerte maßgebend.

(2) Unterhält ein Unternehmen mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland eine Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes, so sind die Vermögensgegenstände dieser Betriebsstätte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich aus der auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufgestellten steuerlichen Schlußbilanz der Betriebsstätte ergibt. Braucht eine steuerliche Schlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Schlußbilanz. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bestellt war.

(3) Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland ist in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der steuerlichen Eröffnungsbilanz dieser Personengesellschaft ergibt. Ein Anteil an einer Personengesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes ist in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters in einer auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufzustellenden steuerlichen Schlußbilanz dieser Personengesellschaft ergeben würde.

(4) Rücklagen, die in der steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind und bei ihrer Bildung den steuerlichen Gewinn gemindert haben und nicht als versteuerte Rücklagen gelten, sind in der steuerlichen Eröffnungsbilanz mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Betrag der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. Die Rücklagen sind nach den bei ihrer Bildung maßgebenden Grundsätzen aufzulösen. Ansprüche und Verbindlichkeiten nach der auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) zu erlassenden Verordnung über die Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland sind in der steuerlichen Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 8 bis 20, 51 Abs. 1, 4 und 5 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den Eingliederungstag aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter §§ 3 oder 4 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 6 sinngemäß anzuwenden; hierbei ist bei der Anwendung des § 51 Abs. 5 Satz 2 in die dort aufgeführten Vorschriften, die den Verlustabzug ausschließen, Absatz 6 mit einzubeziehen.

(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, die im Einheitswert eines Betriebs enthalten sind, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfestsetzung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist § 11 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 an Stelle des Einheitswerts nach § 11 Abs. 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge im Sinne des § 40 Ziff. 1 des Bewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70,

b) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25 000 Deutsche Mark
von 301 bis 1 000 Hektar	10, jedoch höchstens 40 000 Deutsche Mark
über 1 000 Hektar	5,

c) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
30,

d) Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30.

2. Gebäude eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Franken-Schlußvermögensübersicht anzusetzen.

3. Sind bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebs Teile des Betriebs im Sinne der §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebs gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswertes und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebs, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.

4. Bei Tieren ist § 12 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Franken-Schlußvermögensübersicht anzusetzen.

5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung Zuschläge im Sinne des § 40 Ziff. 1 des Bewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen.

(7) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 6 entsprechend anzuwenden. Der Wert des Grund und Bodens eines Betriebs, der bei der für den Eingliederungstag maßgebenden Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem zum amtlichen Umrechnungskurs am Eingliederungstag in Deutsche Mark umgerechneten Wert der steuerlichen Franken-Schlußbilanz anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen.

§ 53

Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anläßlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 47 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital hunderttausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien hunderttausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwanzigtau-

send Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anläßlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 30) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Geschäfte außerhalb der Gerichtsstelle, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 58, 59 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

SECHSTER ABSCHNITT
Sonstige Vorschriften

§ 54

Ausnahmen

§§ 21 bis 42, 44 bis 50, 56 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften.

§ 55

Änderungen des Nennkapitals und der Geschäftsanteile und Haftsummen

(1) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Franken, die erst nach dem Eingliederungstag wirksam werden (§§ 156, 177 des Aktiengesetzes, §§ 57, 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), gelten für die Neufestsetzung als bereits am Eingliederungstag eingetreten.

(2) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Deutscher Mark können frühestens zugleich mit der Neufestsetzung des Nennkapitals beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Erhöhungen und Herabsetzungen der Geschäftsanteile und der Haftsummen bei eingetragenen Genossenschaften entsprechend.

§ 56

Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach dem Dritten Abschnitt nicht bis zum 30. Juni 1961 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 30. Juni 1961 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 30. Juni 1961 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 28 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1961 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 28 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis des § 22 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1964 aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 30 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für eingetragene Genossenschaften, wenn die nach dem Vierten Abschnitt notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 30. Juni 1961 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind.

(5) Die Fortsetzung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, die auf Grund dieser Vorschriften aufgelöst wird, kann nicht beschlossen werden.

§ 57

Anwendung des § 2 des D-Markbilanzgesetzes

(1) § 2 des D-Markbilanzgesetzes ist für die vor dem Eingliederungstag im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes befindlichen Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten von Kaufleuten und bergrechtlichen Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland mit Wirkung vom Eingliederungstag nicht anzuwenden. Die nach § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert in Deutscher Mark geführten Bücher sind auf den Tag vor dem Eingliederungstag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

(2) § 2 des D-Markbilanzgesetzes ist auf nach dem Tag vor dem Eingliederungstag errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten von Kaufleuten und bergrechtlichen Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) im Saarland nicht mehr anzuwenden.

ZWEITER TEIL

Bewertung von saarländischen Vermögensgegenständen durch Kaufleute mit Sitz außerhalb des Saarlandes

ERSTER ABSCHNITT

Endgültige Wertansätze für saarländische Wertpapiere und Anteile in einer Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz

§ 58

Bisherige Wertansätze

Die Werte, mit denen Anteile an Gesellschaften mit Sitz im Saarland und Wertpapiere, die von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz angesetzt worden sind, gelten als vorläufige Werte im Sinne des D-Markbilanzgesetzes. Die vorläufigen Werte können durch Einsetzung der in § 59 bestimmten endgültigen Werte berichtigt werden; sie müssen berichtigt werden, soweit sie nach § 59 als endgültige Werte nicht beibehalten werden können. Auf die Berichtigung sind §§ 47, 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden, § 47 des D-Markbilanzgesetzes jedoch mit der Maßgabe, daß Beträge, die der gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) zugeführt werden müßten, auch in eine freie Rücklage gestellt werden können, sofern die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zehn vom Hundert des Nennkapitals oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht. Soweit nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt wird, finden § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 59

Endgültige Wertansätze

(1) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften) mit Sitz im Saarland und Wertpapiere, die keine Anteile an Kapitalgesellschaften verkörpern und von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, können endgültig höchstens mit dem nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden Wert angesetzt werden. Für Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz im Saarland, die eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellen, erhöht sich der nach Satz 1 maßgebende Wert für den einzelnen Anteil um die in § 15 Abs. 2 bestimmten Zuschläge. Ob eine Beteiligung vorliegt und welchen Teil des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft oder der Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft sie umfaßt, bestimmt sich nach den am Stichtag der in Absatz 5 bezeichneten Jahresbilanz noch vorhandenen Anteilen.

(2) Anteile an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland können endgültig höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, auf den sich der Kapitalanteil des Gesellschafters in der nach diesem Gesetz aufgestellten Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft beläuft. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz ist der Anteil endgültig mit dem Betrag anzusetzen, der sich als Kapitalanteil des Gesellschafters aus der nach diesem Gesetz aufgestellten steuerlichen Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft ergibt.

(3) Ein nach den Absätzen 1 und 2 zulässiger Wert kann nur angesetzt werden, soweit nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf den Abschlußstichtag nötig machen. In der steuerlichen Eröffnungsbilanz können auch in diesem Fall die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Werte angesetzt werden.

(4) Sind Anteile und Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 vor dem Stichtag der in Absatz 5 bezeichneten Jahresbilanz veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen worden, so können sie in der steuerlichen Eröffnungsbilanz höchstens mit dem nach Absatz 1 Satz 1 endgültig zulässigen Wert angesetzt werden. Soweit die veräußerten oder entnommenen Anteile im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme eine Beteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes darstellten, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zulässige Wert angesetzt werden. Anteile an einer Personengesellschaft mit Sitz im Saarland, die vor dem Eingliederungstag veräußert worden sind, können in der steuerlichen Eröffnungsbilanz endgültig höchstens mit dem Veräußerungserlös angesetzt werden.

(5) Die Berichtigung muß spätestens in der Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr erfolgen, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet. In den Fällen des Absatzes 2 muß die Berichtigung spätestens in der ersten Jahresbilanz erfolgen, die nach Feststellung der Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft aufgestellt wird. Wird nur die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt, so muß die Berichtigung spätestens an dem Tag erfolgen, an dem die in den Sätzen 1 oder 2 bezeichnete Jahresbilanz beim Finanzamt eingereicht wird.

(6) Werden Wertansätze, die berichtigt werden können, nicht in der in Absatz 5 bestimmten Jahresbilanz berichtigt, so gelten sie als endgültige Wertansätze. Werden Wertansätze, die berichtigt werden müssen, nicht in dieser Jahresbilanz berichtigt, so gelten die zulässigen endgültigen Höchstwerte für diese und die künftigen Jahresbilanzen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der in § 5 Abs. 2 des D-Markbilanzgesetzes angeführten gesetzlichen Vorschriften.

(7) Führt der Ansatz eines nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Werts zu einer Berichtigung der

steuerlichen Eröffnungsbilanz und ist der berichtigte Wert höher als der bisher eingesetzte Wert, so ist der berichtigte Wert in den steuerlichen Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, beizubehalten.

(8) § 58 und die Absätze 1 bis 7 sind für die in § 74 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

§ 60

Ausnahmen

Sind Anteile an Gesellschaften mit Sitz im Saarland oder Wertpapiere, die von Schuldnern mit Sitz im Saarland ausgegeben worden sind, von einem Kaufmann mit Hauptniederlassung (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes in einer auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufzustellenden steuerlichen Franken-Schlußbilanz ausgewiesen worden, so gelten für ihre Bewertung, auch soweit sie in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz angesetzt worden sind, anstelle der §§ 58, 59 die Vorschriften des § 61.

ZWEITER ABSCHNITT

Bewertung des Vermögens saarländischer Betriebsstätten von Kaufleuten mit Sitz außerhalb des Saarlandes

§ 61

Änderung der bisherigen Wertansätze

(1) Die Wertansätze für Vermögensgegenstände, die einem Kaufmann mit Hauptniederlassung (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Saarlandes gehören und in einer auf den Tag vor dem Eingliederungstag aufzustellenden Franken-Schlußbilanz ausgewiesen sind, können in der Jahresbilanz für das am Eingliederungstag endende oder laufende Geschäftsjahr durch Einsetzung des in Absatz 2 bestimmten Wertes geändert werden; sie müssen in dieser Jahresbilanz geändert werden, soweit sie nach Absatz 2 nicht beibehalten werden können.

(2) Für die Bewertung der Vermögensgegenstände gelten § 8 Abs. 1, §§ 9, 11 bis 15, 17 bis 20 entsprechend. Bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Stichtages der Eröffnungsbilanz der Stichtag der in Absatz 1 bezeichneten Jahresbilanz.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichnete Jahresbilanz und die künftigen Jahresbilanzen gelten die Werte, die für Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 in der in Absatz 1 bezeichneten Jahresbilanz angesetzt sind, höchstens jedoch die für den Ansatz in dieser Jahresbilanz nach Absatz 2 zulässigen Höchstwerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechender Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts).

(4) Auf die Änderung von Wertansätzen für die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände ist, soweit sie in einer nach §§ 1, 2 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes oder nach §§ 2 bis 4, 6 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes aufgestellten Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sind, § 47 des D-Markbilanzgesetzes nicht anzuwenden.

(5) Für Vermögensgegenstände im Sinn des Absatzes 1 ist für die steuerliche Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem Ablauf der Übergangszeit enden, als Ausgangswert der Wert zugrunde zu legen, mit dem sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes in eine steuerliche Eröffnungsbilanz auf den Eingliederungstag höchstens hätten eingestellt werden können. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgangswert nach Satz 1 und dem bisherigen Wertansatz ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Für Verluste saarländischer Betriebsstätten aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Eingliederungstag geendet haben, gilt § 51 Abs. 5 entsprechend.

(6) § 52 Abs. 5 gilt sinngemäß.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 62

Eingliederungstag

Eingliederungstag im Sinne dieses Gesetzes ist der erste Tag nach dem Ende der Übergangszeit.

§ 63

D-Markbilanzgesetz im Sinne dieses Gesetzes

(1) Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, S. 421) oder das Gesetz des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 329) in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu verstehen.

(2) Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzergänzungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) oder das Gesetz des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382) zu verstehen.

§ 64

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Eingliederungstag in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufrechterhaltung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen im Saarland

§ 1

Aufrechterhaltung der Schutzrechte

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster werden im Saarland mit ihrem bisherigen Zeitrang aufrechterhalten. Sie können jedoch im Saarland nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts gestellt wird.

(2) Der Antrag ist von dem Inhaber des Schutzrechts beim Deutschen Patentamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet bei Patenten die Patentabteilung, bei Warenzeichen die Warenzeichenabteilung, bei Geschmacksmustern die Urheberrechtsabteilung.

(3) Mit dem Antrag sind beglaubigte Abschriften der Unterlagen über die Erteilung oder Hinterlegung des Schutzrechts einzureichen. Das Deutsche Patentamt kann die Einreichung weiterer Unterlagen über das Schutzrecht sowie einer deutschen Übersetzung der Unterlagen verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Antragsteller die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht hat und anderweitige Unterlagen dem Deutschen Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen, den Anmeldetag, den Zeitrang und den Inhalt des Schutzrechts geben.

(4) Die Zurückweisung des Antrags erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Deutschen Patentamt einzulegen; § 34 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Beschwerdesenate in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern.

(5) Die rechtskräftige Zurückweisung des Antrags hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(6) Eines Aufrechterhaltungsantrages bedarf es nicht

1. für Warenzeichen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland auf Grund internationaler Registrierung geschützt sind, sofern ihnen nicht der Schutz für den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes versagt oder entzogen worden ist;
2. für Warenzeichen, die nur durch Benutzung entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht hinterlegt sind.

§ 2

Eintragung der aufrechterhaltenen Schutzrechte

(1) Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, deren Aufrechterhaltung nach § 1 beantragt wird, werden in Sonderbände der Rollen des Deutschen Patentamts eingetragen und in Übersichten veröffentlicht; die Veröffentlichung geschieht für Patente im Patentblatt, für Warenzeichen im Warenzeichenblatt und für Geschmacksmuster im Bundesanzeiger.

(2) Der Präsident des Deutschen Patentamts erläßt Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände.

(3) Die Einsicht in die Sonderbände steht jedermann frei. Über den Eingang von Aufrechterhaltungsanträgen und über Eintragungen in die Sonderbände ist auf Antrag Auskunft zu erteilen; sie kann davon abhängig gemacht werden, daß vorher die entstehenden Kosten erstattet werden.

§ 3

Aufrechterhaltung der Patentanmeldungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim französischen Patentamt oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Regierung des Saarlandes eingereichten, in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Patentanmeldungen werden im Saarland mit ihrem bisherigen Zeitrang aufrechterhalten. Die auf diese Anmeldungen erteilten Patente gelten auch im Saarland. Sie können jedoch im Saarland nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Anmeldung oder des auf die Anmeldung erteilten Patents gestellt wird.

(2) Der Antrag ist von dem Anmelder oder seinem Rechtsnachfolger beim Deutschen Patentamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden. Auf Patente, die auf die in Absatz 1 bezeichneten Patentanmeldungen erteilt werden, ist § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Beendigung des Schutzes

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster können im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie in Frankreich ihren gesetzlichen Schutz verlieren oder die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Schutzdauer abgelaufen ist. Für Warenzeichen bleibt die in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 getroffene Regelung unberührt.

§ 5

Anzuwendendes Recht

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster sind die in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des französischen Rechts anzuwenden, soweit es sich um die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit und die Schutzdauer dieser Rechte handelt. Im übrigen sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Nichtigkeit eines Patents im Verfahren in Patentstreitsachen eingewandt werden kann und für die Erklärung der Nichtigkeit eines Patents und die Löschung eines Warenzeichens die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 gelten.

ZWEITER ABSCHNITT

Erstreckung auf das Saarland

§ 6

Erstreckung der Schutzrechte

Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Geschmacksmuster (gewerbliche Schutzrechte) erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf das Saarland. Diese Rechte erhalten im Saarland denselben Zeitrang wie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 7

Erstreckung der Schutzrechtsanmeldungen

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes bestehenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf das Saarland. Diese Anmeldungen erhalten im Saarland denselben Zeitrang wie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes von Patentanmeldungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 30 des Patentgesetzes bekanntgemacht worden sind.

§ 8

Lizenzverträge und Zwangslizenzen

(1) Lizenzverträge über gewerbliche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen, deren Wirkung sich nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt, werden auf das Saarland ausgedehnt, soweit sich nicht entweder aus den Lizenzverträgen etwas anderes ergibt oder der Inhaber des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung oder sein Rechtsvorgänger für das Saarland bereits einem Dritten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder Sitz im Saarland hat, das ausschließliche Recht zur Benutzung des Gegenstands des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung eingeräumt hat.

(2) Für Zwangslizenzen an Patenten, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung tritt im Saarland gegen den nicht ein, der die Erfindung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes tritt die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung gegen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland nicht ein, die die Erfindung dort bereits am 1. Juni 1958 rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten. Auf Antrag kann das Deutsche Patentamt angemessene Bedingungen für die Weiterbenutzung der Erfindung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes festsetzen, sofern die uneingeschränkte Weiterbenutzung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Inhabers des Schutzrechts oder der Personen, denen er die Benutzung der Erfindung gestattet hat, führen würde, die bei Abwägung der Interessen der Beteiligten unbillig wäre.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist von dem Inhaber des Schutzrechts oder der Person, der er das ausschließliche Recht zur Benutzung der Erfindung eingeräumt hat, schriftlich an das Deutsche Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 350 Deutsche Mark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Über den Antrag entscheidet einer der in § 18 des Patentgesetzes bezeichneten Nichtigkeitssenate des Deutschen Patentamts. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 und der §§ 38 bis 40 und 42 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) In dem Verfahren nach Absatz 3 kann das Deutsche Patentamt auf Antrag durch einstweilige Verfügung die Weiterbenutzung der Erfindung von Bedingungen abhängig machen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen und eine alsbaldige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile dringend geboten ist. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 bis 6 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Ist die Erfindung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland erst in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1958 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland rechtmäßig in Benutzung genommen worden, so ist die Weiterbenutzung der Erfindungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nur zu angemessenen Bedingungen zulässig. Auf Antrag eines Beteiligten setzt das Deutsche Patentamt angemessene Bedingungen für die Weiterbenutzung fest. Auf das Verfahren zur Festsetzung der Bedingungen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Haben Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Saarland die Erfindung bereits vor der Anmeldung des erstreckten Schutzrechts im Saarland rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen, so gilt Absatz 1 ohne die Einschränkungen der Absätze 2 bis 5 auch für den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 7 Abs. 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die den Gegenstand eines auf das Saarland erstreckten Geschmacksmusters rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, entsprechend anzuwenden.

§ 10

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im Saarland.

§ 11

Offenkundige Vorbenutzung

Eine Erfindung, die Gegenstand eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patents, Gebrauchsmusters oder einstweiligen Schutzes einer Patentanmeldung ist, gilt auch dann nicht als neu im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, wenn sie zur Zeit der Anmeldung im Saarland bereits so offenkundig benutzt worden ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§ 12

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Deutschen Patentamts wird auf das Saarland ausgedehnt.

DRITTER ABSCHNITT

Erstreckung auf das übrige Bundesgebiet

§ 13

Erstreckung der Schutzrechte

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, deren Inhaber in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, erstreckt sich vorbehaltlich der in den §§ 21 bis 23 getroffenen Regelung auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihnen ein Zeitrang vor dem 1. Juni 1958 zukommt. Diese Rechte erhalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes denselben Zeitrang wie im Saarland.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Aufrechterhaltung des Schutzrechts gemäß § 1 gestellt wird.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht

1. für Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die auf Grund der französischen Gesetzgebung über das deutsche Vermögen übertragen worden sind,
2. für Warenzeichen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland auf Grund internationaler Registrierung geschützt sind,
3. für Warenzeichen, die nur durch Benutzung entstanden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht hinterlegt sind.

(4) Die Wirkung der in Absatz 1 bezeichneten Patente, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, erstreckt sich auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nur insoweit, als diese Patente auch Verfahren zur Herstellung der Nahrungs- oder Genußmittel oder Stoffe zum Gegenstand haben.

§ 14

Erstreckung der Patentanmeldungen

(1) Die Wirkung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim französischen Patentamt oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Regierung des Saarlandes eingereichten, in diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Patentanmeldungen, deren Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, erstreckt sich vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihnen ein Zeitrang vor dem 1. Juni 1958 zukommt. Diese Anmeldungen erhalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes denselben Zeitrang wie im Saarland.

(2) Das gleiche gilt für Patente, die auf die in Absatz 1 genannten Anmeldungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Patentanmeldung oder des auf die Patentanmeldung erteilten Patents gemäß § 3 gestellt wird.

(4) Auf Patentanmeldungen, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, ist § 13 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

§ 15

Nachanmeldungen von Schutzrechten beim Deutschen Patentamt

(1) Der Gegenstand der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland bestehenden Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, denen ein Zeitrang nach dem 31. Mai 1958 zukommt und deren Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder Sitz im Saarland haben, kann noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt mit dem Zeitrang des im Saarland bestehenden Schutzrechts oder der dort bestehenden Schutzrechtsanmeldung angemeldet werden. Weitergehende Prioritätsansprüche auf Grund eines Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Anmeldungen nach Absatz 1 werden wie Anmeldungen behandelt, für die nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung der Zeitpunkt einer vorangegangenen ausländischen Anmeldung als maßgebend in Anspruch genommen wird.

(3) § 27 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ist der Gegenstand der in Absatz 1 bezeichneten Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt angemeldet worden, so kann für die Anmeldung oder das auf sie erteilte Schutzrecht noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Zeitrang des im Saarland bestehenden Schutzrechts oder der dort bestehenden Schutzrechtsanmeldung in Anspruch genommen werden. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Beendigung des Schutzes

(1) Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, können dort nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nach § 4 im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden können. Jedoch

kann die Schutzdauer eines Warenzeichens nach § 9 des Warenzeichengesetzes verlängert werden mit der Maßgabe, daß die Verlängerung nach Ablauf von 14 Jahren seit dem Tage der Hinterlegung oder letzten Verlängerung zu bewirken ist. Die Verlängerung wirkt auch für das Saarland.

(2) Läuft die Schutzdauer eines Warenzeichens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, so kann die Verlängerung noch bis zum Ablauf der sechs Monate bewirkt werden.

§ 17

Anzuwendendes Recht

Auf Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, ist auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes das Recht anzuwenden, das nach § 5 für die im Saarland aufrechterhaltenen Schutzrechte maßgebend ist.

§ 18

Lizenzverträge

Lizenzverträge über im Saarland bestehende Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, werden durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt, soweit sich nicht aus den Lizenzverträgen etwas anderes ergibt.

§ 19

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Patents tritt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den nicht ein, der die Erfindung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Weiterbenutzungsrecht auch von Personen geltend gemacht werden kann, die im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder Sitz haben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf Personen, die den Gegenstand eines auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Geschmacksmusters rechtmäßig in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Warenzeichens, das nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes von der Eintragung ausgeschlossen wäre, tritt im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen den nicht ein, der das Zeichen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dort bereits rechtmäßig benutzt hat, es sei denn, daß sich das Zeichen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Kennzeichen der Waren des Inhabers des erstreckten Warenzeichens im Verkehr durchgesetzt hat.

§ 20

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckten Patents im Saarland durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, dessen Inhaber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder Sitz im Saarland hat, so gilt diese Einschränkung auch im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

VIERTER ABSCHNITT

Übereinstimmende Rechte

§ 21

Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster

(1) Soweit Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht gegeneinander geltend machen. Auf Antrag kann das Deutsche Patentamt angemessene Bedingungen für die Benutzung des Gegenstands des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung in dem Gebiet, auf das dieses Schutzrecht oder diese Schutzrechtsanmeldung erstreckt worden ist, festsetzen, sofern die uneingeschränkte Benutzung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Inhabers des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts oder seiner Schutzrechtsanmeldung gestattet hat, führen würde, die bei Abwägung der Interessen der Beteiligten unbillig wäre. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte gehen jedoch jüngeren Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen vor, die einen Zeitrang nach dem 31. Dezember 1956 haben. Die Bestimmungen der §§ 9 und 19 bleiben unberührt.

(3) Soweit Patente, Patentanmeldungen oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, und Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das

Saarland erstreckt werden, übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang im Saarland Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht gegeneinander geltend machen. Jedoch gehen Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, jüngeren Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen vor, die nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden und einen Zeitrang nach dem 31. Dezember 1956 haben. Die Bestimmungen des § 9 bleiben unberührt.

(4) Die Wirkung der nach diesem Gesetz im Saarland aufrechterhaltenen Patente oder Patentanmeldungen, die Nahrungs- oder Genußmittel oder auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zum Gegenstand haben, erstreckt sich im Saarland nicht auf Verfahren, die Gegenstand von nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Patenten oder Patentanmeldungen sind, und auf nach diesen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

§ 22

Warenzeichen

(1) Treffen Warenzeichen, die vor dem 1. Januar 1957 angemeldet worden sind und nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die vor dem 1. Januar 1957 für gleiche oder gleichartige Waren hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, so dürfen beide Warenzeichen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit folgender Maßgabe benutzt werden:

1. Sind beide Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 benutzt worden, so darf das auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckte Warenzeichen nur mit einem Zusatz benutzt werden, der geeignet ist, die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft der mit dem Warenzeichen versehenen Waren aus dem Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers auszuschließen.
2. Ist nur eines der beiden Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 benutzt worden, so darf das vor diesem Zeitpunkt nicht benutzte Warenzeichen nur mit dem in Nummer 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.
3. Sind beide Warenzeichen vor dem 1. Juni 1958 nicht benutzt worden, so darf das jüngere Warenzeichen nur mit dem in Nummer 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

(2) Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die nach dem 31. Dezember 1956 für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet oder hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz erstreckt werden, so dürfen die jüngeren Warenzeichen im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit dem in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

(3) Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichen zusammen, die für gleiche oder gleichartige Waren hinterlegt worden sind und nach diesem Gesetz aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, so dürfen die nicht erstreckten Warenzeichen ohne Rücksicht auf ihren Zeitrang nur mit dem in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden.

§ 23

Sonstige Kennzeichnungsrechte

Treffen Warenzeichen, die nach diesem Gesetz auf das Saarland oder auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, infolge der Erstreckung mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder mit einem Namen, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift, deren sich ein anderer befugterweise bedient, zusammen, so sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, sofern nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles bei Abwägung der Interessen der Beteiligten eine abweichende Regelung erfordern. § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist anzuwenden.

§ 24

Aufbrauchsfrist

(1) Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen, die rechtmäßig mit Warenzeichen oder den in § 23 bezeichneten Kennzeichnungen versehen worden sind, die nach den §§ 22 und 23 dieses Gesetzes nur mit dem in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zusatz benutzt werden dürfen, dürfen noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Sind die Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehen worden, das nach diesem Gesetz im Saarland aufrechterhalten, aber nicht auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt wird, so dürfen sie bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist nur im Saarland abgesetzt oder aufgebraucht werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Nichtigkeitsverfahren und Löschungsverfahren

§ 25

Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents

(1) Ein nach diesem Gesetz aufrechterhaltenes Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand des Patents nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des französischen Rechts nicht patentfähig ist;
2. daß die Erfindung im Saarland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand eines früher angemeldeten Patents ist;
3. daß der wesentliche Inhalt des Patents in seinem bisherigen Geltungsbereich den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann das Patent auch dann für nichtig erklärt werden, wenn das früher angemeldete Patent nach § 1 Abs. 1 nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 26

Nichtigkeitsverfahren

(1) Für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents nach § 25 ist das Landgericht Saarbrücken ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Gegen die Endurteile des Landgerichts Saarbrücken findet die Berufung an das Oberlandesgericht Saarbrücken statt. Gegen die in der Berufungsinstanz von dem Oberlandesgericht Saarbrücken erlassenen Endurteile ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Bestimmungen des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird durch die Bestimmung der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken nicht begründet.

(2) Auf das Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents sind für den ersten und zweiten Rechtszug die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 und des § 42 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Saarbrücken die Gebühren nach den Sätzen berechnet werden, die für das Verfahren in der Berufungsinstanz gelten. Für die Revision sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

(3) Wird das Patent rechtskräftig ganz oder teilweise für nichtig erklärt, so teilt das Landgericht Saarbrücken dies dem Deutschen Patentamt unter Übermittlung einer Ausfertigung des Urteils mit.

(4) Die Parteien können sich im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken vertreten lassen. Zur Vertretung sind die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und die Patentanwälte befugt. Den Parteien und ihren Vertretern ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen.

§ 27

Antrag auf Löschung eines Warenzeichens

(1) Ein nach diesem Gesetz aufrechterhaltenes Warenzeichen wird auf Antrag gelöscht,

1. wenn das Zeichen nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des französischen Rechts nicht schutzfähig ist;
2. wenn ein übereinstimmendes oder verwechslungsfähiges Zeichen auf Grund einer früheren Hinterlegung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Antragsteller für gleiche oder gleichartige Waren im Saarland geschützt ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann das Warenzeichen auch dann gelöscht werden, wenn das früher hinterlegte Zeichen nach § 1 Abs. 1 nicht mehr geltend gemacht werden kann, sofern der Antragsteller Inhaber eines nach diesem Gesetz auf das Saarland erstreckten Warenzeichens ist, das mit dem Zeichen des Antragsgegners übereinstimmt oder verwechslungsfähig ist und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragen ist.

§ 28

Löschungsverfahren

(1) Für den Antrag auf Löschung eines Warenzeichens nach § 27 ist das Landgericht Saarbrücken ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Der Antrag auf Löschung eines Warenzeichens ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens im Sonderband der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten. § 11 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes ist anzuwenden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Im Verfahren wegen Löschung eines Warenzeichens vor dem Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken können sich die Parteien auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei einem anderen Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 32 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes ist anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Gebühren

§ 29

Gebühren für im Saarland aufrechterhaltene Patente

(1) Für Patente, die nach § 1 im Saarland aufrechterhalten werden, ist am Anfang des ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Jahres sowie jedes folgenden Jahres ihrer Schutzdauer die der Patentdauer entsprechende Jahresgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der in dem Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 62) vorgesehenen Gebührensätze zu entrichten. Für das 19. und 20. Jahr der Dauer dieser Patente sind dieselben Gebühren wie für das 18. Patentjahr zu entrichten. Die Gebühren werden auf volle Markbeträge nach oben abgerundet.

(2) Auf die Entrichtung der Gebühren sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 9 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Patente, für die Gebühren nach Absatz 1 nach Zustellung der amtlichen Nachricht nicht rechtzeitig entrichtet werden, können im Saarland nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 30

Gebühren für die auf das übrige Bundesgebiet erstreckten Patente

(1) Für Patente, die nach diesem Gesetz vom Saarland auf den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt werden, ist anstelle der in § 29 vorgesehenen Gebühren am Anfang des ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Jahres sowie jedes folgenden Jahres ihrer Schutzdauer die der Patentdauer entsprechende Jahresgebühr in Höhe von 80 vom Hundert der im Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 vorgesehenen Gebührensätze zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schiedsverfahren

§ 31

Errichtung der Schiedsstelle

(1) Beim Deutschen Patentamt wird eine Schiedsstelle errichtet.

(2) Die Schiedsstelle kann auch außerhalb ihres Sitzes zusammentreten.

§ 32

Aufgabe der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag eine gütliche Einigung über Fragen zu vermitteln, die sich aus der nach diesem Gesetz vorgesehenen Erstreckung eines Warenzeichens ergeben.

§ 33

Besetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder ihren Vertretern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie ihre Vertreter sollen die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen und auf dem Gebiet des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts erfahren sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Bundesminister der Justiz berufen.

§ 34

Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Antrag soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts sowie Namen und Anschrift des anderen Beteiligten enthalten. Er soll in zwei Stücken eingereicht werden.

(2) Der Antrag wird vom Vorsitzenden der Schiedsstelle dem anderen Beteiligten mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Antrag schriftlich zu äußern.

§ 35

Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Auf das Verfahren vor der Schiedsstelle sind die §§ 1035 und 1036 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. § 1034 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß auch Patentanwälte und Erlaubnisscheininhaber (Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 — WiGBl. S. 179) von der Schiedsstelle nicht zurückgewiesen werden dürfen.

(2) Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren selbst.

§ 36

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingeht.

§ 37

Erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist erfolglos beendet,

1. wenn sich der andere Beteiligte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht geäußert hat;
2. wenn er es abgelehnt hat, sich auf das Verfahren vor der Schiedsstelle einzulassen;
3. wenn innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle teilt die erfolglose Beendigung des Schiedsverfahrens den Beteiligten mit.

§ 38

Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Mit dem Antrag auf Anrufung der Schiedsstelle ist eine Gebühr von 20 Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Auslagen werden im Verfahren vor der Schiedsstelle nicht erhoben.

§ 39

Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900); § 12 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird von dem Präsidenten des Deutschen Patentamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(2) Mitglieder der Schiedsstelle, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten ausschließlich Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Bundesbeamte.

§ 40

Voraussetzungen für die Erhebung der Klage

(1) Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus der nach diesem Gesetz vorgesehenen Erstreckung eines Warenzeichens ergeben, können im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn mit der Klage Rechte aus einer Vereinbarung geltend gemacht werden oder die Klage darauf gestützt wird, daß die Vereinbarung nicht rechtswirksam sei,
2. wenn seit der Anrufung der Schiedsstelle sechs Monate verstrichen sind,
3. wenn die Parteien vereinbart haben, von der Anrufung der Schiedsstelle abzusehen.

(3) Einer Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 3 steht es gleich, wenn beide Parteien zur Hauptsache mündlich verhandelt haben, ohne geltend zu machen, daß die Schiedsstelle nicht angerufen worden ist.

(4) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(5) Die Klage ist nach Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist. Auf Antrag kann das Gericht den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Schiedsstelle zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung anzurufen.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Arbeitnehmererfindungen

(1) Auf schutzfähige Erfindungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland von Arbeitnehmern oder Beamten gemacht worden sind, sind nur die Vorschriften über das Schiedsverfahren und das gerichtliche Verfahren des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) anzuwenden. Im übrigen verbleibt es bei den bisher im Saarland geltenden Vorschriften.

(2) Auf technische Verbesserungsvorschläge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland von Arbeitnehmern oder Beamten gemacht worden sind und deren Verwertung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, ist § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen nicht anzuwenden.

§ 42

Anhängige Verfahren

Für gerichtliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über Ansprüche aus einem Recht oder Rechtsverhältnis anhängig sind, auf das dieses Gesetz Anwendung findet, bleiben die Gerichte zuständig, die nach den bisher im Saarland geltenden Vorschriften zuständig waren.

§ 43

Vertretung und Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Personen, die seit dem 1. Januar 1957 ihren Wohnsitz im Saarland haben und seit diesem Zeitpunkt die Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor saarländischen Behörden hauptberuflich für eigene Rechnung aus-

üben, ohne die Voraussetzungen für eine Vertretungstätigkeit vor dem Deutschen Patentamt zu erfüllen, erhalten auf Antrag einen Erlaubnisschein nach § 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBl. S. 179), auch wenn ihre Ausbildung den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes nicht entspricht. Der Antrag auf Ausstellung des Erlaubnisscheins ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Der Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der in § 9 Abs. 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 des genannten Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Personen, die seit dem 1. Januar 1957 ihren Wohnsitz im Saarland haben und seit diesem Zeitpunkt die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Saarland hauptberuflich für eigene Rechnung ausüben, ohne die Voraussetzungen für eine Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach deutschem Recht zu erfüllen, dürfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Beratungstätigkeit im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Die Absicht, die Beratungstätigkeit weiterhin auszuüben, ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Präsidenten des Deutschen Patentamts unter Darlegung der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 des Patentanwaltsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 44

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt im Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 30. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:

   „1. auf 6 vom Hundert des Beförderungspreises für Personenbeförderungen mit Straßenbahnen und den diesen nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnlichen Bahnen, soweit diese Beförderungen nicht von der Steuer befreit sind, sowie für Personenbeförderungen mit Seilschwebebahnen und Sesselliften;".

2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Frischfischen" durch die Worte „Fischen, Garnelen (auch ohne Panzer) und Miesmuscheln, frisch, gekühlt oder gefroren; Garnelen dürfen gekocht, jedoch nicht weiter zubereitet sein," ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

   „e) Tieren und Geräten von Schaustellern und sonstigem Schaustellergut,".

4. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „vorausgesetzt, daß jeweils bei einer Fahrt nur entweder die zu Buchstabe a, b, c oder d genannten Güter befördert werden" die Worte „vorausgesetzt, daß jeweils bei einer Fahrt nur die zu Buchstaben a bis e genannten Güter befördert werden".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Vom 26. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 49 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) erhält folgende Fassung:

„§ 49

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten und Verladestellen mit eigenen Kraftfahrzeugen der Viehhändler und der genossenschaftlichen Viehverwertung, soweit das Vieh im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zum Verkauf für fremde Rechnung übernommen worden ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung

36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 1,60 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.